

4. Sitzung

Mittwoch, 20. März 2024, 08:30
Solothurn, Kantonsratssaal

Vorsitz: Marco Lupi, FDP, Präsident

Redaktion: Myriam Ackermann, Parlamentsdienste

Anwesend sind 94 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Rea Eng-Meister, Thomas Giger, Rolf Jeggli, Michael Ochsenbein, David Plüss, Patrick Schlatter

DG 0018/2024

Begrüssung und Mitteilungen des Kantonsratspräsidenten

Marco Lupi (FDP), Präsident. Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, werte Regierung, liebe Gäste, der kantonsrätliche Alltag hat uns heute Morgen schon früh mit ein paar E-Mails willkommen geheissen. Dafür danke ich an dieser Stelle. Wir beginnen mit der Session. Zuerst komme ich zu einem schönen Moment. Ich gratuliere Remo Bill ganz herzlich zu seinem Geburtstag, den er heute feiert (*Beifall im Saal*). Hier steht geschrieben, dass er 73 Jahre alt wurde, aber es ist wohl ein Fehler und es sollte eher 63 Jahre heissen. Wir kommen zum dringlich eingereichten Auftrag. Sie haben den Auftrag gestern erhalten und die Begründung haben Sie ebenfalls gehört. An den Fraktionssitzungen konnte man den Auftrag gestern besprechen.

A 0025/2024

Dringlicher Auftrag FDP.Die Liberalen: Einführung von Sofortmassnahmen gegen kriminelle Asylsuchende auf kantonaler Ebene

(Weiterberatung, siehe «Verhandlungen» 2024, S. 178)

Johanna Bartholdi (FDP). Es brennt überall unter den Nägeln - bei der Bevölkerung, bei den Gemeinden und bei der Polizei. Es braucht jetzt ein starkes Zeichen seitens der Politik. Daher wird die Fraktion FDP.Die Liberalen einstimmig für die Dringlichkeit stimmen.

Nadine Vögeli (SP). Auch wir werden der Dringlichkeit zustimmen, dies nicht, weil wir mit allem, was in der Begründung steht, einverstanden sind. Wir denken jedoch, dass es wichtig ist, dass man möglichst rasch aufzeigen kann, wo die Probleme und die Herausforderungen wirklich liegen - aus unserer Sicht ist das eher beim Kriminaltourismus - aber dass wir auch anhand einer Auslegeordnung die richtigen Massnahmen ableiten können. Das wird dann in der inhaltlichen Diskussion zur Sprache kommen.

Anna Engeler (Grüne). Aus unserer Sicht liefert die Fraktion FDP.Die Liberalen den Grund, wieso dieser Auftrag nicht dringlich ist, pfannenfertig im eigenen Vorstoss mit. In der Begründung steht geschrieben, dass nur ein kleiner Teil der gehäuften Delikte auf die Asylzentren zurückzuführen ist. Damit hat sich

für uns die Dringlichkeit bereits erledigt. Wir bestreiten nicht, dass es insbesondere in der überkantonalen Zusammenarbeit der Polizei ein gewisses Verbesserungspotential gibt. Aus unserer Sicht kann man das aber einfach auf dem ordentlichen Weg debattieren. Daher lehnen wir die Dringlichkeit ab.

Beat Künzli (SVP). Wir sind überaus erfreut und dankbar, dass unsere ständigen Bemühungen, auf die Missstände hinzuweisen und unsere bereits zahlreich eingereichten Vorstösse zu dieser Thematik jetzt endlich auch von anderen Parteien erkannt werden. Schön, dass sich die Fraktion FDP.Die Liberalen endlich auch aus der Deckung wagt und die Problematik beim Namen nennt. Schade nur, dass man erst handelt, wenn es bereits derart brodeln. Es vergeht kein Tag, an dem man nicht von Straftaten liest, die vorwiegend von jungen Asylsuchenden begangen werden. Es ist tatsächlich höchste Zeit zu handeln - und zwar schnell. Daher unterstützen wir ohne Wenn und Aber die Dringlichkeit, lieber schon heute als erst morgen.

Thomas Lüthi (glp). Uns kam der Inhalt eher wirr vor und je länger wir darin gelesen haben, desto wirrer wurde es. Was wir nicht möchten, ist ein Zeichen auszusenden, ein Zeichen, das zweifellos vorhandene Unsicherheitsgefühl, das in der Bevölkerung herrscht, nicht ernst zu nehmen. Aus diesem Grund, und nur aus diesem Grund, unterstützen wir die Dringlichkeit.

Georg Nussbaumer (Die Mitte). Uns erging es in etwa gleich wie der Grünliberalen Fraktion. Das ist auch der Grund, wieso bei uns eine Minderheit der Dringlichkeit nicht zustimmen wird. Wir sind der Meinung, dass die Argumentation teilweise etwas seltsam ist. Unbestritten ist allerdings, dass die Problematik vorhanden ist. Daher wird eine Mehrheit unserer Fraktion der Dringlichkeit zustimmen.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 12]

Für die Dringlichkeit	75 Stimmen
Dagegen	12 Stimmen
Enthaltungen	5 Stimmen

Es werden gemeinsam beraten:

WG 0016/2024

Wahl des Vizepräsidenten des Jugendgerichts für den Rest der Amtsperiode 2021-2025

WG 0226/2023

Wahl eines Mitglieds des Steuergerichts für den Rest der Amtsperiode 2021-2025

Marco Lupi (FDP), Präsident. Sie haben gesehen, dass Sie nur noch ein Wahlcouvert auf dem Tisch liegen haben. Es handelt sich dabei um eine Neuerung. Es ist eine Sparmassnahme, dass Sie nur noch ein Couvert haben. Ich muss nämlich die Ausgaben für die Nussgipfel irgendwie wieder zurückholen. Ich hoffe, dass diese Neuerung Sie intellektuell nicht überfordern wird. Ich bin aber sehr optimistisch. Wir werden als Erstes einen Vizepräsidenten des Jugendgerichts wählen. Ich bitte Sie, dafür den weissen Zettel zu verwenden. Weiter werden wir ein Mitglied des Steuergerichts wählen. Ich bitte Sie, die entsprechenden Wahlzettel auszufüllen und ich lasse sie nachher einziehen. Zu diesem Prozedere respektive zu diesem Traktandum hat Beat Künzli das Wort gewünscht.

Beat Künzli (SVP). Aufgrund einiger Verunsicherung und Irritation möchte ich im Namen der SVP-Fraktion kurz auf das anstehende Wahlgeschäft der Steuerrichter zu sprechen kommen. Es geht dabei schliesslich um unsere Institutionen und diese nehmen wir bei den Wahlen respektive bei den Kandidaturen und beim ganzen Prozess sehr ernst. Es stellen sich ein paar wichtige Fragen, die für uns vor dieser Wahl sehr entscheidend sind. Zu welchem Zeitpunkt wurden die Kandidaten zu den Hearings aufgeboten? Das ist für uns relativ entscheidend, denn ein Kandidat hat sich dahingehend geäussert, dass er äusserst kurzfristig eingeladen wurde. Der andere Kandidat war infolge Ferienabwesenheit gar nicht hier. Das ist eine sehr unbefriedigende Situation. Ausserdem hatte es fehlerhafte Angaben in den Dossiers. Unter diesen Umständen ist es für uns ziemlich schwierig, bei dieser Wahl einen seriösen Entscheid

zu fällen. Gerne erwarten wir seitens der Justizkommission ein paar Erläuterungen zu diesem Wahlgeschäft.

Daniel Urech (Grüne). Ich danke Beat Künzli für die Fragen, die ich mir auch gestellt habe. Gestern habe ich sie in Zusammenarbeit mit dem Ratssekretariat einer Klärung zugeführt. Die beiden Kandidaten wurden unmittelbar nach der Sitzung der Justizkommission, an der wir über die Nomination entschieden haben, über das Datum der Hearings informiert und über den Umstand, dass sie nominiert sind. Daraufhin hat einer der Kandidaten mitgeteilt, dass er an den Hearings nicht teilnehmen kann. Das wurde den Fraktionsvorsitzenden Anfang März, wenn ich mich richtig erinnere, mitgeteilt. Der Hearingzeitplan wurde daraufhin per E-Mail versandt. Es ist leider offenbar nach Angaben des Ratssekretärs nicht auszuschliessen, dass es beim Versand zu einem Problem gekommen ist. Dass Daniel Laffer gestern aufgetaucht ist, ist unter diesem Gesichtspunkt gut. Dass er sich aber nicht so vorbereitet hat, wie er das vielleicht sonst gerne gemacht hätte, ist ebenfalls anzuerkennen. Man kann es ihm aber nicht anlasten. Natürlich wäre denkbar gewesen, dass er sich erkundigt, wann und wie diese Hearings konkret ablaufen. Ich bin der Meinung, dass in Bezug auf den Ablauf möglicherweise tatsächlich etwas nicht gut gelaufen ist. Er hatte aber die Möglichkeit, sich vorzustellen und ich glaube, dass sich alle Fraktionen ein Bild machen konnten. Insbesondere die Abwesenheit des anderen Kandidaten ist nicht auf einen Fehler des Ratssekretariats zurückzuführen. Ich glaube, dass dies in diesem Zusammenhang eine wichtige Information ist. Die Probleme mit den Personalblättern wurden erkannt. Das konnte im direkten Gespräch thematisiert werden. Wir werden den Ablauf zum Erstellen der Personalblätter mit dem Ratssekretariat neu regeln und anschauen. Wir haben festgestellt, dass es dort allenfalls Korrekturbedarf gibt.

RG 0225/2023

1. Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn (KV); 2. Totalrevision des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz; GVG); 3. Änderung des Gebührentarifs (GT)

Marco Lupi (FDP), Präsident. Wir kommen zum Geschäft «RG 0225/2023 1. Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn (KV); 2. Totalrevision des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz; GVG); 3. Änderung des Gebührentarifs (GT) - 1. Lesung». Heute Morgen sind dazu weitere Anträge eingegangen, was sehr kurzfristig ist. Ich weiss nicht, wann alle Fraktionssitzungen stattfinden, aber ich nehme nicht an, dass dies morgens um 6 Uhr der Fall ist. Daher habe ich mir überlegt, dass ich Ihnen anbieten kann, das Geschäft auf die Zeit nach der Pause zu verschieben. Das verschafft allen die Möglichkeit, das Ganze zu besprechen. Ich sehe nickende und nicht nickende Köpfe, was in einer Demokratie meistens der Fall ist. Ich mache es relativ unkompliziert und führe eine Abstimmung dazu durch.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 13]

Für die Verschiebung des Geschäfts	54 Stimmen
Dagegen	24 Stimmen
Enthaltungen	11 Stimmen

Marco Lupi (FDP), Präsident. Somit werden wir das Geschäft nach der Pause behandeln. Mein Wunsch besteht darin, dass man die Zeit sinnvoll nutzen soll. Es ist wohl allen hier im Rat klar, dass so etwas nicht die Regel sein sollte, sondern die Ausnahme. Ich hoffe, dass diese Worte helfen, dass das nachher auch sachlich diskutiert werden kann und nicht mehr darüber gesprochen wird, wann was eingeht.

A 0055/2023

Auftrag Richard Aschberger (SVP, Grenchen): Prüfung einer Teil-Rückerstattung der SO-Fahrzeugsteuer

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 21. März 2023 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 26. September 2023:

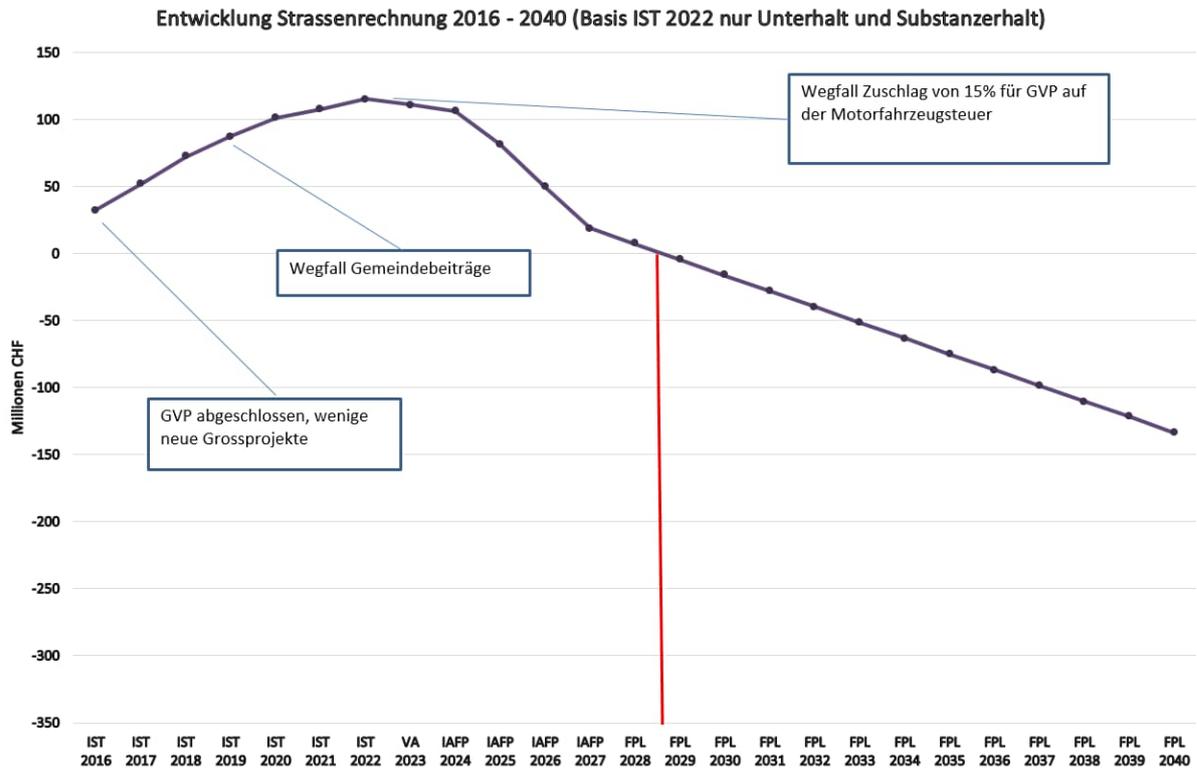
1. *Auftragstext.* Mit diesem Auftrag wird die Regierung beauftragt, eine mögliche Umsetzung zur Teil-Rückerstattung der Fahrzeugsteuer aufzuzeigen und zu präsentieren.

2. *Begründung.* Mit dem Scheitern des Grossprojektes «Umfahrung Klus» werden rund 65 Millionen Franken im ehemaligen Strassen(bau)fonds für längere Zeit nicht benötigt. Dieser Betrag war als Investition eingeplant, mit einem Auszahlungshorizont von drei bis fünf Jahren. Bis ein allfälliges Nachfolgeprojekt aufgegleist ist, werden Jahre oder erneut Jahrzehnte vergehen. Somit sind die zweckgebundenen Mittel der Strassenrechnung mit dem aktuell rund 120 Millionen Franken überdotierten Strassenbaufonds zu einem Teil zurückzuverteilen an die Zahlenden beziehungsweise an die SO-Fahrzeughalter. Umgekehrt zur jahrelangen Mehrbelastung mit der 15 % Sonderabgabe für die Umfahrungen Olten und Solothurn, soll eine Teil-Rückerstattung der Fahrzeugsteuer geprüft werden, oder eine temporäre Senkung der Fahrzeugsteuern in einem zu definierenden Umfang. Es ist nicht zielführend, zweckgebundene Mittel zu horten, wenn absehbar ist, diese gar nicht innert nützlicher Frist zu investieren. Allerlei kleinere und grössere Projekte werden je länger je mehr verzögert durch zusätzliche Studien, Abklärungen und natürlich die unzähligen Einsprachen. Bei einer Umsetzung des Auftrages könnte man die Fahrzeughalter beispielsweise mit einem «Rabatt» von 5-10 % über die nächsten fünf bis zehn Jahre entlasten und hätte immer noch genügend Mittel im Strassenbaufonds für die anstehenden Projekte.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1. *Strassenrechnung unter HRM2.* Der ehemalige Strassenbaufonds wurde 2020 mit der Teilrevision des Strassengesetzes (Regierungsratsbeschluss Nr. 2020/271 vom 25. Februar 2020) aufgehoben. Seit der Einführung des harmonisierten Rechnungslegungsmodells (HRM2) wird der ursprünglich im Fremdkapital der Bilanz geführte Saldo der Strassenrechnung im Eigenkapital ausgewiesen. Mit der Umstellung auf HRM2 wurden zudem die Strassen als Teil des Verwaltungsvermögens bilanziert und die damit verbundenen Abschreibungen als Bestandteil der allgemeinen Staatsrechnung geführt. Die neu im Eigenkapital geführte Strassenrechnung verlor mit der Einführung von HRM2 ihre haushaltrechtliche Bedeutung als Sonderrechnung. Die zweckgebundenen Aktiven in der Strassenrechnung werden seit der Umstellung wie andere Aktiva für den Eigenkapitalnachweis der Staatsrechnung herangezogen. Die detaillierten Zahlen der Strassenrechnung sind jeweils im Geschäftsbericht des Kantons und im Voranschlag ausgewiesen. Per 31. Dezember 2022 betrug der Totalbestand der Strassenrechnung 115'328'847 Franken. Im Voranschlag 2023 wird per Ende Jahr ein Bestand von 101'013'268 Franken prognostiziert, was eine Verminderung von rund 14 Mio. Franken beträgt. Nebst den Abgaben für die Kantonspolizei und die Stadtpolizei Solothurn wird der grösste Teil der Gelder der Strassenrechnung für Projekte des Amtes für Verkehr und Tiefbau (AVT) verwendet. Dieses ist für die Instandhaltung und Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastruktur zuständig. Der Saldo der Strassenrechnung wird zudem stark von der Höhe des jährlich vom Kantonsrat der allgemeinen Rechnung zugewiesenen Anteils des Ertrags der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) beeinflusst.

3.2. *Langfristige Entwicklung der Strassenrechnung.* Gemäss der längerfristigen Prognose auf der Basis der Zahlen von 2022 wird die Strassenrechnung in den Jahren 2028/2029 keinen positiven Saldo mehr aufweisen. Dies selbst dann, wenn keine Umfahrungsprojekte in Angriff genommen werden. Bereits für den Voranschlag 2023 wird prognostiziert, dass die Ausgaben für den Unterhalt resp. den Werterhalt der Strassen für neue Projekte sowie die weiteren aus der Strassenrechnung finanzierten Ausgaben höher sein werden als die Einnahmen. Wesentlich zur negativen Entwicklung der Strassenrechnung tragen die Aufhebung des Zuschlags zur Motorfahrzeugsteuer von 15 % zur Finanzierung der Umfahrungsprojekte in Olten und in Solothurn per 1. Januar 2023 sowie die Befreiung der Einwohnergemeinden von der Mitfinanzierung der baulichen Erneuerung von Kantonsstrassen bei. Die gesetzliche Grundlage dieser Entlastung wurde im Rahmen der Revision der Strassengesetzgebung am 23. Juni 2020 beschlossen.



3.3. Revision der Motorfahrzeugsteuergesetzgebung. Die anstehende Revision der Motorfahrzeugsteuergesetzgebung ist so konzipiert, dass die mit der heutigen Gesetzgebung in Zukunft erodierenden Erträge aufgrund der zunehmenden Elektrifizierung der Fahrzeugflotte kompensiert werden können. Eine Steigerung der Motorfahrzeugsteuer-Erträge insgesamt ist nicht vorgesehen. Treten die Prognosen des Amtes für Verkehr ein und bleiben die übrigen Variablen der Strassenrechnung wie insbesondere die Abgeltung für die Verkehrsüberwachung der Kantonspolizei, der Stadtpolizei Solothurn und die teilweise Zuweisung der Kantonsanteile der Leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe zum allgemeinen Staatshaushalt konstant, wird die Revision des Motorfahrzeugsteuerrechts am Verlauf des Saldos der Strassenrechnung nichts Grundsätzliches ändern. Insgesamt bilden die 65 Mio. Franken, welche in den nächsten Jahren nun nicht für das Projekt VA Thal verwendet werden, bezüglich der allgemeinen Entwicklung der Strassenrechnung eine untergeordnete Rolle. Mit einer Rabattierung der Motorfahrzeugsteuer bzw. tieferen Ansetzung im Rahmen der Revision der Motorfahrzeugsteuergesetzgebung würde die Strassenrechnung nur noch schneller und tiefer ins Minus fallen lassen und rechtfertigt sich deshalb nicht.

4. Antrag des Regierungsrates. Nichterheblicherklärung.

- b) Änderungsantrag der Finanzkommission vom 21. November 2023 zum Antrag des Regierungsrats. Erheblicherklärung und Abschreibung.
- c) Ablehnende Stellungnahme des Regierungsrats vom 28. November 2023 zum Antrag der Finanzkommission.

Eintretensfrage

Christian Thalmann (FDP), Sprecher der Finanzkommission. Wir besprechen hier ein etwas emotionales Thema. Es geht beim Auftrag «Prüfung einer Teil-Rückerstattung der SO-Fahrzeugsteuer» um Autos, um Strassen und um Steuern - fast so wie bei der Feuerwehr. Der Auftraggeber verlangt, eine mögliche Umsetzung einer Teil-Rückerstattung der Fahrzeugsteuer aufzuzeigen und zu präsentieren. Als Begründung gibt der Auftraggeber die Verzögerung beim Grossprojekt Anbindung Thal-Klus an und dass nun - so die Folgerung des Auftraggebers - quasi zu hohe Mittel in der Strassenrechnung vorhanden sind. Der

Auftragstext kommt inhaltlich nicht zu schwach daher, sondern das ist eher im zurückhaltenden Wortlaut der Fall. Das ist der Grund, weshalb die Finanzkommission vorschlägt, diesen Auftrag erheblich zu erklären und gleichzeitig abzuschreiben. Die Finanzkommission hat das Geschäft in der Sitzung vom 21. November 2023 beraten. An dieser Stelle gestatten Sie mir bitte, einen kleinen Exkurs über die Strassenrechnung zu machen. Per Definition ist die Strassenrechnung nicht mehr eine Spezialfinanzierung. Mit dem alten Rechnungslegungsmodell war dies noch der Fall, doch das ist nun weggefallen. Aber sie wird im Geschäftsbericht und auch im Voranschlag separat behandelt und aufgeführt. Die Strassenrechnung besteht aus der Erfolgsrechnung und aus der Bilanz. In der Bilanz sind alle Strassen enthalten, die dem Kanton gehören. Per Ende 2022 umfasste das einen Betrag von rund 550 Millionen Franken. Auf der Passivseite der Bilanz haben wir - die Strassen stehen auf der Aktivseite - den sogenannten Bestand der Rechnung. Deren Höhe beträgt rund 666 Millionen Franken. Auf der Aktivseite sind es 550 Millionen Franken und auf der Passivseite sind es 666 Millionen Franken. Das ergibt die arithmetische Differenz in der Strassenrechnung von 115 Millionen Franken, die für die Strassen reserviert sind. Wie wird dieser Bestand gespiesen oder finanziert? In der Erfolgsrechnung haben wir im Voranschlag 2023 - Sie wissen, dass der Zuschlag von 15 % weggefallen ist - rund 65 Millionen Franken, die wir an Steuern einnehmen. Wir haben einen Totalertrag von 82 Millionen Franken. Rund 80 % werden durch die Motorfahrzeugsteuer alimentiert. Dann haben wir noch Anteile der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA), beziehungsweise die Hälfte, und noch kleinere Posten. Aufwandmässig haben wir Abschreibungen für den Strassenbau von rund 30 Millionen Franken, welche jedes Jahr vorgenommen werden. Wenn natürlich mehr investiert wird, dann wird auch mehr abgeschrieben. Weiter haben wir die Zuweisung für die Strassenverkehrssicherheit. Jährlich geben wir rund 13 Millionen Franken bis 14 Millionen Franken an die Polizei. Hinzu kommt der Nettoaufwand des Amts für Verkehr und Tiefbau (AVT) mit rund 30 Millionen Franken. In der Rechnung 2022 hatten wir per Saldo einen Überschuss von 14 Millionen Franken. Im Voranschlag 2024 ist das in etwa ausgeglichen. Der Überschuss oder das Defizit wird dann in die Strassenrechnung verbucht. Wenn man mehr investiert, das heisst, wenn man nun umgehend am Passwang beginnen und die Arbeiten dort sofort beenden würde, dann wäre die Strassenrechnung natürlich schlechter, weil der Bestand der Strassen sich entsprechend erhöht. Die Strassenrechnung wird entsprechend kleiner. Das ist der Ablauf, wie die Strassenrechnung funktioniert. In der Finanzkommission haben wir das Thema relativ kurz diskutiert. Es gab verschiedenen Voten und Meinungen. Ein Tenor war, dass eine Reduktion dieser Steuer insinuiert würde, dass man das Volksverdikt der Verkehrsanbindung Thal nicht mehr ernst nehmen würde. Auch weitere Strassenprojekte, die im Kanton anstehen, wären eventuell gefährdet oder könnten nicht mehr vollumfänglich finanziert werden. Die Grundidee ist richtig, nämlich dass man prüft, ob genügend Mittel vorhanden sind. Die Finanzkommission hat den Auftrag schlussendlich mit 8:6 Stimmen erheblich erklärt und ihn quasi geprüft - der Regierungsrat hat das gemacht - und sie empfiehlt, den Auftrag abzuschreiben.

Fabian Gloor (Die Mitte). Der Auftrag, der uns vorliegt, stellt eine Verbindung her, die nicht wirklich sinnvoll ist. Er nimmt ein einzelnes Projekt, wie hier die Verkehrsanbindung Thal, und will dieses in einen direkten Zusammenhang mit der Gebührenhöhe bringen. Das ist aber nicht sinnvoll. Wir sehen, dass es bei der Gesamtzahl der Projekte, die wir im Bereich der Strassen haben, immer wieder Verschiebungen, Änderungen oder Anpassungen gibt - nach hinten, nach vorne, nach oben, aber auch nach unten. Wenn wir hier jedes Mal über die Fahrzeugsteuer oder -gebühr sprechen oder Anpassungen vornehmen möchten, wenn es zu Änderungen kommt, dann ist das wohl mehr als eine unnötige Beschäftigung unseres Staatsapparates. Es ist doch viel schlauer, wenn wir schauen, wie sich die langfristigen Entwicklungen in der Strassenrechnung zeigen. Wenn man das macht, dann erkennt man, wie quer dieser Auftrag in der Landschaft steht. Die Strassenfinanzierung bewegt sich langfristig in eine Unterdeckung. Wenn man jetzt die Gebühren kürzen würde, dann dürften sehr viele Projekte nicht mehr zu stemmen sein. Da erstaunt es uns doch sehr, dass gerade die SVP-Fraktion der Strasseninfrastruktur anscheinend keine Wichtigkeit mehr einräumt. Insbesondere mit dem Projekt Verkehrsanbindung Thal für eine Gebührensenkung zu argumentieren, scheint uns doch sehr fehlgeleitet zu sein. Das Volk hat relativ klar Ja zu diesen Ausgaben und zu diesem Projekt gesagt. Leider wurde das Projekt durch einen juristischen Winkelzug abgeschossen. Aber es wird dennoch ein Projekt im Thal geben. Aus unserer Sicht muss es auch ein Projekt geben, auch wenn es logisch ist, dass ein neues Projekt einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Eine Annahme dieses Auftrags wäre daher aus mehreren Gründen ein fatales Signal - nämlich zum Ersten: Das Volk ist uns egal und zum Zweiten: Das Thal ist uns auch egal. Dem können wir beim besten Willen nicht zustimmen. Ich möchte gerne noch kurz den Sprecher der Finanzkommission hinsichtlich seines finanzrechtlichen Rundumblicks ergänzen. Im Auftrag ist von einer Hortung dieser Gelder zu lesen. Das ist natürlich nicht wirklich wahr. Es liegt kein Topf mit einem Betrag von 100 Millionen Franken herum. Die Mittel werden natürlich konsequent bewirtschaftet, wie sich das in einem modernen

Asset Liability Management (ALM) gehört. Es ist richtig, dass das buchhalterisch abgegrenzt ist. Aber es ist auch nicht mehr als das. Ebenso spannend ist, dass zu Lasten der Strassenrechnung erkleckliche Beiträge an die Polizei geleistet werden. Wichtig ist wohl auch, dass die Strassenrechnung seit 2020 einen Bestandteil des Eigenkapitals bildet. Der Auftrag kann als Prüfauftrag gelesen werden. Das ist zwar nicht unsere Lesart, aber Teile der Finanzkommission haben das so gemacht. Wir können von vorneherein sagen, dass sich an unserer Haltung nichts ändert, wenn man es nur als Prüfauftrag betrachtet. Was man von vorneherein nicht als sinnvoll erachtet, muss man nicht weiter prüfen. Aber wenn man den Auftrag als Prüfauftrag versteht, dann kann man durchaus auch die Antwort des Regierungsrats als abgeschlossene Prüfung betrachten. Er kommt zum Schluss, dass eine Senkung nicht geeignet ist. Das sind unsere Überlegungen und es sind wahrscheinlich auch die Überlegungen des Regierungsrats, die ich vorhin kurz ausgeführt habe, die ihn zu diesem Prüfungsergebnis kommen lassen. Daher wäre der Auftrag, falls es zu einer Erheblicherklärung kommen sollte, konsequenterweise auch abzuschreiben. Wir würden alles andere als weitere unnötige Beübung des Staates erkennen. Wir sind aber natürlich klar für die Nichterheblicherklärung.

Remo Bill (SP). Ich danke dem Kommissionssprecher der Finanzkommission für die Erläuterungen zur Vorlage. Der Regierungsrat hat in seiner Stellungnahme klar die Nichterheblicherklärung des Auftrags Aschberger beantragt, weil die Strassenrechnung spätestens 2029 ins Minus fällt, auch wenn nur noch der Unterhalt und der Substanzerhalt der Strassen gemacht werden. Gemäss der langfristigen Prognose auf der Basis der Zahlen 2022 wird die Strassenrechnung in den Jahren 2028/2029 keinen positiven Saldo mehr aufweisen. Dies wird selbst dann der Fall sein, wenn keine Umfahrungsprojekte in Angriff genommen werden. Wichtig ist aber, dass es noch andere Projekte gibt, die die Strassenrechnung in Zukunft belasten werden. Als Beispiel nenne ich das Gesamtverkehrsprojekt im Raum Oensingen und im Raum Niederamt oder die Verlängerung der ERO plus im Gäu, um nur die wichtigsten Projekte zu nennen. Die Fraktion SP/Junge SP ist klar der Meinung, dass dieser Auftrag ein Präjudiz schaffen würde, weil immer wieder Geld zurückgefordert werden könnte, wenn ein Projekt nicht umgesetzt wird. Die Fraktion SP/Junge SP wird der Nichterheblicherklärung zustimmen.

Jonas Walther (glp). Der Auftrag von Kollega Aschberger verlangt nach unserer Lesart explizit die Prüfung einer Teil-Rückerstattung der Fahrzeugsteuer - dies aufgrund des Bundesgerichtsurteils, das gefällt wurde. Die finanzbuchhalterischen Gegebenheiten hat der Sprecher der Finanzkommission profund dargelegt. Dafür danke ich Christian Thalmann bestens. Die Ausgangslage wurde von ihm gut erklärt. Der Regierungsrat hat mit der Beantwortung des Auftrags nach unserer Ansicht eine Prüfung vollzogen und aufgezeigt, dass der Bestand der Strassenrechnung auch ohne die Verkehrsanbindung Thal (VA Thal) in den Jahren 2028/2029 einen negativen Saldo ausweisen wird. Eine Teil-Rückzahlung wäre auch aus unserer Sicht alles andere als sinnvoll, zumal die Gelder - das wurde bereits erwähnt - explizit zweckgebunden in der Strassenrechnung bleiben. Wir haben uns gefragt - das möchte ich am Rande erwähnen - wie der Regierungsrat die VA Thal mit einem Investitionsvolumen von rund 70 Millionen Franken finanzieren wollte. Auch ohne dieses Projekt soll der Saldo im Jahr 2029 negativ sein. Wir werden den Auftrag ablehnen oder abschreiben, in welcher Form auch immer.

Heinz Flück (Grüne). Der Regierungsrat hat mit der Beantwortung dieses Auftrags bereits aufgezeigt, weshalb eine Rückerstattung der Motorfahrzeugsteuer nicht möglich ist. Die verschiedenen Redner haben das auch so bestätigt. Der Regierungsrat hätte dies gar nicht tun müssen. Der Erstunterzeichner des Auftrags hat nämlich mit der Argumentation in der Begründung in die falsche Schublade gegriffen. Der Zuschlag von 15 %, der jetzt ausläuft, ist alleine mit den grossen Kosten der beiden Umfahrungen Solothurn und Olten begründet. Mit dieser in der Begründung aufgeführten Umfahrung Thal hat dieses Steuerelement überhaupt nichts zu tun. Ansonsten wäre es aus Sicht der Grünen noch verlockend gewesen. Wir geben von dieser Steuer etwas zurück und begraben daher die genannte, aus unserer Sicht immer noch unnötige Umfahrungs-idee endgültig. Aber das ist hier gar nicht das Thema. Es ist populär, der Bevölkerung Geld zurückzugeben. Oder vielleicht ist es eher populistisch. Es geht einfach darum, ein bisschen Populismus oder auch Wahlkampf zu betreiben. Der Vorstoss wurde zu einer Zeit eingereicht, als die Nominationen für die Nationalratswahlen stattgefunden haben. Es ist eine Tatsache, dass der Erstunterzeichner sehr wohl Kenntnis über die Entwicklung der Strassenrechnung hat. Diese Kurve zeigt eher nach unten, auch wenn künftig die E-Autos nicht mehr steuerbefreit sein werden. Unter dem Strich ist es für uns noch lange kein Grund, den sachlich nicht begründeten Auftrag erheblich zu erklären, da der Regierungsrat mit seiner Stellungnahme die im Auftrag geforderte Prüfung bereits gemacht hat. Die Grünen sind einstimmig für die Nichterheblicherklärung. Sollte der Auftrag aber dennoch erheblich erklärt werden, wären wir logischerweise für die Abschreibung.

Richard Aschberger (SVP). Mein Auftrag war soweit selbsterklärend. Die Diskussion dazu wurde ausführlich geführt. Daher kann ich hier ein bisschen abkürzen. Es ging mir vor allem darum, dass man die Diskussion bei so grossen Projekten anstösst, insbesondere bei diesem Projekt VA Thal. Im Vorfeld hat man immer wieder betont und versprochen, dass das Ganze zweckgebunden ist. Das wurde damals vom Regierungsrat stets so kommuniziert. Dann ist es tatsächlich passiert: Das Projekt ist krachend gescheitert, und zwar juristisch. Wie vorhin erläutert wurde, gab es diesen Winkelzug. Das Projekt ist jedoch gescheitert und wird in dieser Form sicher nicht kommen. Sie haben vorhin gehört, was daraufhin passiert ist. Plötzlich gab es Begehrlichkeiten. Man hat gemerkt, dass man das Geld für andere Projekte brauchen könnte, obwohl man dem Volk die ganze Zeit versprochen hat, dass das Geld für dieses eine Projekt zweckgebunden ist. Wir wissen nicht, was ein allfälliges neues Projekt kosten wird - vielleicht sind es 20 Millionen Franken, vielleicht sind es 200 Millionen Franken. Keine Ahnung. Aber der Betrag, der damals gesprochen wurde, wird so bestimmt nicht bestehen bleiben. Daher ist unser Credo ganz einfach: Geld, das aus welchen Gründen auch immer plötzlich nicht mehr gebraucht wird oder nicht mehr gebraucht werden kann, gehört zurückgezahlt respektive zurückgenommen. Ich komme nun noch zu den Finanzierungsproblemen, die man wegen diesem Fonds immer wieder angesprochen hat. In den Jahren 2017 und 2019 habe ich hier im Rat zweimal die Besteuerung von Elektrofahrzeugen gefordert. Wie das nun genau abgelaufen ist, das wissen Sie. Es brauchte noch einen Auftrag von Kollega Winkler. Das Ganze ist nun in der Überarbeitung. Wenn wir Glück haben, werden die Elektroautos ab dem Jahr 2026 dann tatsächlich besteuert. Wenn man dort schon vorher etwas gemacht hätte, würde es mit dem Fonds besser aussehen. Daher ist mein Auftrag klar als präventive Massnahme für spätere, ähnlich gelagerte Kreditgesuche, Planungen usw. zu sehen, damit man in diesem Bereich vorsichtiger ist. Es würde mich natürlich freuen, wenn er nicht nur wie in der Finanzkommission, sondern auch hier im Rat erheblich erklärt werden und das hier funktionieren würde. Wir als SVP-Fraktion lehnen die Abschreibung am Schluss natürlich ab.

Sandra Kolly (Vorsteherin des Bau- und Justizdepartements). Ich danke dem Kommissionssprecher, dass er den Meccano der Strassenrechnung noch einmal erläutert hat. Seit HRM2 ist er in der Rechnung anders als vorher. Etwas wurde noch nicht erwähnt, und zwar etwas, das ein wichtiges Detail ist. Die Strassenrechnung hat einen direkten Einfluss auf die Defizitbremse. Wenn die Strassenrechnung ins Minus fällt, dann haben wir ein Problem mit der Defizitbremse. Das ist meines Erachtens ein wichtiger Aspekt. Wie erwähnt wurde, haben wir aufgezeigt, dass die Strassenrechnung droht, ab dem Jahr 2029 - selbst, wenn man nur den Unterhalt betreibt - ins Minus zu fallen. Dafür gibt es Gründe. Seit dem Jahr 2019 übernimmt der Kanton die Kosten für die Sanierung der Gemeindestrassen. Das schenkt nun voll ein. Weiter wurde erwähnt, dass der Zuschlag für die Projekte in Solothurn und in Olten ausgelaufen ist. Jährlich waren das gut 10 Millionen Franken. Die Abschreibungen lagen im Jahr 2022 bei 30 Millionen Franken. Sie nehmen jährlich um rund 2 Millionen Franken zu. In diesem Bereich haben wir daher immer eine Zunahme. Weiter wurden die geforderten Projekte erwähnt. Nächste Woche finden die Diskussionen über die VA Thal statt, nämlich ob wir das Projekt noch bewilligungsfähig machen können. Man spricht von Oensingen. Das Gäu möchte die Verlängerung der ERO plus nicht. Die gesamten Verkehrsprojekte Velorouten würden darüber finanziert. Auch möchten wir den Passwang gerne machen. Neuendorf liegt noch beim Bundesgericht. Der Betrag von 9 Millionen Franken würde schon lange bereitstehen. Wenn man davon spricht, dass das Geld zweckgebunden ist, so heisst dies, dass der Betrag von 74 Millionen Franken an das Projekt gebunden ist. Wenn wir mit dem Bundesamt für Kultur (BAK) eine Lösung finden, dann müssen wir wieder von vorne beginnen. Ich kann nicht sagen, dass mir das Volk 74 Millionen Franken gesprochen hat. Wenn es nun nur 50 Millionen Franken kostet, was weniger ist, dann können wir nicht einfach so anfangen. Wir müssen tatsächlich wieder von ganz vorne beginnen und das Volk fragen, wenn es soweit kommen sollte und man weiss, wie hoch der Kredit wäre. Der Betrag von 74 Millionen Franken ist tatsächlich daran gebunden, das ist korrekt. Richard Aschberger hat die Besteuerung der Elektrofahrzeuge angesprochen. Ich erlaube mir, dazu noch einen kurzen Ausblick zu machen, denn das wird nun tatsächlich sehr aktuell. Es liegen uns zwei Aufträge dazu vor. Weiter hatten wir eine Begleitgruppe. Der Regierungsrat und aus meiner Sicht auch die Begleitgruppe haben die Aufträge so verstanden oder ausgelegt, dass der Steuerertrag in etwa gleich sein soll, auch wenn man die Elektrofahrzeuge besteuert. Die Einnahmen sollten nicht höher sein. Das wird in der Vernehmlassung zu beurteilen sein. Es wurde erwähnt, dass die LSVA etwa die Hälfte ausmacht, nämlich rund 6,5 Millionen Franken. Wenn man die LSVA zu 100 % in die Steuerrechnung aufnehmen würde, dann könnte man sie immerhin bis ca. ins Jahr 2030 stabilisieren, auch wenn der Steuerertrag in etwa gleich bleibt. Am 4. April 2024 findet die Medienkonferenz statt, an der wir das Gesetz vorstellen werden. Anschliessend erfolgt die öffentliche Vernehmlassung. Dort wird in einem Abschnitt die Entwicklung der Strassenrechnung aufgezeigt und die Auswirkungen über die Jahre hinweg werden erläutert. Ich bin

gespannt auf die Rückmeldungen der Parteien und der Verbände, wie sie es sehen, wie wir das neue Motorfahrzeugsteuergesetz auslegen können. Ich hoffe, dass wir dann gegen Ende dieses Jahres oder Anfang des nächsten Jahres im Kantonsrat über das Gesetz beschliessen können und wir somit wieder ein zeitgemässes Gesetz haben. Das jetzige Gesetz ist nämlich 50 oder 60 Jahre alt. Der Regierungsrat hält an der Nichterheblicherklärung fest. Wir sind der Meinung, dass es angesichts der Aussichten nicht angebracht wäre, Geld zurückzuzahlen.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 14]

Für Erheblicherklärung	36 Stimmen
Dagegen	56 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Marco Lupi (FDP), Präsident. Ich bitte die Stimmzähler, die Wahlzettel einzuziehen. Es geht dabei um den lilafarbenen und um den weissen Wahlzettel.

A 0117/2023

Auftrag Patrick Friker (Die Mitte, Niedergösgen): Verhältnismässige Gebühren für die Handänderung von Waldparzellen

a) Wortlaut des Auftrags vom 10. Mai 2023 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 24. Oktober 2023:

1. *Auftragstext.* Der Regierungsrat wird beauftragt, die kantonale Gesetzgebung so anzupassen, dass die Gebühren für die Handänderung von Waldparzellen so reduziert werden, dass diese den Kaufpreis nicht übersteigen.

2. *Begründung.* Waldparzellen, welche Privatpersonen gehören, sind oft nur ein paar hundert Quadratmeter gross. Die Preise belaufen sich auf 1 Franken bis 2 Franken pro Quadratmeter, je nach Qualität des Holzvorrates. Somit liegt der Verkaufspreis einer solchen Waldparzelle oftmals sogar unter 1'000 Franken. Die Gebühren für einen solchen Kauf bei der Amtschreiberei belaufen sich aktuell auf ca. 1'400 Franken. Es ist also in solchen Fällen üblich, dass die Gebühren höher sind als der Kaufpreis. Rund 20 % der Waldfläche im Kanton Solothurn gehören Privatpersonen. Die Anzahl der Privatwaldeigentümer beläuft sich auf über 5'000. Es ist von allgemeinem Interesse, dass auch Privatwaldbesitzer ihren Wald pflegen und bewirtschaften. Schlecht unterhaltene Wälder können auch den umliegenden Waldflächen schaden, da sich Schädlinge nicht an Parzellengrenzen halten. Wird ein Privatwald nicht bewirtschaftet und gepflegt, ist dies oft darauf zurückzuführen, dass der Eigentümer nicht mehr in der Lage ist, dies auszuführen, oder dass der Privatwald durch Erbschaft übernommen wurde und gar nie ein Interesse an einer Bewirtschaftung und Pflege bestand. In der Bevölkerung ist das Interesse durchaus vorhanden, eine Privatwaldparzelle zu erwerben und diese zu bewirtschaften und zu pflegen. Auch haben öffentliche Waldeigentümer ein Interesse daran, Waldparzellen zu erwerben und diese in ihre Waldbewirtschaftung zu integrieren. Die aktuellen Gebühren führen dazu, dass der Verkauf einer solchen Privatwaldparzelle für den Verkäufer ein Verlustgeschäft ist. Anstatt die Parzelle zu verkaufen, wird diese lieber selbst überlassen, was aus den erwähnten Gründen nicht im Interesse der Allgemeinheit sein kann. Die geforderte Anpassung der Gebühren hat zur Folge, dass diese eventuell nicht mehr kostendeckend sind. Aufgrund der überschaubaren Anzahl von möglichen Parzellen ist dies jedoch in keinem Verhältnis zum Schaden, welche nicht bewirtschaftete Waldparzellen anrichten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1. *Geltende Regelung.* Aus Sicht des Kantons ist es begrüssenswert, wenn Wälder so bewirtschaftet werden, dass sie für zukünftige Generationen die nachgefragten Waldleistungen erfüllen können. Auch wenn Handänderungen im Solothurner Wald nicht häufig sind, kann der Erwerb nicht mehr genutzter Flächen durch die öffentliche Hand oder aber durch an der Bewirtschaftung interessierte Dritte sinnvoll sein. Bewirtschaftung ist hier im weiteren Sinne gemeint – dazu gehört heutzutage nicht mehr nur die Holzproduktion, sondern auch die Erbringung weiterer Waldleistungen wie Biodiversität, Schutz vor Naturgefahren oder auch Erholung. Die Amtschreibereien haben 2011 für die meisten Geschäfte des Grundbuch- und Erbschaftsamts die Pauschalgebühren eingeführt. Als Bemessungskriterien gelten die in den Standardprozessen beschriebenen Tätigkeiten mit dem entsprechenden durchschnittlichen Zeitauf-

wand. Damit verfügen die Grundbuch- und Erbschaftsämter über eine Systematik, welche es erlaubt, den Kunden für identische Tätigkeiten eine einheitliche Gebühr zu verrechnen. Dies unabhängig davon, an welchem Standort oder welche Mitarbeitende die Arbeiten ausführen. Zusätzlich zu den Pauschalgebühren soll der Bedeutung des Geschäfts und dem Interesse an der Verrichtung sowie der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit mit einem Zuschlag, resp. Abzug Rechnung getragen werden. In der Praxis bedeutet dies, dass die Gebühren auf dem 200'000 Franken übersteigenden Betrag um 1 Promille des Interessenwertes erhöht wird. Wenn der Interessenswert weniger als 20'001 Franken beträgt, wird die Gebühr um $\frac{1}{4}$ herabgesetzt. Der Gesamtbetrag, der im 2022 ermässigten Gebühren, beläuft sich im Grundbuchamt auf rund 100'000 Franken und ist verteilt auf 326 Geschäfte in den Geschäftsarten Kauf, Pfandverträge, Dienstbarkeiten und Belege.

3.2. Beurteilung Auftragstext. Im Auftragstext wird verlangt, dass die Gebühren bei Handänderungen von Waldparzellen reduziert werden. Da im Grundbuchregister die Art der Bodenbedeckung nicht geführt wird, ist es für die Mitarbeitenden des Grundbuchamts nicht feststellbar, welche Grundstücke als Waldflächen ausgestaltet sind. Das Geoportal der amtlichen Vermessung gibt zwar Auskunft über die Bodenbedeckung. Dieses zeigt aber auch auf, dass die Flächen teilweise Mischformen der Bodenbedeckung beinhalten. So können Grundstücke sowohl Liegenschaften, Ackerflächen als auch einen Anteil Wald aufweisen. Insbesondere die Grundstücke in den Jurahöhen weisen oft solche Mischformen auf. Im Weiteren wird im Auftragstext verlangt, dass die Gebühren für die Handänderung von Waldparzellen den Kaufpreis nicht übersteigen. Bei einer Handänderung mit einem sehr tiefen Verkaufspreis müssten die Gebühren massiv reduziert werden oder würden sogar gänzlich entfallen. Dies entspricht nicht dem Verursacherprinzip, wonach der Leistungsempfänger für die Kosten aufkommen muss, es würde faktisch einer staatlichen Unterstützung von Waldeigentümern gleichkommen.

3.3. Lösungsvorschlag. Die Aufwendungen des Grundbuchamts werden grundsätzlich mit Gebühren finanziert und Ausnahmen gibt es lediglich bei Grundstücksgeschäften, bei denen der Staat als Vertragspartei auftritt oder wenn der Regierungsrat für Geschäfte im Bereich des bäuerlichen Bodenrechts eine amtliche Mitwirkung des Grundbuchamts beschliesst. In Anlehnung an das Äquivalenzprinzip müssen die Aufwendungen der Grundbuchämter mit den Gebühren finanziert werden. Damit das Gleichbehandlungsprinzip eingehalten wird, sind andere Formen der Gebührenreduktion anzuwenden. So kann bspw. die bestehende Ermässigung erweitert und bei allen Geschäften mit einem sehr geringen Interessenwert die Gebühren noch weiter reduziert werden. Da bei dieser Systematik die Ermässigung rein auf dem Interessenwert basiert, wären alle Geschäfte gleichermassen betroffen. Der Regierungsrat erachtet es somit als sinnvoll, die Ermässigung so zu erweitern, dass bei Grundbuchgeschäften mit einem Interessenwert kleiner als 1'001 Franken die Gebühren neu um die Hälfte reduziert werden, anstelle der bisherigen Reduktion um ein Viertel. Diese Erweiterung benötigt eine Anpassung der Weisung des Regierungsrats und kann zeitnah umgesetzt werden. Bei einem Interessenwert zwischen 1'001 Franken und 20'000 Franken bleibt die Ermässigung bei 25 %.

4. Antrag des Regierungsrates. Erheblicherklärung mit geänderten Wortlaut: Der Regierungsrat wird beauftragt, die kantonale Gesetzgebung so anzupassen, dass bei Grundbuchgeschäften mit einem Interessenwert kleiner als 1'001 Franken die Gebühren neu um die Hälfte reduziert werden.

b) Änderungsantrag der Finanzkommission vom 22. November 2023 zum Antrag des Regierungsrats. Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die kantonale Gesetzgebung so anzupassen, dass bei Grundbuchgeschäften mit einem Interessenwert kleiner als 2001 Franken die Gebühren neu um die Hälfte reduziert werden.

c) Zustimmung des Regierungsrats vom 28. November 2023 zum Änderungsantrag der Finanzkommission.

Eintretensfrage

Remo Bill (SP), Sprecher der Finanzkommission. Der Auftrag wurde in der Sitzung der Finanzkommission vom 22. November 2023 behandelt. In der Begründung zum Auftrag erklärt Patrick Friker, dass das Interesse in der Bevölkerung, eine Privatwaldparzelle zu erwerben, vorhanden ist. Rund 20 % der Waldfläche im Kanton Solothurn gehören Privatpersonen. Die Anzahl der Privatwaldbesitzer beträgt über 5000. Die Waldparzellen von Privatpersonen sind oft nur ein paar hundert Quadratmeter gross. Der Preis für einen Quadratmeter beträgt 1 Franken bis 2 Franken. Der Verkaufspreis einer solchen Parzelle bewegt sich oftmals sogar unter 1000 Franken. Die Gebühren bei der Amtschreiberei belaufen sich aktuell auf ca. 1400 Franken für einen solchen Kauf. Sie sind zum Teil höher als der Kaufpreis. Es ist von

allgemeinem Interesse, dass auch Privatwaldeigentümer ihren Wald pflegen und bewirtschaften. Die aktuellen Handänderungsgebühren führen dazu, dass der Kauf einer solchen Privatwaldparzelle für den Verkäufer ein Verlustgeschäft ist. Anstatt die Parzellen zu verkaufen, werden sie nicht mehr bewirtschaftet. Das kann nicht im Interesse der Allgemeinheit sein. Es gibt etliche Kleinstparzellen, die Einzelpersonen gehören und nicht mehr gepflegt werden. Bürgergemeinden, die hauptsächlich für die Waldpflege zuständig sind, wären vielfach bereit, die Parzellen zu übernehmen, wenn die Gebühren nicht zu hoch wären. Der Regierungsrat erklärt in seiner Stellungnahme, dass die Aufwendungen des Grundbuchamts grundsätzlich mit Gebühren finanziert werden. Der Regierungsrat erachtet es als sinnvoll, dass die Gebühren bei Grundbuchgeschäften mit einem Interessenswert kleiner als 1001 Franken neu um die Hälfte reduziert werden. Einem Antrag in der Finanzkommission, den Betrag auf 2001 Franken zu erhöhen, wurde einstimmig zugestimmt. Im Antrag des Regierungsrats ist der Betrag im geänderten Wortlaut zur Erheblicherklärung enthalten. Der Erstunterzeichner hat den Rückzug des Originalwortlauts zugunsten des Antrags der Finanzkommission und des Regierungsrats erklärt. Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit und gebe gerne die Fraktionsmeinung bekannt. Die Fraktion SP/Junge SP wird der Erheblicherklärung mit dem geänderten Wortlaut zustimmen.

Jonas Walther (glp). Remo Bill hat es vorhin ausgeführt - der Wald in der Schweiz kostet 1 Franken bis 2 Franken pro Quadratmeter. Leider sagt der finanzielle Gegenwert überhaupt nichts aus über die Wichtigkeit des Waldes an sich. Ich nenne hier nur zwei Beispiele: Allein der monetäre Wert der Erholungsleistungen des Schweizer Waldes wird auf jährlich 4 Milliarden Franken geschätzt. Als Waldeigentümer bekommt man null Franken. Durch die Wasserfilterwirkung des Waldes werden ca. 80 Millionen Franken an Wasseraufbereitungskosten gespart. Als Waldeigentümer bekommt man null Franken. Es gäbe noch zahlreiche Beispiele zum Wert des Waldes in unserem Kanton, in der Schweiz, aber auch weltweit. Für mich als Förster ist es schwierig zu verstehen, dass ein Quadratmeter für unter 1 Franken verkauft werden kann. Es wird erst recht absurd, wenn die Verschreibungskosten höher sind als die Parzelle, die zur Debatte steht. Eigentlich sollte nicht die Gebühr gesenkt, sondern der Frankenbetrag pro Quadratmeter Waldboden erhöht werden. In der Folge wird auch der Druck auf das Waldareal etwas abnehmen. Wir haben in etwa die gleiche Problematik wie die Landwirtschaft. Aus meiner Sicht ist es heute relativ einfach, Waldareal zu roden oder zweckzuentfremden. Wir bedanken uns aber trotzdem bei Patrick Friker für seinen Auftrag, weil er vereinfacht Arrondierungen ermöglicht und damit auch eine längerfristige Waldpflege sicherstellen kann. Wir unterstützen den vorliegenden abgeänderten Auftrag der Finanzkommission einstimmig.

Patrick Friker (Die Mitte). Ein herzlicher Dank geht an den Regierungsrat, dass er das Problem ebenfalls erkannt hat und eine entsprechende Lösung vorschlägt. Dass es sich jetzt nicht nur noch um Waldparzellen handelt, stört mich überhaupt nicht. Auch die Erhöhung der Finanzkommission auf 2000 Franken ist aus unserer Sicht sinnvoll und richtig. An dieser Stelle möchte ich als Vertreter der Waldeigentümer und Waldeigentümerinnen alle Privatwaldbesitzer, die ihren Wald nicht mehr unterhalten oder unterhalten wollen, dazu ermuntern, den Wald zu verkaufen. Ungepflegte Waldparzellen schaden nicht nur dem eigenen Wald, sondern auch den umliegenden Wäldern, und zwar so lange, bis sich die Borkenkäfer nicht an die Parzellengrenzen halten. Unsere Fraktion wird der Erheblicherklärung einstimmig zustimmen. Ich danke Ihnen ganz herzlich für die Unterstützung dieses Auftrags.

Matthias Borner (SVP). Wir danken dem Auftraggeber Patrick Friker für diesen Auftrag. Es ist ein sehr gutes Thema. Es ist auch logisch, dass dem bei der SVP-Fraktion in einer Art von Pawlowschem Reflex sehr positive Stimmung entgegenkommt, wenn es um Gebührensenkungen geht. Die Gebühren, aber auch die Gebührenhöhe sollten sinnvoll und ein staatliches Handeln sollte angemessen sein. Das trägt auch dem Rechnung. Auf der anderen Seite ist es für uns sehr erfreulich. Per Definition müssen die Gebühren auch kostendeckend sein. Da nimmt man nun eine Gebührensenkung vor, ohne dass man es ausgleicht. Man kann daher daraus schliessen, dass der Staat dank diesem Auftrag effizienter geworden ist. Wir danken dafür. Die SVP-Fraktion wird dem Auftrag einstimmig zustimmen.

Daniel Urech (Grüne). Wir erachten diesen Auftrag ebenfalls als sinnvoll. Es handelt sich im Prinzip um eine Konkretisierung des im Gebührenrecht wichtigen Äquivalenzprinzips. Es macht Sinn, dass man keine übermässig hohen Gebühren hat. Wir können dankbar sein, dass der Wald und das Landwirtschaftsland nicht Gegenstand von Spekulationen sind. Das wird hoffentlich auch so bleiben. Vor diesem Hintergrund sehe ich die Forderung nach höheren Waldpreisen etwas skeptisch. Aber vielleicht führt diese Gebührenanpassung auch dazu, dass die Preise nicht zu hoch werden.

Markus Spielmann (FDP). Es ist alles gesagt, aber noch nicht von allen. Daher sage ich für die FDP. Die Liberalen-Fraktion auch noch kurz etwas, ohne mich jedoch in Wiederholungen zu verlieren. Wir haben das Geschäft relativ schnell diskutiert. Bei uns wurden ein paar Beispiele besprochen, wie es Jonas Walther, der Sprecher der Grünliberale Fraktion, erwähnt hat. Tatsächlich wurden Arrondierungen von Flächen, so auch Landwirtschaftsflächen und kleine Landstreifen mit einem geringen Wert, wegen der Verschreibungskosten verhindert. Allein vor diesem Hintergrund macht dieser Auftrag durchaus Sinn und wird von unserer Fraktion unterstützt.

Georg Nussbaumer (Die Mitte). Ich möchte noch einen Hinweis geben. Bei uns ist es schon zweimal vorgekommen, dass aufgrund von Erbstreitigkeiten vom Gericht verfügt wurde, dass es zu einer Teilung kommen muss. Man musste den Wald verkaufen. In beiden Fällen haben wir es mit sehr viel Goodwill gemacht. Es war nämlich tatsächlich so, dass der Wert dieser Miniparzellen im Verhältnis zu den Schreibkosten marginal war. Deshalb ist das, was wir jetzt machen, ein ganz wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Es hilft sogar mit, Streitigkeiten beenden zu können. Wenn man die Parzellen nicht hätte verkaufen können, dann gäbe es diese Streitigkeiten noch heute.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 15]

Für Erheblicherklärung	87 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

I 0232/2023

Interpellation Fraktion FDP. Die Liberalen: Prämienschock und hohe Gesundheitskosten

Wortlaut der Interpellation vom 8. November 2023 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 5. Dezember 2023:

1. *Vorstosstext.* Der Regierungsrat wird ersucht, die nachfolgenden drängenden Fragen rund um die Gesundheitskosten im Kanton Solothurn aufzuzeigen und so für Transparenz und Lösungsvorschläge zu sorgen:

1. Was sind die Gründe, dass die Krankenkassenprämien im Kanton Solothurn zu den höchsten der Deutschschweiz gehören?
2. Wie schlüsseln sich die Gesundheitskosten auf die einzelnen Leistungserbringer (Spitäler ambulant/stationär, Ärzte, Physio, Spitex etc.) auf?
3. Wann liegt die Auslegeordnung der im Sommer 2023 im Rahmen der Revision des Gesundheitsgesetzes als dringlich bezeichneten Übersicht über die ambulante Versorgung im Kanton Solothurn vor?
4. Wie erklärt sich der Regierungsrat, dass in vergleichbaren Kantonen wie etwa Luzern (CHF 365.20) oder St. Gallen (CHF 379.70) die mittlere Grundversicherungsprämie bedeutend tiefer liegt als im Kanton Solothurn (CHF 426.50)?
5. Ein grosser Treiber der Gesundheitskosten sind die Spitäler. Ist der Regierungsrat bereit, auch überkantonale zu denken und zusammen mit den umliegenden Kantonen eine übergeordnete Spitalplanung vorzunehmen?
6. Über welche Strategie verfügt der Regierungsrat, um den Anstieg der Gesundheitskosten zu bremsen und dem Kantonsrat Massnahmen vorzuschlagen, mit denen die Gesundheitskosten im Kanton Solothurn auf das Mittel der Deutschschweiz gesenkt werden können?

2. *Begründung.* Die Schweiz und unser Kanton verfügen noch über ein gutes, aber eben auch sehr teures Gesundheitssystem. Im Kanton Solothurn beläuft sich die mittlere Prämie der Grundversorgung auf CHF 426.50, die Prämien steigen von 2023 auf 2024 um 8,7 %. Damit gehören die Prämien im Kanton Solothurn zu den höchsten der Deutschschweiz. Entsprechend belastet ist die Bevölkerung durch die hohen Krankenkassenprämien und dies, obwohl Solothurn zu den strukturschwachen Kantonen gehört. Hohe Gesundheitskosten und Prämien sind kein Naturereignis und zum Beispiel mit einer älter werdenden Gesellschaft nur sehr bedingt zu erklären. Massgebend ist vor allem die eidgenössische und kantonale Gesundheitspolitik. Um das Thema anzugehen, Qualität und Kosten abzuwägen und mögliche Strategien zu definieren, braucht es Transparenz, eine ehrliche Auslegeordnung und die Bereitschaft, notwendige Schritte mutig anzugehen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1. *Vorbemerkungen.* Die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP, Grundversicherung) werden durch die Krankenversicherer berechnet. Diese stützen sich dabei im Wesentlichen auf die aktuelle Kostenentwicklung und prognostizieren anhand von Vergangenheitsdaten und aktuellen Informationen zur Rechnungsstellung der Leistungserbringer die zukünftigen Kosten der von der Bevölkerung beanspruchten Gesundheitsleistungen. Die Prämien werden vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) überprüft und genehmigt.

3.2. Zu den Fragen

3.2.1. *Zu Frage 1: Was sind die Gründe, dass die Krankenkassenprämien im Kanton Solothurn zu den höchsten der Deutschschweiz gehören?* Im Jahr 2024 wird die mittlere monatliche Prämie im Kanton Solothurn für Erwachsene ab 26 Jahren mit Fr. 426.50 fast exakt der mittleren monatlichen Prämie der Schweiz entsprechen (Fr. 426.70). Dasselbe war auch in den vergangenen fünf Jahren zwischen 2019 und 2023 der Fall. Die Prämienentwicklung im Kanton Solothurn ist weder im gesamtschweizerischen Vergleich noch im Vergleich zu den Deutschschweizer Kantonen aussergewöhnlich. Zudem sind die Prämien im Kanton Solothurn tiefer als in den umliegenden Kantonen Bern, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Jura. Gründe für die interkantonalen Prämienunterschiede sind unter anderem die geografische Lage des Kantons Solothurn und seine Bevölkerungsstruktur (vgl. Frage 4). Auch in Bezug auf die Kosten pro Kopf 2022 liegt der Kanton Solothurn gemäss Monitoring der Krankenversicherungs-Kostenentwicklung (MOKKE) des BAG nahe beim Schweizer Durchschnitt (CH: Fr. 4'307, SO: Fr. 4'342).

3.2.2. *Zu Frage 2: Wie schlüsseln sich die Gesundheitskosten auf die einzelnen Leistungserbringer (Spitäler ambulant/stationär, Ärzte, Physio, Spitex etc.) auf?* Nachfolgend werden die prämierelevanten Gesundheitskosten 2022 für den Kanton Solothurn und für die Deutschschweiz aufgeführt (Quelle: SASIS Datenpool). Diese betragen 2022 für den Kanton Solothurn rund 1,2 Milliarden Franken. Nicht Teil dieser Kosten sind die Beiträge der Kantone (Kostenanteil der stationären Spitalleistungen) und Gemeinden (Restkostenfinanzierung der Langzeitpflege). Die drei grössten Kostenblöcke sind stationäre Spitalaufenthalte und ambulante Behandlungen in Spitälern und Arztpraxen. Sie machen über 60 Prozent der Gesamtkosten aus (CH: 62,6 Prozent, SO: 64,7 Prozent), die Verteilung ist im Kanton Solothurn nicht wesentlich anders als im gesamtschweizerischen Vergleich. Einzig bei den Medikamentenkosten gibt es im gesamtschweizerischen Vergleich grössere Unterschiede. Weil im Kanton Solothurn die Abgabe von Medikamenten durch Ärztinnen und Ärzte erlaubt ist (sog. Selbstdispensation), ist der Anteil «Ärzte Medikamente» deutlich höher als im gesamtschweizerischen Vergleich. Der Anteil von Medikamenten, welche in Apotheken bezogen werden, ist dementsprechend kleiner. Der Anteil der Medikamentenkosten insgesamt ist mit 19,3 Prozent ähnlich hoch wie in der Deutschschweiz (18,7 Prozent).

	CH		SO	
	Kosten in Mio.	Kostenanteil	Kosten in Mio.	Kostenanteil
Spital stationär	7'072.7	18.5%	255.0	20.7%
Spital ambulant	7'718.0	20.2%	280.1	22.7%
Ärzte Behandlung (inkl. Labor)	9'115.6	23.9%	262.7	21.3%
Ärzte Medikamente	2'474.2	6.5%	127.7	10.3%
Apotheken	4'677.3	12.2%	110.9	9.0%
Pflegeheime	2'065.3	5.4%	58.3	4.7%
Physiotherapie	1'356.8	3.6%	38.5	3.1%
Laboratorien	1'029.7	2.7%	28.6	2.3%
Spitex	1'154.8	3.0%	33.5	2.7%
Übrige	1'533.5	4.0%	38.9	3.2%
Total	38'198.0		1'234.3	

3.2.3. *Zu Frage 3: Wann liegt die Auslegeordnung der im Sommer 2023 im Rahmen der Revision des Gesundheitsgesetzes als dringlich bezeichneten Übersicht über die ambulante Versorgung im Kanton Solothurn vor?* Das Bundesparlament hat am 19. Juni 2020 eine Revision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 811.11) beschlossen. Die Kantone müssen neu die Anzahl der Ärztinnen und Ärzte in mindestens einem Fachgebiet oder einer Region mittels Höchstzahlen beschränken. Die entsprechende Änderung des kantonalen Gesundheitsgesetzes wurde am 21. März

2023 im Kantonsrat beschlossen und in der kantonalen Volksabstimmung vom 18. Juni 2023 gutgeheissen. Für die Festlegung der Höchstzahlen erhebt der Kanton das Angebot im praxisambulanten und spitalambulanten Bereich und bestimmt den Gewichtungsfaktor. Im Kanton Solothurn ist die Ärztedichte mit 16 Ärztinnen und Ärzten pro 10'000 Personen im Vergleich zu den Nachbarkantonen weit unterdurchschnittlich (Quelle: santésuisse 2022). Es besteht in einigen Fachgebieten in der Tendenz eine Unter- und nicht eine Überversorgung im ambulanten Bereich. Der Kanton fokussiert sich deshalb bei der Erhebung des aktuellen Angebots auf Fachgebiete, welche gemäss Anhang 1 der Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern über die Festlegung der regionalen Versorgungsgrade je medizinisches Fachgebiet im ambulanten Bereich vom 28. November 2022 (SR 832.107.1) eine potentielle Überversorgung vermuten lassen (Versorgungsgrad grösser 100 %) und gleichzeitig eine genügend grosse Anzahl an Ärztinnen und Ärzten (gemessen am Beschäftigungsgrad in Vollzeitäquivalenten) aufweisen. Erste Resultate zum Angebot dürften im ersten Quartal 2024 vorliegen. Der Kanton ist verpflichtet, Höchstzahlen mit den betroffenen Stakeholdern (andere Kantone, Verbände der Versicherer, der Versicherten und der Leistungserbringer) zu koordinieren und diese schliesslich in einer kantonalen Verordnung festzulegen. Aufgrund des aufwändigen Prozesses werden Höchstzahlen für den Kanton Solothurn erst im nächsten Jahr festgelegt.

3.2.4. Zu Frage 4: *Wie erklärt sich der Regierungsrat, dass in vergleichbaren Kantonen wie etwa Luzern (CHF 365.20) oder St. Gallen (CHF 379.70) die mittlere Grundversicherungsprämie bedeutend tiefer liegt als im Kanton Solothurn (CHF 426.50)?* Die tieferen Grundversicherungsprämien in den Kantonen Luzern und St. Gallen im Vergleich zum Kanton Solothurn lassen sich mit den tieferen Kosten pro Kopf in diesen Kantonen erklären, dies ist aus der nachfolgenden Darstellung ersichtlich. Darin sind die Kosten pro Kopf 2022 gemäss MOKKE, die mittlere Krankenkassenprämie 2024 für Erwachsene ab 26 Jahren sowie die jeweilige prozentuale Abweichung zum Schweizer Durchschnitt für die Kantone Solothurn, Luzern und St. Gallen sowie für alle Solothurner Nachbarkantone dargestellt. Die Darstellung zeigt auf, dass die prozentuale Abweichung der mittleren kantonalen Prämien vom schweizerischen Durchschnitt stark mit der prozentualen Abweichung der Kosten pro Kopf korreliert.

	Ist		Abweichung zu CH in %	
	Kosten pro Kopf 2022	mittlere Prämie 2024	Kosten pro Kopf 2022	mittlere Prämie 2024
Schweiz	4'307.2	426.70	100.0%	100.0%
Basel-Landschaft	4'913.6	481.10	14.1%	12.7%
Jura	4'647.8	468.00	7.9%	9.7%
Bern	4'431.8	434.30	2.9%	1.8%
Solothurn	4'341.8	426.50	0.8%	0.0%
Aargau	3'986.1	396.30	-7.5%	-7.1%
St. Gallen	3'819.6	379.70	-11.3%	-11.0%
Luzern	3'715.8	365.20	-13.7%	-14.4%

Nachfolgend werden Faktoren aufgeführt, welche die Unterschiede zwischen den Kantonen Solothurn, Luzern und St. Gallen teilweise erklären können.

- Durchschnittsalter: santésuisse hat den Zusammenhang zwischen dem Durchschnittsalter in einer Region und der Krankenkassenprämie in dieser Region untersucht und kommt zum Schluss, dass 22 % des Kostenwachstums auf das steigende Durchschnittsalter zurückzuführen ist. Das Bundesamt für Statistik verwendet für den Vergleich der Altersstruktur zwischen den Kantonen den sogenannten «Altersquotient». Dieser gibt die Anzahl von 65-Jährigen und Älteren pro 100 Personen im Alter von 20-64 Jahren an. Der Kanton Solothurn weist 2022 mit 34.4. einen höheren Altersquotienten auf als die Kantone Luzern (30.3) und St. Gallen (31.5), was zu vergleichsweise höheren Kosten führt.
- Tarife: Im ambulanten Bereich führen die im Vergleich höheren Taxpunktwerte im Kanton Solothurn zu höheren Kosten. Der Taxpunktwert für Leistungen der Arztpraxen ist im Kanton Solothurn mit 84 resp. 85 Rappen etwas höher als in den Kantonen Luzern (82 Rappen) und St. Gallen (83 Rappen). Dasselbe gilt auch für den Taxpunktwert für ambulante Leistungen in Spitälern (SO: 88 Rappen, LU: 84 Rappen, SG: 83 Rappen). Im stationären Bereich sind die Tarife ähnlich: Die Baserate für akutstati-

onäre Leistungen der Solothurner Spitäler AG liegt bei Fr. 9'830, beim Luzerner Kantonsspital bei Fr. 9'800 bis Fr. 9'900 und beim Kantonsspital St. Gallen bei Fr. 9'800.

- Ausserkantonale Behandlungen: Der Kanton Solothurn weist aufgrund seiner geografischen Lage relevante Patientenbewegungen in die umliegenden Kantone Bern, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Aargau auf. 45 % aller stationären Spitalaufenthalte und 38 % der spitalambulanten Konsultationen der Solothurner Wohnbevölkerung erfolgen ausserkantonale. Für die praxisambulanten Behandlungen liegen keine Daten vor, es ist aber davon auszugehen, dass der ausserkantonale Anteil in der gleichen Grössenordnung liegt. Die in diesen Kantonen gültigen Tarife sind grossmehrheitlich höher als diejenigen im Kanton Solothurn, was zu entsprechenden Mehrkosten führt.
- Ärztedichte: Im Kanton Solothurn ist die Ärztedichte mit 16 Ärztinnen und Ärzten pro 10'000 Personen niedriger als in den Kantonen Luzern (19 Ärztinnen und Ärzte pro 10'000 Personen) und St. Gallen (21 Ärztinnen und Ärzte pro 10'000 Personen). Eine schlechtere ambulante Versorgung kann sich kostenreduzierend auswirken, aber auch zu vermehrten ausserkantonalen Konsultationen und einer verstärkten Frequentierung der teureren Spitalnotfallstationen führen. Dazu liegen uns keine entsprechenden Daten vor.

3.2.5. *Zu Frage 5: Ein grosser Treiber der Gesundheitskosten sind die Spitäler. Ist der Regierungsrat bereit, auch überkantonale zu denken und zusammen mit den umliegenden Kantonen eine übergeordnete Spitalplanung vorzunehmen?* Art. 58e der Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (SR 832.102; KVV) schreibt die interkantonale Koordination der Spitalplanung vor. Insbesondere müssen die Kantone Informationen über die Patientenströme mit den betroffenen Kantonen austauschen und das Potenzial der Koordination mit anderen Kantonen für die Stärkung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistungserbringung berücksichtigen. Der Kanton kommt dieser gesetzlichen Verpflichtung im Rahmen seiner Spitalplanung nach. Zusätzlich steht der Kanton im Rahmen diverser Gefässe im Austausch mit anderen Kantonen. Beispielsweise haben die Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn eine gemeinsame Leistungsgruppensystematik Rehabilitation erarbeitet, welche zukünftig in der gesamten Nordwestschweiz angewandt wird. Im Rahmen des Legislaturziels «Spitalplanung 2025-2034 festlegen (B.3.2.2)» des Legislaturplans 2021-2025 werden alle drei Bereiche der Spitalliste neu geplant (Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie). Die Neuplanung erfolgt mittels eines Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahrens. Im Zuge dieses Verfahrens wird insbesondere die Versorgungsrelevanz, die Qualität und die Wirtschaftlichkeit der Spitäler und Kliniken geprüft. Der Kanton verfügt damit über ein Instrument zu einer gewissen Steuerung der Patientenströme und der stationären Kosten.

3.2.6. *Zu Frage 6: Über welche Strategie verfügt der Regierungsrat, um den Anstieg der Gesundheitskosten zu bremsen und dem Kantonsrat Massnahmen vorzuschlagen, mit denen die Gesundheitskosten im Kanton Solothurn auf das Mittel der Deutschschweiz gesenkt werden können?* Es ist aus sozialen und finanziellen Gründen wichtig, dass die Gesundheitskosten für die Bevölkerung und den Kanton nicht übermässig steigen. Gleichzeitig soll eine gute Gesundheitsversorgung der Bevölkerung sichergestellt bleiben. Die Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften hat kürzlich in einer Studie den Anstieg der Gesundheitskosten schweizweit zwischen 2012 und 2017 analysiert (Quelle: ZHAW 2023). Die Studie konnte den Anstieg auf folgende vier Faktoren zurückführen: mehr resp. andere Leistungen pro Fall (43.5 % des gesamten Kostenanstiegs kann mit diesem Faktor erklärt werden), Bevölkerungswachstum (29.8 %), Änderungen der Bevölkerungsstruktur wie beispielsweise das steigende Durchschnittsalter (14.5 %) und Änderungen der Prävalenz von Krankheiten (12.2 %). Zentraler Faktor für die Höhe der Gesundheitskosten sind die nachgefragten und erbrachten Leistungen und deren Preis. Die Preise werden entweder vom Bund festgelegt oder durch die Tarifpartner (Leistungserbringer und Krankenversicherer) gemeinsam verhandelt. Der durch die OKP abgedeckte Leistungsumfang wird durch die Bundesgesetzgebung festgelegt; der Kanton verfügt diesbezüglich über keinen Handlungsspielraum. Weitere für die Gesundheitskosten relevante Faktoren wie Altersstruktur der Bevölkerung und Geografie können durch den Kanton ebenfalls nicht beeinflusst werden. Auf die Höhe der Gesundheitskosten und somit auf die Höhe der Krankenkassenprämien kann der Kanton nur beschränkt Einfluss nehmen. Gleichwohl hat der Kanton Möglichkeiten, die Gesundheitskosten zu beeinflussen. Im Legislaturplan 2021-2025 sind die wesentlichen Massnahmen bereits enthalten: Prävention und Gesundheitsförderung verankern (B.3.2.1), Spitalplanung 2025-2034 festlegen (B.3.2.2) und Integrierte Versorgung stärken (B.3.2.3). Diese drei Massnahmen werden im Folgenden ausgeführt und durch weitere Massnahmen ergänzt. Prävention und Gesundheitsförderung verankern: Ein Ansatzpunkt ist die Vermeidung von Gesundheitskosten durch präventive Massnahmen. Der Kanton Solothurn ist hier aktiv mit dem Aktionsprogramm Ernährung, Bewegung und psychische Gesundheit, der Gesundheitsförderung im Alter, Suchtprävention, dem Leistungsauftrag an die Solothurner Spitäler AG zu Prävention in der Gesundheitsversorgung sowie den beiden Krebsfrüherkennungsprogrammen Brustkrebs und Darmkrebs. Aktu-

ell geprüft werden Massnahmen zur Erhöhung der Gesundheitskompetenz. Dies ist die Fähigkeit des Einzelnen, im täglichen Leben Entscheidungen zu treffen, die sich positiv auf die Gesundheit auswirken. Gleichzeitig sollen auch die Organisationen des Gesundheitswesens darin unterstützt werden, Gesundheitsinformationen auf eine patientenorientierte, leicht verständliche und zugängliche Weise zu kommunizieren. Dank Optimierung der Bevölkerungsinformation sollen sich die Menschen effizienter im Gesundheitssystem bewegen, Krankheiten besser vorbeugen und mit ihrer Gesundheit sorgsamer umgehen können. Dabei geht es stets auch darum, mit übersetzten und leicht verständlichen Informationen bestimmte Zielgruppen anzusprechen. Die Stärkung der Gesundheitskompetenz der Bevölkerung ist auch ein Ziel der bundesrätlichen Strategie Gesundheit 2030. Spitalplanung 2025-2034 festlegen: Eine Spitalplanung erfolgt für eine längere Zeitspanne (10-15 Jahre), damit sich die beteiligten Partner (Leistungserbringer, Krankenversicherer, Kantone) langfristig darauf ausrichten können (Investitionsschutz, Rechtssicherheit). Planungshorizont der ersten Spitalplanung nach der per 1. Januar 2012 erfolgten KVG-Revision war der Zeitraum 2012-2025. Ergebnis ist die Spitalliste mit den Leistungsaufträgen an inner- und ausserkantonale Spitäler. Mit der zweiten Spitalplanung 2025-2034 sollen insbesondere die Leistungsaufträge überprüft werden (vgl. auch Frage 5). Stärkung der integrierten Versorgung: Die am 24. Oktober 2023 verabschiedete Versorgungsplanung der Alters- und Langzeitpflege 2030 umfasst neu die gesamte Versorgungskette. Dazu gehören ambulante Angebote (öffentliche und private Spitex-Organisationen sowie selbstständige Pflegefachpersonen), intermediäre Angebote (Kurzzeitaufenthalte im Pflegeheim, Tages- und Nachtstrukturen, betreute Wohnformen sowie Information und Beratung) und stationäre Angebote (Alters- und Pflegeheime). Zuständig für die Umsetzung sind die Gemeinden (kommunales Leistungsfeld).

Zu den weiteren Massnahmen gehören: Zulassungsstopp: Mit den Artikeln 55a Abs. 6 (in Kraft seit 1. Juli 2021) und 55b (voraussichtlich in Kraft ab 1. Juli 2024) KVG verfügen die Kantone neu über die Möglichkeit, einen Zulassungsstopp für ambulant tätige Ärztinnen und Ärzte (je Fachgebiet) resp. für Pflegefachpersonen und Spitex-Organisationen vorzusehen. Ein Zulassungsstopp kann in Betracht gezogen werden, falls die jährlichen Kosten je versicherte Person im Vergleich zu den Kosten in anderen Fachgebieten resp. im Vergleich zum gesamtschweizerischen Durchschnitt überdurchschnittlich steigen. Aktuell prüft der Kanton Optionen zur adäquaten Umsetzung. Stärkung der Grundversorgung: Thematischer Schwerpunkt des Globalbudgets «Gesundheit» für die Jahre 2024 bis 2026 (SGB 0212/2023) bildet neben der Umsetzung neuer Bundesaufgaben die Stärkung der medizinischen ambulanten Grundversorgung. Mit einer guten ambulanten Grundversorgung in Hausarztmedizin und Psychiatrie sollen teure Konsultationen bei Spezialärztinnen und -ärzten sowie stationäre Aufenthalte vermieden werden. Dazu sind im Globalbudget verschiedene Massnahmen vorgesehen wie eine neue psychiatrische Tagesklinik für Kinder und Jugendliche in Olten, die Erhöhung von Praxisassistentenstellen in Hausarztpraxen und die Aus- und Weiterbildungsförderung von Assistenz- und Unterassistentenärztinnen und -ärzten. Auch die Förderung des elektronischen Patientendossiers sowie die Vorgaben an die Spitäler in Bezug auf «ambulant vor stationär» tragen zur Kostendämpfung bei. Aktuell prüft eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Kantons, der Gesellschaft Ärztinnen und Ärzte Kanton Solothurn sowie der Solothurner Spitäler AG, Massnahmen zur Reduktion der Konsultationen auf dem Notfalldienst. Die oben aufgeführten Massnahmen können im Rahmen der bestehenden bundes- und kantonrechtlichen Grundlagen umgesetzt werden. Falls weitere zielführende Massnahmen im bestehenden kantonalrechtlichen oder finanziellen Rahmen nicht umgesetzt werden können, werden wir dem Kantonsrat entsprechende Vorlagen unterbreiten.

Marlene Fischer (Grüne). Die FDP.Die Liberalen-Fraktion merkt in ihrer Interpellation, dass die Solothurner Bevölkerung unter den enorm gestiegenen Krankenkassenprämien leidet. Um das Leiden schnell und pragmatisch zu lindern, wäre eine Erhöhung der Prämienverbilligung der schnellste und einfachste Weg gewesen. Leider wurde das aber von der FDP.Die Liberalen-Fraktion, der SVP-Fraktion, der Grünliberalen Fraktion und von Teilen der Mitte-Fraktion. Die Mitte - EVP im letzten Dezember verhindert. So gibt es im Kanton Solothurn dieses Jahr noch das gesetzliche Minimum an Prämienverbilligungen. Wir Grünen bedauern das sehr, insbesondere weil durch das unsoziale System der Kopfprämie diejenigen, die am wenigsten haben, vom Prämienschock am meisten betroffen sind. Klar kann man sagen, dass es sich bei der Prämienverbilligung um Symptombekämpfung oder um «Pflasterlipolitik» handelt. Aber zu bestimmen, wie gross das Pflasterli in der Prämienverbilligung ist, ist etwas vom wenigen, das aktuell in der kantonalen Kompetenz liegt. Punkto Prämienverbilligung legen wir Grünen aber grosse Hoffnung in die Prämientlastungsinitiative, die im Juni zur Abstimmung gelangt. Sie beabsichtigt, dass die Krankenkassenkosten maximal 10 % des verfügbaren Einkommens ausmachen und dass der Bund zwei Drittel der Kosten übernimmt. Insbesondere in Kantonen wie im Kanton Solothurn ist das wichtig, da die Prämienverbilligungen regelmässig auf das Minimum zusammengestrichen werden, wenn die Kan-

tonsfinanzen wieder einmal im Minus sind. Aber in einem Punkt stimmen wir Grünen der FDP, Die Liberalen-Fraktion dennoch zu. Die Höhe der Prämien stellt kein Naturereignis dar, sondern das ist die Folge von gesundheitspolitischen Entscheiden. Wir müssen bei der Symptombekämpfung auch die Ursachen angehen. Man müsste auf Bundesebene darüber nachdenken, ob die einkommensunabhängige Kopfprämie gerecht ist. Man müsste sich überlegen, ob es gerecht ist, dass eine Haushaltshilfe die gleiche Prämie wie eine Milliardärin bezahlt. Wir Grünen sind der Meinung, dass man noch mutiger sein und sich fragen sollte, weshalb wir uns in der Grundversorgung eigentlich diesen Pseudowettbewerb leisten, bei dem 44 Kassen die genau gleichen Leistungen anbieten. Er führt dazu, dass pro Jahr etwa 70 Millionen Franken in die Werbung verpuffen. Mit einer Einheitskrankenkasse für die Grundversorgung könnte man sich diese Ausgaben sparen. Aber zurück zu dem, was in kantonaler Kompetenz liegt. Wir Grünen begrüßen besonders den Schwerpunkt Prävention, denn die geringsten Gesundheitskosten sind diejenigen, die gar nicht anfallen. Auch die ergriffenen Massnahmen gegen den Mangel an Ärzten und Ärztinnen finden wir wichtig. Im Vergleich zu den Nachbarkantonen haben wir mit 16 Ärzten und Ärztinnen pro 10'000 Personen besonders wenig Ärzte und Ärztinnen. Auch bei uns in der Fraktion können viele ein Lied davon singen, wie schwierig es momentan ist, einen Kinderarzt für das neugeborene Baby oder überhaupt einen Hausarzt zu finden. Den Ansatz des Regierungsrats, das Problem mit Massnahmen für Nachwuchsärzte und Nachwuchsärztinnen an der Wurzel zu packen, erachten wir als sehr gut. Insbesondere gilt dies für die Erhöhung der Praxisassistentenstellen in Hausarztpraxen oder auch die Förderung von Aus- und Weiterbildungen von Unter- oder Assistenzärzten und -ärztinnen an den Spitälern. Wir sind gespannt, wann das erste Reporting zu diesen Massnahmen vorliegt und hoffen, dass die Zielgrössen erreicht werden.

Thomas Studer (Die Mitte). Wir danken für die Interpellation zu dieser wichtigen Frage und vor allem zu diesem wichtigen Thema. Aus unserer Sicht hat der Regierungsrat die gestellten Fragen so gut es geht und so transparent als möglich beantwortet. Primär geht es um die Gründe der höheren Krankenkassenprämien, mit denen der Kanton Solothurn - entgegen der Aussage in der Frage 1 - im schweizerischen Mittelfeld liegt. Die Kostentreiber der stetig zunehmenden Prämien sind wie überall in der Schweiz die Spitalaufenthalte sowie die vor- und nachgelagerten Kosten von ärztlichen Behandlungen und Therapien. Die angehängte Tabelle gibt im Detail ein gutes Bild ab, wie die Gesundheitskosten insgesamt zusammengesetzt sind. Bei der Analyse stellt man auch fest, dass es nicht die Ärztedichte sein kann, die im Kanton Solothurn die Mehrkosten beeinflusst. Wie bereits erwähnt, liegt die Höhe der Kosten im Kanton Solothurn im schweizerischen Durchschnitt. Das soll nicht heissen, dass wir uns damit zufrieden geben - im Gegenteil. Wir teilen die Sorgen der Interpellanten, dass wir mit den Gesundheitskosten längst an einem Punkt angelangt sind, bei dem es für die Prämienzahler und Prämienzahlerinnen äusserst problematisch wird, die Kosten selber zu tragen. Zudem ist es nicht der einzige Bereich, der das Budget stark belastet. Die individuelle Prämienverbilligung wird bald nicht mehr ausreichen, um das Loch zu stopfen. Ob wir die Gesundheitskosten in den Griff bekommen, hängt von mehreren uns bekannten Faktoren ab, vor allem aber vom Willen und von der Disziplin der Versicherten, von den Akteuren, von den Nutzniessern und von den Gesundheitsleistungen. Man muss sich also fragen, ob wir als Menschen etwas dazu beitragen wollen. Dann müssten wir uns auch bemühen, gesünder zu leben. Die Medizin muss sich zudem fragen, ob sie nach bestem Wissen und Gewissen ihre Behandlungen durchführt oder ob es allenfalls auch dort zu stark in Richtung einer Gewinnoptimierung geht. Das alles hat einen Einfluss auf das Volumen und auf die Auslastung der Infrastrukturen sowie auf das Equipment, das wir brauchen und das grösstenteils vom Staat und aus den Prämien finanziert wird. Die Politik muss in der Gesamtheit auch wirklich wollen. Da sind wir uns überhaupt nicht einig, denn es prallen zu viele Interessen aufeinander. Schliesslich ist das Gesundheitswesen mit einem Umsatz von fast 90 Milliarden Franken auch ein bedeutender Wirtschaftszweig, an dem sehr viele Arbeitsplätze hängen. Als Wirtschaft können wir damit sehr viel Geld verdienen. Ich appelliere auch in Richtung der Interpellanten, sich als Wirtschaftspartei zu ihrer Grundhaltung, die sie einnehmen müssen, Gedanken zu machen, um zu helfen, die Gesundheitskosten auch tatsächlich zu beeinflussen. Wie heisst es doch so schön: Den Fünfer und das Weggli gibt es einfach nicht.

Stefan Nünlist (FDP). Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung unserer Fragen. Die Gesundheitskosten und die damit verbundenen Krankenkassenprämien sind heute die grösste Sorge der Schweizer Bevölkerung. Wir haben schon seit langer Zeit keine Kopfprämien-Finanzierung mehr. Sie müssen sich vorstellen, dass wir heute fast 55 % des Steuerertrags der natürlichen Personen im Kanton Solothurn für das Gesundheitswesen ausgeben. Das ist alarmierend. Wenn wir im Juni die Initiative der SP annehmen würden, würde unser Kanton mit über 32 Millionen Franken mehr belastet und der Bund würde alleine für den Kanton Solothurn mit 110 Millionen Franken belastet. Das sind wahnsinnige Zah-

len, die hier vor uns stehen. Es ist tatsächlich ein grosses Problem. Trotz all dem hat man den Eindruck - so auch beim Lesen der Antwort des Regierungsrats - dass alle resigniert mit den Schultern zucken und man gegen die stetig höheren Gesundheitskosten und Krankenkassenprämien nichts machen kann. Wie es geschrieben wurde, ist es wie ein Naturereignis und es wird so dargestellt. Am Schluss zahlen wir als Bürger und als Bürgerin oder als Steuerzahler die Zeche. Das ist ungesund und aus unserer Sicht falsch. Klar legen das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) und das Bundesparlament viel fest. Aber auch die Kantone stehen in der Verantwortung. Die Steigerung der Krankenkassenprämien hat vor allem drei Ursachen: Erstens der stetige Ausbau des Leistungskatalogs, zweitens die Struktur der Leistungserbringer und drittens die Zunahme der beanspruchten Leistungen. Auf Letzteres hat die Politik nur einen beschränkten Einfluss. Gemäss den Medienberichten ist es übrigens vor allem die jüngere Generation, die zunehmend mehr medizinische Leistungen beansprucht. Der Regierungsrat liefert in seiner Antwort diverse Daten und Zahlen. Sie ermöglichen eine Diskussion und das ist gut so. Der Regierungsrat relativiert aber die Höhe der Prämien in unserem Kanton und verweist auf die Nachbarkantone, auf das Alter von uns Solothurnerinnen und Solothurnern und auf die Geografie. Aus unserer Sicht ist der Vergleich mit den Prämien in den Kantonen Bern und Basel wenig hilfreich. Auf der einen Seite handelt es sich um Universitätskantone, die per se höhere Gesundheitskosten aufweisen. Auf der anderen Seite verfügt die entsprechende Bevölkerung über eine viel höhere Kaufkraft als wir Solothurner und Solothurnerinnen. Viel besser sind die Vergleiche mit Kantonen der Zentralschweiz oder der Ostschweiz, die ähnliche Strukturen wie wir im Kanton Solothurn haben. Zum Thema Alter: Aus unserer Sicht ist die Auswirkung des Alters auf die Gesundheitskosten ein Mythos und wird stark überschätzt. Ich verweise hier auf den Gesundheitsökonom Stefan Felder. Die Gesundheitskosten einer 80-Jährigen sind nicht exorbitant höher als die Gesundheitskosten eines 60-Jährigen. Teuer sind vor allem die letzten zwei Lebensjahre, und zwar unabhängig, ob man sie mit 60 Jahren, mit 80 Jahren oder mit 90 Jahren durchlebt. Zum Thema Gesundheitskosten und Geografie: Das Argument habe ich, ehrlich gesagt, nicht verstanden. Ich weiss nicht, weshalb die Leute in Grenchen mehr krank sein sollen als diejenigen, die im Entlebuch oder im Toggenburg wohnen. Seitens der FDP. Die Liberalen-Fraktion sind wir von den Antworten des Regierungsrats nur teilweise befriedigt. Wir vermissen eine klare Strategie und den Mut, Verantwortung zu übernehmen und besser zu sein, als nur in der Mitte zu stehen. Wir erwarten vom Regierungsrat unter anderem, dass man die überkantonale Spitalplanung mit den umliegenden Kantonen mutig angeht und das Leistungsportfolio der einzelnen Häuser kritisch hinterfragt. Wenn ich in den Medien lese, dass im Bürgerspital die Operationsminuten offenbar zu den teuersten in der ganzen Schweiz gehören, dann läuten bei mir und bei uns allen die Alarmglocken. Zudem hätten wir gerne, dass man zusammen mit den Berufsverbänden das Thema Grundversorgung angeht. Es reicht nicht, dass man die Ausbildung fördert, sondern es geht auch darum, die Bürokratie in den Gesundheitsberufen zu vermindern. Weiter sollte man Gesundheitsgrundlagen schaffen, die ein gutes Arbeiten ermöglichen. Im letzten Jahr haben wir im Eilzugstempo ein Gesundheitsgesetz verabschiedet. Man hat uns dort kostendämpfende Massnahmen versprochen. Die ausführende Verordnung ist gemäss unserem Wissen noch immer nicht erlassen. Wir sind gespannt, wann sie kommt und ob es tatsächlich etwas bringt. Schliesslich gibt es auch ein ethisches Thema. Vor wenigen Wochen hat die Swissmedic Hemgenix zugelassen. Das ist eines der teuersten Medikamente weltweit. In den USA kostet es über 3 Millionen Dollar. Ich glaube, dass wir uns auch ethische Fragen stellen müssen. Das ist unangenehm, aber da wir sind als Gesellschaft und als Politik gefordert.

Christian Ginsig (glp). Vorweg danken wir der FDP. Die Liberalen-Fraktion für die Interpellation. Es wurden gute Fragen gestellt. Wir danken aber auch dem Regierungsrat für die Beantwortung. Ich bin der Meinung, dass die Antworten des Regierungsrats zeigen, dass es kein einfaches Mittel gibt, die Prämien alleine auf kantonaler Ebene zu senken. Wir danken auch für die Einordnung. Die Frage 1 zeigt auf, dass die Prämien im Kanton Solothurn im normalen Schnitt liegen. Man muss sich bewusst sein - dies auch aufgrund der geografischen Lage - dass viele Spitalleistungen in unserem Kanton ausserkantonale Behandlungen erfolgen ausserhalb des Kantons. Es besteht als Kantonspolitiker sicher ein gewisser Frust, das konnte man auch den vorherigen Voten entnehmen, wie man mit diesen Entwicklungen umgehen will. Man kann nicht tatenlos zuschauen. Wenn man sich die Statistiken des Bundesamts für Statistik ansieht, so gibt es in der Schweiz 278 Spitalbetriebe. 36 % sind Spitäler für die allgemeine Pflege und 63 % sind Spezialkliniken. Man muss sich auch hier vermutlich die Frage stellen, ob es nicht günstiger wäre, den Sanitätstransport schweizweit zu überprüfen. Man könnte sich auch die Frage stellen, ob es nicht günstiger wäre, in abgelegenen Gebieten die Patienten mit dem Helikopter von A nach B zu transportieren, als überall dezentrale Spitalstrukturen auf jedem Niveau zu pflegen. Sprich, es braucht wohl eine gesellschaftliche grundsätzliche Diskussion, so auch über die Spitalversorgung. Für welchen

Eingriff braucht es wie viel Zeit und wo kann man ihn entsprechend ausführen? Vielleicht muss man die Diskussion auch auf nationaler Ebene in Gang bringen, ob es wirklich zielführend ist, weiterhin eine kantonale Spitalplanung zu betreiben oder ob es nicht besser wäre, die Gesundheitsstandards auch auf nationaler Ebene zu definieren. Die Bevölkerung wüsste dann, welcher Eingriff wie lange und wo umgesetzt werden kann. Abgeleitet davon, könnte man weiter die Versorgung je Standort prüfen. Man erkennt bereits gewisse Entwicklungen, dass es überkantonale ist. Ich bin der Meinung, dass es hierzu eine Grundsatzdiskussion braucht. Das Fazit für die Grünliberale Fraktion lautet: Es ist klar, dass es bestimmt keine einfachen Lösungen für Kosteneinsparungen im Kanton gibt. Man muss es aber weiterhin ganz genau anschauen.

Melina Aletti (Junge SP). Auch wir danken der FDP. Die Liberalen-Fraktion für die Fragen, die sie zu diesem wichtigen Thema gestellt hat. Die Menschen leiden darunter, dass sie so viel für die Krankenkassen bezahlen müssen. Das spüre ich jeden Tag bei meiner Arbeit. Aus den Antworten des Regierungsrats ziehen wir etwas andere Schlüsse als die Urheber der Interpellation. Gerne möchte ich dazu ein paar Beispiele aufzeigen. Ich finde es spannend zu sehen, wie sich die Kosten, die über die Krankenkassen abgerechnet werden, auf die verschiedenen Leistungserbringer aufteilen. Mir ist aber im Moment nicht klar, was man damit genau anfangen soll. Ich würde es als falsch einstufen, dies zu nutzen, um die verschiedenen Akteure gegeneinander auszuspielen. Es ist viel wichtiger, dass man darauf achtet, dass sie gut und effizient zusammenarbeiten können, zum Wohl der Patienten und der Patientinnen. Der Regierungsrat schreibt in der Antwort, dass die Förderung der Gesundheitskompetenz ein wichtiges Mittel ist, damit die Kosten nicht noch mehr steigen. Der Regierungsrat arbeitet im Moment an den Massnahmen dazu. Das ist besonders wichtig, weil man den Leuten so die Werkzeuge in die Hand gibt, damit sie selber für ihre Gesundheit sorgen können und sie auch spüren, wie schlimm ihre Probleme sind oder auch nicht. Das ist etwas, was mir in der Apotheke auch auffällt. Wir sagen immer mal wieder als Witz: «Entweder kommen sie mit dem Kopf unter dem Arm oder mit einem Kratzer.» Das hat schon etwas Wahres. Wenn sie mit diesem Kratzer nicht in die Apotheke, sondern zum Arzt gehen oder sogar den Notfall aufsuchen, dann wird es teuer. Anfang Jahr konnte man lesen - wie dies Stefan Nünlist bereits ausgeführt hat - dass die Kosten bei den Kindern und bei den jungen Menschen überproportional gestiegen sind. Wer in diesem Alter mehr zum Arzt geht, wird das auch später so machen. Insbesondere deshalb ist die Förderung der Gesundheitskompetenz eine Investition, die sich längerfristig rechnet. Ich möchte nun aber nicht sagen, dass die Leute grundlos in den Notfall rennen und dort hohe Kosten verursachen. Sie haben vielleicht keinen medizinischen Grund für den Notfall, aber einen praktischen. Sie haben keinen Hausarzt und auch keine Chance, einen Hausarzt zu finden, weil es zu wenig Hausärzte gibt. Es bleibt ihnen also nichts anderes übrig, wenn sie jemanden brauchen, der ihr Problem medizinisch betrachtet. Da haben wir noch viel zu tun. Wichtig finde ich auch, dass man sieht, dass ein grosser Teil der Kosten, die der Kanton Solothurn mehr aufweist als beispielsweise die Kantone Luzern oder St. Gallen, strukturelle Gründe hat und nicht etwa durch einen schlechten Job des Regierungsrats ausgelöst wird. Der Kanton Solothurn ist kein Klumpen, sondern hat, wie wir alle wissen, viel Hag und wenig Garten. Es ist wohl allen klar, dass es deshalb häufig vorkommt, dass die Leute in einem anderen Kanton behandelt werden. Die Kantone rund um uns herum haben höhere Tarife. Das ist für unsere Finanzen, nett ausgedrückt, unvorteilhaft. Ich bin der Ansicht, dass wir dieses Problem nicht in der nächsten Zeit lösen werden. Ich kann mir nicht vorstellen, dass hier im Rat jemand für die Auflösung des Kantons Solothurn wäre. Zum Schluss möchte ich noch anmerken, dass es mich etwas irritiert hat, dass ein solcher Vorstoss von der FDP. Die Liberalen-Fraktion eingereicht wird. Es ist nicht unbedingt die Klientel dieser Partei, die am meisten unter den steigenden Prämien leidet. Wie Marlene Fischer erwähnt hat, haben wir Kopfprämien. Es zahlen demnach alle gleich viel für die Krankenkasse, egal wie viel sie verdienen. Menschen mit tiefen Einkommen sind demnach massiv mehr belastet. Gegen dieses Problem würde es relativ einfache Lösungen geben, aber diese können wir hier im Rat nicht beschliessen. In diesem Sinn bedanke ich mich noch einmal für die Fragen und für die Antworten. Wir sind gespannt darauf, was in diesem Bereich weiter passiert.

Marco Lupi (FDP), Präsident. Bevor ich Tobias Fischer von der SVP-Fraktion das Wort erteile, bitte ich Sie, die nächsten Wahlzettel auszufüllen. Wir werden die Wahlzettel nach diesem Traktandum einziehen. Es geht um den ersten Wahlgang beim Wahlgeschäft «WG 0261/2023 Wahl eines Staatsanwalts oder einer Staatsanwältin für den Rest der Amtsperiode 2021-2025». Der entsprechende Wahlzettel ist orangefarben.

Tobias Fischer (SVP). Die Prämienverbilligung gibt immer wieder Anlass zu Diskussionen in diesem Kantonsrat. Die Beantwortung der Interpellation ist aufschlussreich und zeigt, dass die Prämienbelastung im

Kanton Solothurn im Grossen und Ganzen im schweizerischen Mittelfeld liegt. Die Vergangenheit, also die letzten Jahre, wenn nicht die letzten Jahrzehnte haben gezeigt, dass der Versuch, ein fehlerhaftes System mit immer noch grösseren Geldbeträgen zu korrigieren, nicht funktioniert. Nein, es hinterlässt den Eindruck einer schweizweiten Selbstbedienungsmentalität von Dienstleistern im betreffenden Segment - nicht vom einzelnen Mitarbeiter, sondern von der ganzen Gesundheitsindustrie. Wie die SVP-Fraktion vor Jahrzehnten propagiert hat, ist eine grundlegende und allseitige Nachsistierung dieses Systems unumgänglich. Wie sich zeigt, wurde das nicht gemacht und wir befassen uns jährlich mit höheren Prämienbelastungen und damit verbunden mit höheren individuellen Prämienverbilligungen. Das Fazit, das wir daraus ziehen können, ist, dass mit mehr Geld ein systematisches Problem nicht dauerhaft gelöst werden kann. Aus der Beantwortung geht hervor, dass ein Haupttreiber dieser Kosten die Spitalaufenthalte, ambulant und stationär, sind. Wenn man sich diesbezüglich die Solothurner Spitäl AG (soH) ansieht, dann stellt man fest, dass ein gewisses Potential vorhanden wäre. Beispielsweise spricht die hohe Fluktuation nicht für ein gutes Arbeitsklima. IT-Projekte und die zunehmende Bürokratie in der Fallbearbeitung kosten sehr viel Geld und bringen praktisch keinen Mehrwert, ausser einen noch grösseren Personalbedarf und damit verbunden noch höhere Kosten. Auch müssten wir einsehen, dass das neue pompöse Spital in Solothurn vielleicht doch etwas zu gross für unseren Kanton ist. Eine Vollbelegung wird natürlich die Gesundheitskosten noch mehr nach oben treiben. Interessant ist bei der Beantwortung, dass eine Studie der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften (ZHAW) 2023 aussagt, dass das enorme Bevölkerungswachstum ein Haupttreiber der Prämienanstiege ist. Das ist für die Mitglieder der SVP-Fraktion nicht verwunderlich und unterstreicht unsere Haltung, dass die masslose Zuwanderung in dieser Form mehr schädlich als nützlich ist. Weiter wurde uns unter anderem zuge tragen, dass unser Gesundheitssystem in der Bevölkerung, namentlich im zugewanderten Bevölkerungsteil, nicht verstanden wird. Beispielsweise ist in der Notaufnahme ersichtlich, dass viele Leute wegen einer Bagatelle nach Hilfe fragen, anstatt den Hausarzt zu konsultieren. Teils müssen sogar Dolmetscher vermitteln und in der Aufnahme herrschen dann chaotische Zustände. Nebst einer grundsätzlichen Überarbeitung dieses Prämienverbilligungssystems fordert die SVP-Fraktion eine Eintrittspauschale, um im Notfall behandelt zu werden.

Susanne Schaffner (Vorsteherin des Departements des Innern). Ich atme tief, denn es haben alle natürlich ganz verschiedene Aspekte in dieser Diskussion erwähnt. Es haben demzufolge alle auf eine Art Dinge herausgegriffen, die wichtig sind. Ich bin froh, dass wir in dieser Interpellation auch darlegen können, wie vielfältig diese Problematik ist. Das Einzige, was ich sagen und bei dem ich dem Sprecher der FDP.Die Liberalen-Fraktion widersprechen kann, ist, dass wir uns im Kanton Solothurn bemühen, wo wir es tun können, etwas gegen die steigenden Kosten zu unternehmen. Das Parlament hat im Rahmen der Budgetdebatte die nötigen Gelder gesprochen, damit wir vor allem die Grundversorgung stärken können. Man achtet darauf, dass bei uns im Kanton Solothurn mehr Assistenzärzte und Assistenzärztinnen ausgebildet werden, die dann in die Hausarztmedizin gehen wollen. Ich bin der Meinung, dass dies ein ganz wichtiger Faktor ist - dies neben dem Faktor, dass wir ein Kanton mit viel Hag sind und unsere Bevölkerung tatsächlich in die Universitätsspitäler nach Bern und nach Basel geht. Hier muss ich auch wieder auf den Sprecher der FDP.Die Liberalen-Fraktion verweisen. Die Bevölkerung konsumiert 40 % nicht nur im stationären Bereich, sondern auch im ambulanten Bereich eher ausserkantonale. Das sind teurere Leistungen. Wir sind sicher bestrebt, im stationären Bereich mit der Spitalplanung gemeinsam zu planen. Eine gemeinsame Planung mit Kantonen, die teurer sind, bedeutet aber auch, dass die Kostensituation dieser Kantone umso mehr einfließen. Bisher haben wir vor allem darauf geachtet, dass die Planung so ausgerichtet ist, dass wir möglichst viel im Kanton haben, weil es hier günstiger ist. Aber selbstverständlich muss diese Zusammenarbeit kommen. Weiter hat es aber auch etwas mit der Angebotssituation zu tun, nämlich welches Angebot man wo anbieten will. Die Frage ist, ob man nun für eine Behandlung mit dem Helikopter ins Bündnerland fliegen will oder ob alle zu uns kommen. Ich danke auf jeden Fall für die angeregte Diskussion. Wir werden bestimmt noch oft über dieses Thema diskutieren. Es ist weiter ganz wichtig, dass dieses Thema auch auf Bundesebene ernsthaft diskutiert wird.

WG 0226/2023

Wahl eines Mitglieds des Steuergerichts für den Rest der Amtsperiode 2021-2025

(Weiterberatung, siehe «Verhandlungen» 2024, S. 180)

Marco Lupi (FDP), Präsident. Wir kommen zur Verlesung des Resultats der Wahl eines Mitglieds des Steuergerichts für den Rest der Amtsperiode 2021-2025. Gewählt wird mit 64 Stimmen Daniel Laffer

(*Beifall im Saal*). Weitere Stimmen haben erhalten: David Stämpfli 18 Stimmen und Veysel Oruclar 5 Stimmen.

Ausgeteilte Stimmzettel: 94
 Eingegangene Stimmzettel: 92
 Leer: 5
 Absolutes Mehr: 47

Gewählt wird mit 64 Stimmen: Daniel Laffer

WG 0016/2024

Wahl des Vizepräsidenten des Jugendgerichts für den Rest der Amtsperiode 2021-2025

(Weiterberatung, siehe «Verhandlungen» 2024, S. 180)

Marco Lupi (FDP), Präsident. Weiter kommen wir zur Verlesung des Resultats der Wahl des Vizepräsidenten des Jugendgerichts für den Rest der Amtsperiode 2021-2025. Gewählt wird Ronny Rickly mit 83 Stimmen (*Beifall im Saal*). Ich bitte, die Wahlzettel für den nächsten Wahlgang einzuziehen.

Ausgeteilte Stimmzettel: 94
 Eingegangene Stimmzettel: 92
 Leer: 9
 Absolutes Mehr: 47

Gewählt wird mit 83 Stimmen: Ronny Rickli

I 0250/2023

Interpellation Fraktion FDP.Die Liberalen: Praxis des Kantons Solothurn in Bezug auf das Engagement im freien Markt

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 15. November 2023 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 5. Dezember 2023:

1. *Vorstosstext.* Der Regierungsrat wird höflich um Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:
 1. In welchen Geschäftsfeldern tritt der Kanton Solothurn direkt mit Angeboten auf dem freien Markt auf?
 2. An welchen öffentlichen oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmen ist der Kanton Solothurn in welchem Umfang beteiligt?
 3. Bestehen rechtliche Rahmenbedingungen, welche das direkte Auftreten des Kantons Solothurn mit Angeboten auf dem freien Markt beschränken?
 4. Bestehen rechtliche Rahmenbedingungen, welche das direkte oder indirekte (z.B. durch die Bestimmung von Vertreterinnen und Vertretern) Engagement des Kantons Solothurn in öffentlichen oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmen beschränken?
 5. Verfügt der Kanton Solothurn über kodifizierte Leitlinien oder dergleichen betreffend die Frage, ob und inwiefern er direkt mit Angeboten auf dem freien Markt auftritt?
Falls ja: Wie lauten diese?
 6. Verfügt der Kanton Solothurn über kodifizierte Leitlinien oder dergleichen betreffend die Frage, ob und inwiefern er in öffentliche oder gemischtwirtschaftliche Unternehmen investiert und auf deren Entscheide Einfluss nimmt?
Falls ja: Wie lauten diese?
 7. Inwiefern nimmt der Kanton Solothurn direkt oder indirekt Einfluss auf die Strategie und/oder die Geschäftstätigkeit der Busbetrieb Olten Gösigen Gäu AG (BOGG)?

8. Hat der Kanton Solothurn direkt oder indirekt auf den konkreten Entscheid der BOGG Einfluss genommen, die HUG Schriften GmbH zu übernehmen und in die BOGG zu integrieren?
Falls ja:
a) Welche Haltung hat er dabei vertreten und weshalb?
b) Gab es in Bezug auf die Nachfolgeregelung der HUG Schriften GmbH auch private Interessenten?
9. Wie ist generell die Haltung des Regierungsrats betreffend die Frage, ob der Kanton mit Angeboten auf dem freien Markt auftreten und die Privatwirtschaft konkurrenzieren soll?
2. *Begründung.* Die Busbetrieb Olten Gösgen Gäu AG erschliesst als regionaler Nahverkehrsbetrieb unter anderem die Bezirke Olten, Gösgen und Gäu. Das Aktionariat der BOGG besteht gemäss Geschäftsbericht 2022 aus dem Kanton Solothurn (22,103 %) sowie verschiedenen betroffenen Gemeinden. Die Betriebserträge der BOGG bestehen gemäss Geschäftsbericht 2022 zu über 50 % aus Abgeltungen für Leistungsvereinbarungen mit der öffentlichen Hand. Im Oktober 2023 hat die BOGG mitgeteilt, dass sie das Unternehmen HUG Schriften GmbH per 1. Oktober 2023 übernimmt und unter der Bezeichnung «BOGG Werbetechnik» in die BOGG integriert. Die HUG Schriften GmbH bzw. die BOGG Werbetechnik war bzw. ist in den Bereichen Haltestellentafeln, Signaletik, Schutzfolien, Beschriftung und Digitaldruck und entsprechend im freien Markt tätig.
3. *Stellungnahme des Regierungsrates*
- 3.1. *Vorbemerkung.* Grundsätzlich kann man sich fragen, was mit dem «freien» Markt gemeint ist. In der Theorie handelt es sich um eine Wirtschaftsordnung, in welche der Staat nicht eingreift, sondern die Steuerung den Marktkräften Angebot und Nachfrage überlässt. In der Praxis sind jedoch heute die meisten Bereiche durch eine Regulierung des Staates beeinflusst, so dass eine Abgrenzung, was «freier Markt» ist und wo der regulierte Markt anfängt, schwer vorzunehmen ist. In gewichtigen Teilen der Marktwirtschaft, wie bei Banken, Versicherungen, im Gesundheitswesen, im Energiebereich, der Landwirtschaft etc. wird der «freie Markt» heute mehr oder weniger stark durch staatliche Vorschriften eingeschränkt. Wie weit der Bogen durch die Interpellanten gespannt ist, wo der freie Markt anfängt und wo er aufhört, geht aus den Fragestellungen nicht hervor. Je nach Enge der Definition konkurrenziert beispielsweise selbst die Solothurner Spitäler AG (SoH) Unternehmungen (Privatklinken), die sich im «freien» Gesundheitsmarkt bewegen. In der überarbeiteten, vom Regierungsrat am 10. Januar 2023 genehmigten Beteiligungsstrategie (Kapitel 12 des WOV-Handbuches) wird die unter anderem die Corporate Governance im Zusammenhang mit den Beteiligungen festgelegt. Dabei wird ausdrücklich festgehalten, dass, wenn eine Beteiligung «am Markt» agiert, der faire Wettbewerb mit den nicht-staatlichen Unternehmen gewährleistet sein muss. Weiter wird in diesem Dokument ausgeführt, dass der Regierungsrat seine Eigentümerrolle durch die Eigentümerstrategie und im Rahmen von mindestens jährlichen Eigentümergesprächen mit den wichtigen Beteiligungen (Kategorie A, d.h. SoH AG, NSNW AG, FHNW und SGV) wahrnimmt. Teilnehmend sind das jeweilige Fachdepartement für die fachlichen Belange und für die finanziellen Bereiche das Finanzdepartement. In diesen Gesprächen werden u.a. Informationen über den Geschäftsgang, die Erfüllung der Leistungsvereinbarung, die Umsetzung der Eigentümerstrategie diskutiert. Die Unternehmung informiert dabei über die strategische Ausrichtung und Planung des Verwaltungsrates, welche die Vorgaben der Eigentümerstrategie einzuhalten hat. Strategie und Planung sind in der Verantwortung des Verwaltungsrates der beteiligten Unternehmung. Bei den kleineren Beteiligungen (Kategorie B), und dazu gehört auch die BOGG, finden keine Eigentümergespräche statt. Die Kantonsvertreter in den Verwaltungsräten, sofern es solche hat, sind bei diesen Gesellschaften verpflichtet, den Regierungsrat bzw. das zuständige Departement über wichtige Ereignisse und Entwicklungen zu unterrichten. Bezüglich der Beteiligungen an Unternehmungen des öffentlichen Verkehrs kann man sich im Übrigen fragen, ob diese sinnvoll ist. Der Kanton ist Leistungsbesteller bei diesen Unternehmungen und kommt als Mitbesitzer derselben Gesellschaft in einen Interessenskonflikt. Der Regierungsrat ist deshalb grundsätzlich zum Verkauf seiner Beteiligungen an Betrieben des öffentlichen Verkehrs bereit, allerdings nicht an Privatunternehmungen. Wir halten uns bei der Beantwortung der untenstehenden Fragen an die enge Definition von «freiem Markt».
- 3.2. *Zu den Fragen*
- 3.2.1. *Zu Frage 1: In welchen Geschäftsfeldern tritt der Kanton Solothurn direkt mit Angeboten auf dem freien Markt auf?* Der Lehrmittelverlag betreibt einen bescheidenen Handel mit Lehrmitteln. Dieser Bereich soll aber in nächster Zukunft heruntergefahren werden.
- 3.2.2. *Zu Frage 2: An welchen öffentlichen oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmen ist der Kanton Solothurn in welchem Umfang beteiligt?* Der Beteiligungsspiegel ist im Geschäftsbericht 2022, Seite 38/39 abgebildet. Dort ist auch die Beteiligungsquote des Kantons sichtbar. Im Verwaltungsvermögen befinden sich Beteiligungen mit einem Buchwert von 355,6 Mio. Franken, wobei die SoH AG mit 353 Mio. Franken den weitaus grössten Anteil hat (ein Drittel der SoH Beteiligung, die eine 100 % Beteiligung ist, wird im Finanzvermögen mit 176,5 Mio. Franken verbucht).

3.2.3. *Zu Frage 3: Bestehen rechtliche Rahmenbedingungen, welche das direkte Auftreten des Kantons Solothurn mit Angeboten auf dem freien Markt beschränken?* Im WOV-Handbuch, Kapitel 12, Beteiligungsmanagement, sind die Bedingungen festgehalten, unter welchen sich der Kanton an Unternehmungen beteiligen kann. Dies ist nur möglich, wenn damit eine klar definierte öffentliche Aufgabe Hauptzweck der Beteiligung ist, dazu eine gesetzliche Grundlage besteht und die Aufgabenerfüllung in den Zuständigkeitsbereich des Kantons Solothurn fällt.

3.2.4. *Zu Fragen 4: Bestehen rechtliche Rahmenbedingungen, welche das direkte oder indirekte (z.B. durch die Bestimmung von Vertreterinnen und Vertretern) Engagement des Kantons Solothurn in öffentlichen oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmen beschränken?* Siehe obenstehende Ausführungen zur Beteiligungsstrategie in Punkt 3.1 Vorbemerkung.

3.2.5. *Zu Frage 5: Verfügt der Kanton Solothurn über kodifizierte Leitlinien oder dergleichen betreffend die Frage, ob und inwiefern er direkt mit Angeboten auf dem freien Markt auftritt?*

Falls ja: Wie lauten diese? Siehe obenstehende Ausführungen zur Beteiligungsstrategie in Punkt 3.1 Vorbemerkung.

3.2.6. *Zu Frage 6: Verfügt der Kanton Solothurn über kodifizierte Leitlinien oder dergleichen betreffend die Frage, ob und inwiefern er in öffentliche oder gemischtwirtschaftliche Unternehmen investiert und auf deren Entscheide Einfluss nimmt? Falls ja: Wie lauten diese?* Siehe obenstehende Ausführungen zur Beteiligungsstrategie in Punkt 3.1 Vorbemerkung.

3.2.7. *Zu Frage 7: Inwiefern nimmt der Kanton Solothurn direkt oder indirekt Einfluss auf die Strategie und/oder die Geschäftstätigkeit der Busbetrieb Olten Gösigen Gäu AG (BOGG)?* Der Kanton nimmt keinen direkten Einfluss auf die Strategie oder die Geschäftstätigkeit des Busbetriebes Olten Gösigen Gäu AG (BOGG). Dies ist in der Verantwortung des Verwaltungsrates bzw. der Geschäftsleitung der BOGG.

3.2.8. *Zu Frage 8: Hat der Kanton Solothurn direkt oder indirekt auf den konkreten Entscheid der BOGG Einfluss genommen, die HUG Schriften GmbH zu übernehmen und in die BOGG zu integrieren? Falls ja: a) Welche Haltung hat er dabei vertreten und weshalb? b) Gab es in Bezug auf die Nachfolgeregelung der HUG Schriften GmbH auch private Interessenten?* Nein, die Verantwortung dafür trägt der Verwaltungsrat der BOGG.

3.2.9. *Zu Frage 9: Wie ist generell die Haltung des Regierungsrats betreffend die Frage, ob der Kanton mit Angeboten auf dem freien Markt auftreten und die Privatwirtschaft konkurrenzieren soll?* Der Regierungsrat hat keine Absicht, direkt mit eigenen Angeboten auf dem «freien Markt» aufzutreten und hält sich strikte an die in Frage 3 erwähnte Richtlinie.

Thomas FÜRST (FDP). Die FDP.Die Liberalen-Fraktion bedankt sich beim Regierungsrat für die gelieferten Antworten. Sie ist von diesen, das kann ich vorwegnehmen, nur teilweise befriedigt. Mit Zustimmung haben wir zur Kenntnis genommen, dass der Kanton offenbar durchaus über gewisse Richtlinien verfügt, die sicherstellen sollen, dass er grundsätzlich nur dort tätig wird, wo es sich um die Erfüllung einer klar definierten öffentlichen Aufgabe handelt, sei es direkt oder auch indirekt im Rahmen von Beteiligungen. Trotzdem wird die Frage nicht beantwortet, wie es dazu kommen konnte, dass die Bedingungen vereinzelt immer wieder nicht eingehalten werden können, so beispielsweise auch im Fall, der Anlass für die vorliegende Interpellation war. Der Busbetrieb Olten Gösigen Gäu AG (BOGG) - und damit indirekt der Staat - hat ein Unternehmen übernommen, das ausschliesslich in Bereichen tätig ist, in denen es sich nicht um die Erfüllung von öffentlichen Aufgaben handelt. Wir machen noch einmal mit Nachdruck klar, dass bei allem Verständnis für gewisse begriffliche Abgrenzungsschwierigkeiten grundsätzlich jedes Auftreten des Staates am freien Markt kritisch gesehen wird. Die Ressourcen und Machtverhältnisse sind in diesen Fällen derart in einem Ungleichgewicht, dass ein solches Auftreten per se kaum fair erfolgen kann. Im Übrigen ist das auch langfristig alles andere als effizient. Wenn es schon passiert, dann müssen dabei zumindest klare Regeln definiert und eingehalten werden, die eine volkswirtschaftlich schädliche Wettbewerbsverzerrung möglichst verhindern können. Dazu gehört insbesondere eine klare Trennung der Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Aufgaben zu denen im freien Markt. Es muss zum Beispiel vermieden werden, dass die Tätigkeit auf dem freien Markt mit Monopolrenten quersubventioniert wird oder dass Aufträge intern ohne Ausschreibungen vergeben werden oder dass der Goodwill einer starken Marke unentgeltlich für die Werbung auf dem freien Markt gebraucht werden kann usw. Am Besten lässt man die Finger ganz davon. Ein weiteres Problem ist die Vermischung der Eigentümerrolle und der Rolle als Besteller von Leistungen, das in gewissen Konstellationen eintreten kann. Die daraus erfolgenden offensichtlichen Interessenkonflikte können kaum behoben werden. Die FDP.Die Liberalen-Fraktion begrüsst daher explizit, dass der Kanton offenbar selber eingesehen hat, dass eine Überprüfung von Beteiligungen, insbesondere aber nicht nur im Bereich des öffentlichen Verkehrs als angezeigt erscheint. Wir werden auf jeden Fall die weiteren Entwicklungen

gespannt verfolgen und, falls nötig, auch weitere Vorstösse zum Schutz der privaten Akteure einreichen, die schlussendlich den Wohlstand in diesem Staat erwirtschaften.

Thomas von Arx (SVP). Ich kann mich dem Votum des Vorsprechers der FDP.Die Liberalen-Fraktion anschliessen. Wir teilen die Meinung der FDP.Die Liberalen-Fraktion, dass der Staat privatwirtschaftliche Unternehmen nicht konkurrenzieren und grundsätzlich nicht aktiv in den Markt eingreifen soll. Wenn der Staat mit Steuergeldern in den Markt eingreift, führt das zu einer Wettbewerbsverzerrung und schwächt vor allem die regionalen KMU. Für uns ist auch wichtig, dass die Grundsätze der überarbeiteten Beteiligungsstrategie eingehalten werden. Wenn eine Beteiligung am Markt durch den Staat stattfindet, so soll der faire Wettbewerb mit den nichtstaatlichen Unternehmen gewährleistet sein. Wie in der Stellungnahme des Regierungsrats ausdrücklich bekräftigt wird, verfolgt der Regierungsrat keine Absicht, direkt mit eigenen Angeboten auf dem freien Markt aufzutreten.

Patrick Friker (Die Mitte). Die Interpellanten stellen verschiedene Fragen. Es ist klar, dass die Ursache bei der Übernahme einer Werbetechnikfirma durch die Busbetriebe Olten Gösigen Gäu AG liegt. In den Vorbemerkungen setzt sich der Regierungsrat eingehend mit der Frage auseinander, was ein freier Markt ist. Es werden dabei Branchen erwähnt, bei denen der Markt durch staatliche Vorschriften eingeschränkt ist. Es wird erwähnt, dass die Interpellanten durch die Fragestellung nicht aufgezeigt hätten, wo der freie Markt anfängt und wo er aufhört. Aus unserer Sicht ist dabei durchaus interessant, was der Regierungsrat an Regulierungen aufzählt. Beinahe noch interessanter ist jedoch die Tatsache, dass bei den regulierten Branchen die Werbetechnik vom Regierungsrat nicht aufgezählt wird. Die Fragen wurden gut gestellt und auch gut beantwortet, soweit der Regierungsrat dazu überhaupt in der Lage war. Die Verantwortung für den Kauf dieser Werbetechnikfirma liegt beim Verwaltungsrat der Busbetriebe Olten Gösigen Gäu AG. Wir gehen mit der Stossrichtung der Interpellanten einig, dass die Übernahme einer Werbetechnikfirma durch eine Unternehmung im öffentlichen Besitz, die nicht im freien Markt tätig ist, und das anschliessende Auftreten mit den gekauften Leistungen im freien Markt im höchsten Mass problematisch ist. Kurz gesagt: Unsere Fraktion nimmt den Kauf der Werbetechnikfirma durch die Busbetriebe Olten Gösigen Gäu AG mit Befremden zur Kenntnis. Wir nehmen auch die kritische Fragestellung des Regierungsrats zur Kenntnis, inwiefern es Sinn macht, Besteller und Minderheitseigentümer einer Unternehmung im öffentlichen Verkehr zu sein.

Urs Huber (SP). Der Auslöser dieser Interpellation war ein Einzelfall. Ich verstehe, wenn man sich bei der Lektüre der Zeitung über einen solchen Einzelfall wundert - vor allem auf den ersten Blick. Der Regierungsrat führt zu Recht aus, dass man es auch in einen grösseren Kontext stellen kann. Ich finde, dass dieser Kontext nicht sehr präzise ist. Sie sprechen nämlich nur von staatlichen Vorschriften. Ich bin der Meinung, dass unser Land wahrscheinlich viel staatlicher geprägt ist, als es die meisten hier im Rat wahrhaben wollen. Beispielsweise würde unsere Landwirtschaft ohne direkte und indirekte staatliche Beiträge ganz anders aussehen - wenn es die Landwirtschaft so überhaupt noch geben würde. Die meisten Skigebiete und die meisten Gesellschaften und Anlagen in den Skigebieten in diesem Land würden nicht existieren, wenn man eine solche Trennung vornehmen würde. Vielleicht ist das auch sinnvoll. Wir haben grosse halbstaatliche Stromfirmen, die sich andere kleinere Strominstallationsfirmen im grössten Stil zusammengekauft haben. Man kann sich darüber wundern. Das hat man schon früher in Frage gestellt. Das waren echte Markteingriffe im allergrössten Stil. Es gibt noch grössere Geschichten. Zum Beispiel investiert unsere Swisscom in Italien. Sie gehört immerhin noch zu 51 % dem Bund und bei der Swisscom hat der Drittunterzeichner des Auftrags lange eine massgebliche Rolle gespielt oder spielt sie noch immer. Es gibt sehr viele Leute, die sich fragen, ob das nun tatsächlich ihr Kernauftrag sei. Ich bin Aktionär und habe dazu eine eigene Meinung. Und aktuell, wenn kein Staatseingriff das oberste Gebot ist, dann bin ich nicht ganz sicher, wie lange es unser Stahlwerk noch gibt. Wir sind als Partei natürlich staatsnaher. Aber ich bin der Meinung, dass man in diesem Land doch gut gefahren ist, wenn man eine etwas pragmatischere Haltung hat, als einfach alles als eine Schwarz-Weiss-Geschichte anzusehen. So gesehen ist es auch verständlich, dass der Regierungsrat hier eher knappe - ich nenne es nicht dürftige - Antworten gegeben hat. Wenn man damit beginnt, Aussagen zu machen, würde man wahrscheinlich nicht mehr damit aufhören. Wenn man nun konkret auf den Fall eingeht, so schreibt der Regierungsrat zu Recht, dass eigentlich der Verwaltungsrat zuständig ist. Es ist also der Verwaltungsrat aus den Gemeinden - in meiner und immerhin noch in Gemeinden von 27 oder 28 anderen Kantonsräten und Kantonsrätinnen. Darunter ist auch mein eigener Gemeindepräsident. Sie wissen, dass die FDP.Die Liberalen-Fraktion in den Gemeinden äusserst stark vertreten ist und die Vertreter der FDP.Die Liberalen-Fraktion gute Arbeit leisten. Man müsste meinen eigenen Gemeindepräsidenten, einen FDP-ler, fragen, was er sich dabei gedacht hat. Es ist also ein richtiger FDP-ler und als Imark-Unterstützer ist er sicher nicht ein

halber FDP-ler. Ich komme nun noch zum Thema Busgesellschaft Aargau. Natürlich komme ich aus der Branche. Ich vertraue darauf, wenn man die Beteiligungen loswerden oder verkaufen will. Wir sind sehr skeptisch, aber wir behaften quasi den Regierungsrat, dass er die Aussagen umsetzt und dass es nicht an Privatunternehmungen gemacht wird. Persönlich habe ich hier natürlich nicht ein gesundes Misstrauen, sondern ein gewisses Misstrauen. Ein Fall, der in der Vergangenheit bei den Busbetrieben Aarau geschehen ist, ist ganz speziell. Der Kanton Solothurn hat unsere Aktien - es sind ja nicht seine Aktien - explizit einer privaten Konkurrenzfirma der Busbetriebe Aarau verkauft. Das Volk von Aarau hat alsdann mittels einer Volksinitiative schlicht das Gegenteil entschieden und klar gesagt, dass sie diese Firma behalten wollen. Man erkennt, dass beim Volk nicht alles, was privat ist, als gut angesehen sieht. Wenn es konkret wird, ist es teilweise auch anders. Ich komme noch einmal auf den konkreten Fall zu sprechen. Man hat diese Firma gekauft. Ich habe erwähnt, dass man sich wundert, wenn man davon Kenntnis bekommt. Es ist jedoch anzumerken, dass wir schon mehrere solcher Fälle hatten. Es kann sinnvoll sein, wenn beispielsweise eine Firma aufgekauft oder übernommen wird, weil es für das eigene Geschäft relativ wichtig ist oder wenn man sieht, dass man nachher ein Problem hat. Die Aussagen in den Zeitungen lauteten dahingehend, ob es eine sinnvolle Integration ist. Wortwörtlich stand geschrieben: «Oder subventionieren Steuerzahler so das Wachstum von Marktgiganten?» Ich musste etwas schmunzeln, wenn die BOGG als Marktgigant bezeichnet wird. Das ist wohl nicht unbedingt der Fall. Aber immerhin kam dann auch die Aussage, dass man sich auf die eigene Busflotte konzentrieren will. Das wird sich bestimmt noch zeigen. Weiter wurde Andreas Gasche zitiert. Er hat gesagt: «Was kommt als Nächstes? Eine Pneu-firma?» Beruflich war ich für eine sehr grosse Busgesellschaft zuständig, nämlich für die Zugerland Verkehrsbetriebe mit 400 Personen. Wir hatten praktisch eine eigene Pneu-firma, aber das war historisch gewachsen. Es wurde Pneu-Kompetenzzentrum genannt. Eigentlich kann man sagen, dass dies gar nicht zum Kerngeschäft gehört. Aber wenn man eine solche Anzahl an Bussen hat, die verkehren, dann ist das schon der Fall. Immerhin hat Andreas Gasche gesagt: «Ich glaube nicht, dass die BOGG ihre staatlichen Unterstützungsfranken ausnützen wird.» Das ist der Kronzeuge. Er hat dies am 7. November 2023 gesagt, nicht damit man mich falsch versteht. Wie erwähnt möchte die Fraktion SP/Junge SP weiterhin pragmatische, sinnvolle Lösungen nicht verhindern.

Christof Schauwecker (Grüne). Das Verhältnis zwischen Staat, freier Wirtschaft und regulierter Wirtschaft bietet regelmässig Anlass zu Diskussionen. Für die Grüne Fraktion steht ausser Frage, dass sich die öffentliche Hand an Unternehmen beteiligt, die Dienstleistungen im öffentlichen Interesse anbieten, insbesondere beispielsweise ein regionales Busunternehmen, ein lokaler Energieversorger oder Einrichtungen im Gesundheitswesen. Die jeweiligen Unternehmen haben wiederum eine gewisse unternehmerische Freiheit und eine Verantwortung. Einerseits ist es die Verantwortung gegenüber ihren Kunden und Kundinnen, dass die verlangten Dienstleistungen in der geforderten Qualität und Quantität erbracht werden. Andererseits liegt aber ihre unternehmerische Verantwortung auch darin, für die wirtschaftlich nachhaltige Entwicklung des jeweiligen Unternehmens zu sorgen. Zum letzteren Punkt kann unter Umständen gehören, dass Beteiligungen an weiteren Unternehmen oder Übernahmen von Unternehmen möglich sein sollen, sofern das sinnvoll ist. Im Fall BOGG und HUG Schriften GmbH kann von unserer Warte aus gesagt werden, dass ein Unternehmen, das im Bereich von Haltestellen und Signaltechnik tätig ist, durchaus zu einem Busbetrieb passt. Der unternehmerische Erfolg der BOGG kann in ihrem Kerngebiet dazu beitragen, also das Betreiben des Busangebots in der Region Olten Gösigen Gäu. Ein anderer Punkt, der in diesem Zusammenhang durchaus debattiert werden darf und muss, ist, inwiefern die öffentliche Hand und die Politik auf die strategischen und operativen Tätigkeiten von Unternehmen in Staatsbesitz oder mit staatlicher Beteiligung Einfluss nehmen können und sollen. Von mir aus gesehen gibt es nicht mehr dazu zu sagen.

Samuel Beer (glp). Der Regierungsrat schreibt, dass es verschiedene Auslegungen vom freien Markt gibt. Er erwähnt die Solothurner Spitäler AG (soH), die je nach Betrachtung teilweise im freien Markt tätig ist. Es ist mir unklar, welche Brille man aufsetzen muss, um das nicht ganz klar zu sehen. Natürlich ist die soH teilweise im freien Markt tätig. Alles, was die Pallas- oder die Obach-Klinik machen könnten, ist privatwirtschaftlich von Firmen vollbracht - also im freien Markt. Nur ist er nicht so frei. Im Energiesektor, das wurde vorhin bereits angesprochen, ist es abstrus. Da kauft sich jeder Energieversorger irgendwelche Planungs- und Gebäudetechnikfirmen zu. Sehr oft sind die Energieversorger in der öffentlichen Hand. Wie zielführend es ist, dass eine Transportfirma in der öffentlichen Hand nun jetzt noch eine Beschriftungsfirma übernimmt, lasse ich unkommentiert. Ich bin der Meinung, dass es auch eine Sache des Betrachtungswinkels ist. Wir haben ein grosses Problem. Ich spreche für viele Unternehmer und Unternehmerinnen, die das tagtäglich erleben. Ehrlich gesagt, fühlt man sich ziemlich ohnmächtig. Das meine ich mit dem Betrachtungswinkel. Aus der Sicht der Firma, die diese Beteiligung vornimmt, macht

es vielleicht durchaus Sinn. Aber alle anderen Unternehmen, die das am Markt auch anbieten, fühlen sich ohnmächtig. Es verhält sich wie im Computerspiel, wenn der unbesiegbare Gegner kommt. Ich kann gar nichts mehr tun beziehungsweise ich weiss, dass diese Firma nicht mehr Konkurs gehen kann. Eigentlich ist es unfair. Ich bin der Meinung, dass wir ehrlich gesagt nicht den Mut haben, diese Thematik ernsthaft anzugehen. In einigen Fällen habe ich das Gefühl, dass man einfach froh ist, wenn die Dividende zur öffentlichen Hand fliesst. Man schaut in den Kanton Bern, wie das insbesondere bei der Berner Kantonalbank BEKB läuft. Mein Vorschlag: Sobald eine öffentlich-rechtliche Anstalt oder eine Firma, an der der Staat beteiligt ist, einen Teil seiner Aktivitäten im freien Markt macht, so muss dieser Teil in einer separaten Firma mit eigenem Verwaltungsrat und separater Rechnung abgespalten werden. Die Marke muss separiert werden, damit im Markt keine Synergieeffekte entstehen. Es braucht eine eigene IT und es braucht ein eigenes HR - gleich lange Spiesse für alle. Wenn ich mir das Ganze überlege, so ist es völlig utopisch. Das wird eh nicht passieren. Zum aktuellen Fall der BOGG: Wir lesen in der Zeitung, dass der Kanton die Veräusserung seiner Anteile prüft. Das ist gut so. Ich bin der Meinung, dass alle Beteiligungen kritisch überprüft werden sollten. Dazu habe ich in dieser Session eine Kleine Anfrage eingereicht. Ich bin gespannt auf die Antworten des Regierungsrats. Beim Erarbeiten dieser Kleinen Anfrage habe ich die Beteiligungsstrategie mehrmals durchgelesen. Mein Fazit: Darin steht ganz viel Schlaues und Gutes. Aber ich glaube, dass es in der Praxis nicht ganz so gelebt wird.

Thomas Fürst (FDP). Im Namen der Fraktion möchte ich an dieser Stelle kurz differenziert Stellung nehmen, insbesondere zu den Ausführungen, die Urs Huber gemacht hat. Die FDP. Die Liberalen-Fraktion ist nicht per se gegen jegliche Regulierungen oder Interventionen im Markt. Insbesondere dort, wo ein Marktversagen vorliegt, kann eine solche sogar explizit geboten sein. Nicht nötig, nicht effizient und auch nicht sinnvoll ist aber eine Betätigung dort, wo der freie Markt ohne Weiteres reibungslos funktioniert. Ich komme auf das Beispiel zurück, das Urs Huber genannt hat. Es kann zweckmässig sein, wenn man beispielsweise Pneus in einem grösseren Unternehmen im öffentlichen Verkehr selber managt, allenfalls sogar herstellt, wenn man das Ganze weiterdenkt. Dort ist es nicht nötig, nicht effizient und nicht sinnvoll. Es gibt zahlreiche Anbieter auf dem funktionierenden freien Markt, die diese Tätigkeit übernehmen können. Besonders problematisch wird es spätestens dann, wenn die Firma damit beginnt, solche Leistungen sogar noch nach aussen Dritten anzubieten. Dann tritt man auch selber als Anbieter auf dem Markt auf. Die ganzen Kräfteverhältnisse, die schon vom Vorredner angesprochen wurden, die total nicht im Gleichgewicht sind, kommen zum Tragen.

Peter Hodel (Vorsteher des Finanzdepartements). Ich nehme gerne kurz dazu Stellung und danke für die interessante Diskussion, die wir hier zu dieser Thematik geführt haben. Vorweg möchte ich ganz klar sagen, dass die Forderungen, die den Inhalt der Interpellation bilden, sich mit der Haltung des Regierungsrats decken. Da sehe ich keine Differenz. Es ist ganz klar auch unsere Auffassung, dass wir nicht irgendwie auf dem - streng genommen - freien Markt auftreten. Auf der anderen Seite habe ich interessante Ausführungen gehört, wie man den freien Markt auslegt. Wenn man über die BKW-Beteiligungen spricht, dann müssen wir im Kanton Solothurn nicht darüber sprechen. Wir haben keine solche Beteiligungen mehr. Ob das nun gut oder schlecht ist, muss der andere Kanton beantworten. Weiter möchte ich im gleichen Atemzug erwähnen, dass man dort, wo wir unsere Beteiligungen haben, einen grossen Wert auf die Transparenz legt. Man kann sie jährlich dem Geschäftsbericht entnehmen, in der Grössenordnung ab der Seite 38. Dort wird ganz genau die Art der Beteiligung prozentual aufgeführt. Im vorliegenden Fall BOGG verfügen wir über eine Beteiligung von 22,1 %. Der Nominalwert beträgt etwas über eine halbe Million Franken. Das kann man ebenfalls in diesem Bericht nachlesen. Wir legen Wert darauf, nicht irgendetwas irgendwo hinter verschlossenen Türen zu diskutieren. Wir haben nicht gewisse Regeln, sondern wir haben bestimmte Regeln. Diese Regeln sind im Kapitel 12 des Handbuchs der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WoV) zu finden. Sie sind immer sehr aktuell. Kürzlich hat man das Ganze überarbeitet, so dass alles aktuell ist. Wenn man dies prüft, so erkennt man, dass die BOGG keine A-Beteiligung ist, sondern in dieser Kategorie eine B-Beteiligung ist. Man kann genau lesen, welche Bedingungen erfüllt werden müssen und was wir erwarten. Als Beispiel nenne ich die soH als unsere grösste Beteiligung. Es handelt sich dabei klar um eine A-Beteiligung. Dort sind die Eigentümergespräche usw. obligatorisch und sie werden auch durchgeführt. Das habe ich an anderer Stelle bereits erwähnt. Die BOGG ist definitiv eine B-Beteiligung und es erfolgt aus diesem Grund kein Eigentümergespräch. Wie wir es auch in der Frage 7 beantworten, nehmen wir dort keinen direkten Einfluss auf die Strategie usw. Es ist klar geregelt. Man sieht aber auch, wer den Kanton Solothurn in der BOGG vertritt. Wenn man sagt, dass das Kapitel interessant zum Durchlesen sei und man weiter erwähnt, dass nicht alles eingehalten wird, dann wäre ich sehr froh, wenn wir zu zweit einmal darüber sprechen können. Ich bin sehr gespannt auf die Ausführungen, was wir da nicht einhalten. Die Aussage scheint mir

doch schwierig zu sein. Abschliessend möchte ich erwähnen, dass wir so etwas auch zukünftig nicht aktiv tun werden. Es ist nicht im Sinn und Geist unserer Strategie. Ich danke für die Diskussion und für die geäusserten Haltungen.

WG 0261/2023

Wahl eines Staatsanwalts oder einer Staatsanwältin für den Rest der Amtsperiode 2021-2025

Marco Lupi (FDP), Präsident. Vor der Pause möchte ich noch gerne die Resultate der Wahlen eines Staatsanwalts oder einer Staatsanwältin für den Rest der Amtsperiode 2021-2025 durchgeben.

Ausgeteilte Stimmzettel: 94
Eingegangene Stimmzettel: 90
Leer: 3
Absolutes Mehr: 46

Gewählt wird mit 52 Stimmen: Adrian Mathys

Marco Lupi (FDP), Präsident. Gewählt wird mit 52 Stimmen Adrian Mathys (*Beifall im Saal*). Weiter hat Sophie Baumgartner 35 Stimmen erhalten. Ich gratuliere allen Gewählten an dieser Stelle. Wir legen nun eine Pause ein und fahren um 10.50 Uhr fort. Ich wünsche Ihnen eine konstruktive und sinnvoll genutzte Pause.

Die Verhandlungen werden von 10.20 bis 10.50 Uhr unterbrochen.

RG 0225/2023

1. Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn (KV); 2. Totalrevision des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz; GVG); 3. Änderung des Gebährentarifs (GT)

(Weiterberatung, siehe «Verhandlungen» 2024, S. 181)

Es liegen vor:

- a) Botschaft und drei Beschlussesentwürfe des Regierungsrats vom 31. Oktober 2023 (siehe Beilage).
 - b) Änderungsantrag der Justizkommission vom 1. Februar 2024 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- Beschlussesentwurf 2:

§ 10 soll neu lauten:

¹ Die Rechtsbeziehung zwischen der SGV und ihren Angestellten untersteht der Gesetzgebung über das Staatspersonal.

§ 78 Absatz 3 soll neu lauten:

³ Der Beitrag der SGV an die Kosten der Feuerwehren beträgt mindestens:

- a) für Neuanschaffungen von persönlicher Ausrüstung, Gerätschaften und Fahrzeugen: 35 %
- b) für Neuerstellung und Verbesserung von Feuerwehrmagazinen: 25 %

§ 80 Absatz 2 soll neu lauten:

² Die Dienstpflicht dauert bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die dienstpflichtige Person 45 Jahre alt wird.

§ 99 Absatz 3 soll neu lauten:

³ Bestimmungen von Feuerwehrreglementen der Einwohnergemeinden und der Betriebe mit anerkannten Betriebsfeuerwehren sind aufgehoben, soweit sie diesem Gesetz widersprechen. Das gilt nicht für die in den Reglementen festgelegte Dauer der Dienstpflicht.

§ 99 Absatz 4 soll neu lauten:

⁴ Die Feuerwehrreglemente sind an die Bestimmungen dieses Gesetzes innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten anzupassen.

c) Änderungsantrag der Finanzkommission vom 28. Februar 2024 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Beschlussesentwurf 2:

§ 9 Absatz 1 soll neu lauten:

¹ Der Regierungsrat wählt auf Antrag des Verwaltungsrats eine Revisionsstelle. Die Wiederwahl ist zulässig.

Als § 78 Absatz 4 soll eingefügt werden:

⁴ Der Regierungsrat regelt die weiteren Einzelheiten der Beitragsgewährung in der Verordnung. Er kann die SGV zum Erlass von Ausführungsbestimmungen ermächtigen.

d) Zustimmung des Regierungsrats vom 5. März 2024 zum Änderungsantrag der Justizkommission.

e) Zustimmung des Regierungsrats vom 5. März 2024 zum Änderungsantrag der Finanzkommission.

f) Änderungsantrag der Redaktionskommission vom 11. März 2024 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Beschlussesentwurf 2:

§ 29 soll lauten:

¹ Bleibt ein Jahresüberschuss, hat die SGV hiervon 10 %, höchstens jedoch 1,5 Millionen Franken, an den Kanton zu entrichten.

² Bestehen während mehrerer Jahre nach der Reservenbildung gemäss § 4 namhafte Überschüsse, sind die Prämien oder Leistungen anzupassen.

g) Antrag der FDP.Die Liberalen-Fraktion vom 19. März 2024 zum Änderungsantrag der Finanzkommission vom 28. Februar 2024:

§ 78 Absatz 4 (Ziff. I., Beschlussesentwurf 2) soll gestrichen werden.

h) Antrag der SVP-Fraktion vom 20. März 2024 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats:

§ 1 Abs. 1 (Ziff. I., Beschlussesentwurf 2) soll lauten:

Die Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV) ist eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in ~~Solothurn~~ Grenchen.

i) Antrag der SVP-Fraktion vom 20. März 2024 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats:

§ 7 Abs. 1 (Ziff. I., Beschlussesentwurf 2) soll lauten:

Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitgliedern. ~~die vom Regierungsrat nach fachlichen Kriterien sowie unter angemessener Berücksichtigung der unmittelbar betroffenen Verbände gewählt werden. Der Regierungsrat regelt die Zusammensetzung in der Verordnung.~~

§ 7 Abs. 2 (Ziff. I., Beschlussesentwurf 2) soll lauten:

Den Vorsitz führt von Amtes wegen der zuständige Departementsvorsteher/die zuständige Departementsvorsteherin. Die übrigen Mitglieder werden proportional zur Sitzzahl im Kantonsrat auf die im Kantonsrat vertretenen Parteien verteilt. Deren Fraktionen reichen dem Regierungsrat ihre Wahlvorschläge ein. Sie berücksichtigen dabei die fachliche Qualifikation.

Eintretensfrage

Marco Lupi (FDP), Präsident. Ich kann Ihnen bereits mitteilen, dass die zwei Änderungsanträge der FDP. Die Liberalen-Fraktion sowie der Antrag von Edgar Kupper zurückgezogen wurden. Die Begründung folgt mündlich während der Debatte.

Johanna Bartholdi (FDP), Sprecherin der Justizkommission. Das Geschäft mit insgesamt drei Beschlussesentwürfen, nämlich der Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn, der Totalrevision des Gebäudeversicherungsgesetzes und der Änderung des Gebührentarifs hat die Justizkommission in zwei Lesungen am 7. Dezember 2023 und am 1. Februar 2024 im Beisein der zuständigen Regierungsrätin Brigit Wyss und des Direktors der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) Markus Schüpbach behandelt. Die Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn mit einem zusätzlichen Abschnitt unter Artikel 99, der festhält, dass der SGV im Gebäudeversicherungsgesetz das Recht eingeräumt werden soll, rechtsetzende Reglemente technischer Natur oder bei rasch ändernden Verhältnissen zu erlassen, also wenn es eilt, wurde von der Justizkommission mit 10:2 Stimmen genehmigt. Es sei an dieser Stelle angemerkt, dass solche rechtsetzenden Erlasse dem Verordnungsvetorecht des Kantonsrats unterliegen. Die Totalrevision drängt sich nach über 50 Jahren auf, da in allen Regelungsbereichen wie bei der Gebäudeversicherung, bei der Brandverhütung, beim Feuerwehrewesen und bei der Elementarschadenhilfe diverse Entwicklungen im heute noch gültigen Gebäudeversicherungsgesetz (GVG) nicht oder ungenügend abgebildet sind. Die Vorlage wurde von Regierungsrätin Brigit Wyss mit Hinweisen auf die begleitende Arbeitsgruppe und die breite Vernehmlassung als austariert und mehrheitsfähig bezeichnet. Die an der ersten Sitzung vom 7. Dezember 2023 aufgeworfenen Fragen, diskutierten Vorschläge und Anträge von Kommissionsmitgliedern und von der Justizkommission selber zum Beschlussesentwurf 2 respektive zur Totalrevision GVG wurden zur Stellungnahme an die zuständige Regierungsrätin und an den Direktor der SGV übermittelt und am 8. Januar 2024 bereits beantwortet. Dieses Dokument war dann auch hauptsächlich Gegenstand der zweiten Lesung vom 1. Februar 2024. Von insgesamt gut zehn Änderungs-, Ergänzungs- und Streichungsanträgen stützt die Justizkommission diejenigen bei § 10, bei § 78 Absatz 3, bei § 80 Absatz 2 sowie bei § 99 Absatz 3 und 4. Diesen Änderungen hat auch der Regierungsrat zwischenzeitlich zugestimmt. Ich gehe als Erstes auf diese Änderungen ein. § 10 Personal: Bereits beim heutigen Gebäudeversicherungsgesetz unterstehen die Mitarbeitenden der SGV der Gesetzgebung über das Staatspersonal. Die heutige Kompetenz des Regierungsrats, der SGV das nötige technische und kaufmännische Personal zuzuteilen, fällt aber weg. Es gibt keinen Grund, die SGV bezüglich anders zu behandeln als beispielsweise die Solothurner Spitäl AG (soH), zumal die SGV bezüglich der Anstellungen heute schon praktisch alles selber macht. In der Justizkommission wurde über die komplette Streichung dieses Paragraphen und über die Wortänderung von «richtet sich» oder «untersteht der Gesetzgebung über das Staatspersonal» diskutiert. Für die Streichung haben sich dann aber lediglich zwei Stimmen ausgesprochen. Die Mehrheit der Kommission hat die Meinung vertreten, dass mit dieser Streichung nur die Diskussion über den Gesamtarbeitsvertrag (GAV) angestossen werden soll, was bei einer Gesetzesrevision der falsche Ort und der falsche Moment ist. Hingegen wurde die Wortänderung von «richtet sich» auf «untersteht» mit 7:5 Stimmen von der Kommission gestützt. Bei § 78 Absatz 3 respektive bei den Beiträgen der SGV war es der Justizkommission wichtig, dass auf Gesetzesstufe an den Mindestbeiträgen der SGV für die Neuanschaffungen von Ausrüstungen, Gerätschaften und Fahrzeugen sowie für die Neuerstellung und Verbesserung von Feuerwehrmagazinen festgehalten wird. Das schafft Sicherheit, denn man lässt auch die Möglichkeit zu, dass in der Verordnung die Feuerwehren beispielsweise für Spezialaufgaben mit höheren Beiträgen unterstützt werden können. Die jetzt im Gesetz verankerten und vorgeschlagenen Mindestbeiträge entsprechen dem Status quo. Der Antrag auf Einfügen dieses Absatzes mit den bereits erwähnten Beitragssätzen von 35 % bei den Ausrüstungen, Gerätschaften und Fahrzeugen sowie 25 % für die Feuerwehrmagazine wurde mit 9:2 Stimmen bei einer Enthaltung gutgeheissen. Hingegen wurde der Antrag auf eine Erhöhung dieser jetzt im Gesetz vorgesehenen Mindestbeiträge von 35 % auf 50 % klar abgelehnt. Dies geschah auch mit der Begründung, dass die damit verbundenen Pflichtbezüge nicht von allen Feuerwehren gewollt sind. So haben diejenigen, die das können, doch auch die Möglichkeit, regionale Anbieter zu berücksichtigen. Die von der Finanzkommission verlangte Einfügung von Absatz 4 haben wir innerhalb der Justizkommission nicht diskutiert. Aber ich glaube, dass es auch nie der Sinn war, dass dieser gestrichen werden soll. Ich komme nun zu § 80 Absatz 2, zum Beginn und zur Dauer der Dienstpflicht. Hier hat sich in der Justizkommission der Antrag deutlich durchgesetzt, die Dauer der allgemeinen Dienstpflicht auf Ende des Kalenderjahres festzusetzen, in dem die dienstpflichtige Person 45 Jahre alt wird. Sie soll nicht, wie vorgeschlagen wird, bei 48 Jahren festgesetzt werden. Dies geschah jedoch im Wissen, dass die Einwohnergemeinden gestützt auf Absatz 3 einen Antrag an den Regierungsrat stellen können, die Dienstpflicht

nötigenfalls auf ältere Personen zu erstrecken. Eine Beibehaltung bei 42 Jahren hat wenig Gehör gefunden. Ich komme nun zu § 99 Absatz 3 und 4 bei den Übergangsbestimmungen. Absatz 3 versteht sich eigentlich nur im Zusammenhang mit der vorhergehenden Feststellung über die Dauer der Dienstpflicht. Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass die in den bestehenden Feuerwehrreglementen bereits heute festgelegte Dauer der Dienstpflicht durch das neue Gesetz nicht aufgehoben wird. Bei Absatz 4 wird den Einwohnergemeinden neu zwei Jahre Zeit gegeben, ihre Feuerwehrreglemente nach Inkrafttreten des totalrevidierten GVG anzupassen. Diese Änderungen wurden ohne Gegenstimmen gutgeheissen. Hingegen fand der Antrag zu § 9 keine Mehrheit in der Justizkommission - es geht dabei um die Revisionsstelle - nämlich hier die kantonale Finanzkontrolle einzusetzen. Es geht darum, dass es jetzt für privatwirtschaftliche Revisionsunternehmen geöffnet werden soll. Heute amtiert die kantonale Finanzkontrolle sowohl als Kontrollstelle der SGV wie auch als Revisionsstelle. Für Letzteres wird die Finanzkontrolle aber mit 40'000 Franken bis 50'000 Franken entschädigt. Trotz dieser Doppelrolle ist die Unabhängigkeit, gestützt auf das Gesetz über die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV), sichergestellt. Die jährliche Schwerpunktprüfung durch die kantonale Finanzkontrolle wird auch bei einer Öffnung für privatwirtschaftliche Revisionsunternehmen durchgeführt. Das Revisionsmandat für vier Jahre muss aber ausgeschrieben werden und die kantonale Finanzkontrolle kann sich bewerben. Das Argument, dass mit der vorgeschlagenen Formulierung in Anlehnung an die Private Corporate Governance-Richtlinien nur teure Doppelspurigkeiten geschaffen werden, hat die Justizkommission nicht überzeugt. Ein entsprechender Antrag auf Festlegung der kantonalen Finanzkontrolle als Kontrollstelle wurde mit 10:2 Stimmen abgelehnt. Den Änderungsantrag der Finanzkommission konnten wir nicht behandeln. Mindestens inhaltlich steht er aber nicht im Widerspruch zur Diskussion innerhalb der Justizkommission. Weiter wurde eine Änderung in § 1 in Bezug auf den Sitz der SGV abgelehnt. Der Antrag auf die Festlegung von Grenchen anstelle von Solothurn hat innerhalb der Justizkommission eine gewisse Sympathie erweckt. Aber schlussendlich haben die Gegenargumente überwogen, weil sich sogar bei einer kostenneutralen Aquisition einer neuen Liegenschaft in Grenchen für die SGV Mehrkosten bei den Amteschätzerinnen und Amteschätzern ergeben würden. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass die SGV keine Steuern bezahlt. Bei § 5 Absatz 1 geht es um die Entschädigung von Entsandtenvertretern in andere Organe und um die Ablieferungspflicht. Die Aufnahme einer Regelung würde beispielsweise aber auch bedeuten, dass nicht angestellte Mitarbeitende der SGV, die beispielsweise im Verwaltungsrat der International Fire Academy / des Interkantonalen Feuerwehr-Ausbildungszentrums (ifa) sind, einen Teil ihres Sitzungsgeldes zurückzahlen müssten. Es wurde aber darauf hingewiesen, dass heute bereits das Gesetz über das Staatspersonal die Ablieferungspflicht regelt, womit diese Ergänzung nicht notwendig ist. Bei § 9 geht es um die Überschussabgabe von 1,5 Millionen Franken. Es wurde ein Antrag auf Streichung dieses Passus gestellt. Die Abgabe von 10 % des Jahresüberschusses, jedoch maximal 1,5 Millionen Franken an den Kanton entspricht plus/minus den Abgaben in den letzten zehn Jahren, die bis anhin aber mit 2 % des Prämienetrags und als Monopolabgabe definiert waren. Nach heutiger Rechtsprechung ist das in dieser Form nicht mehr zulässig. Hier hat sich die Diskussion in der Justizkommission auch um den Monopolcharakter der SGV gedreht, das heisst um die fehlende Wahlfreiheit der Versicherten. Da schlussendlich jedoch der Kanton bei Überschreitung von Grossschadengrenzen immer einspringen müsste, macht diese Abgabe Sinn. Daher wurde die Streichung abgelehnt. Ich komme nun noch zu den Aufgaben der Feuerwehren bei § 69. Innerhalb der Justizkommission wurde angeregt, die bestehende Kann-Formulierung für Einsätze der Feuerwehr bei Herznotfällen und Bewachungsaufgaben wieder im totalrevidierten Gesetz aufzunehmen. Es wurde der Kommission jedoch versichert, dass diese Tätigkeit der Feuerwehren in der Hoheit der Gemeinden liegt und es somit nach wie vor weiterhin zulässig ist, zum Beispiel eine Herzgruppe zu unterhalten. § 69 in der totalrevidierten Fassung entspricht keinem Verbot, die Feuerwehren in diesen Bereichen einzusetzen. Ebenfalls abgelehnt hat die Justizkommission die Streichung von § 92 Absatz 2. Hier geht es um die Ersatzpflicht für Einsatzkosten ohne Nachweis eines Verschuldens. So lautete der Antrag. Die Justizkommission vertritt hier klar die Meinung, dass Verursachen nicht mit Verschulden gleichzusetzen ist. Somit darf dieser Absatz in keinem Fall gestrichen werden. Zum Schlussexentwurf 3 respektive der Aufhebung von § 37 gab es keine Diskussion mehr. In der Schlussabstimmung hat die Justizkommission dem Schlussexentwurf 1 mit 10:1 Stimmen, dem Schlussexentwurf 2 inklusive Änderungen mit 9:2 Stimmen bei einer Enthaltung und dem Schlussexentwurf 3 mit 10:2 Stimmen zugestimmt.

André Wyss (EVP), Sprecher der Finanzkommission. In der Finanzkommission haben wir diese Vorlage am 28. Februar 2024 behandelt. Dabei haben uns natürlich vor allem die finanziellen und aufsichtsrechtlichen Änderungen interessiert. Aus aufsichtsrechtlicher Sicht wurden in der Finanzkommission insgesamt drei Anträge gestellt, und zwar ein Antrag zum neuen Artikel 7 und zwei Anträge im Zusammenhang mit dem neuen Artikel 9. Gemäss dem vorgeschlagenen Artikel 7 Absatz 3 Ziffer 4 Buchstabe b

ernennt der Verwaltungsrat die Mitglieder der Geschäftsleitung. Der in der Finanzkommission gestellte Antrag hat verlangt, dass es dafür noch die Zustimmung des Regierungsrats braucht. Dieser Antrag wurde jedoch mit 9:4 Stimmen abgelehnt. Weiter gab die Revisionsstelle Anlass zu Diskussionen. Neu soll es nicht mehr zwingend die kantonale Finanzkontrolle sein. Dieser Antrag, der bereits in der Justizkommission gestellt wurde, verlangt, dass der bisherige Artikel 7 1:1 auch in das neue Gesetz übertragen werden soll. Er wurde auch bei uns in der Finanzkommission gestellt. Gleichzeitig wurde der Antrag gestellt, dass nicht wie vorgeschlagen der Verwaltungsrat, sondern der Regierungsrat die Revisionsstelle wählt. Das ist in der Beteiligungsstrategie des Regierungsrats so vorgesehen. Dem Verwaltungsrat steht dabei das Vorschlagsrecht zu. Die Finanzkommission war in der Diskussion zu diesen beiden Anträgen uneinheitlich. Für einen Teil wäre es begrüssens- und wünschenswert, wenn die Revision weiterhin durch die kantonale Finanzkontrolle erfolgen würde. Die Nähe zur Finanzkontrolle und somit das Vertrauen, das man in sie hat, dürfte hier der Ausschlag dazu gewesen sein. Für einen anderen Teil ist die Fixierung auf die kantonale Finanzkontrolle nicht mehr zeitgemäss. Man erachtet es jedoch als falsch, dass der Verwaltungsrat die Revisionsstelle selber wählen kann. In der Gegenüberstellung dieser beiden Anträge hat der zweite Antrag mit 7:5 Stimmen bei einer Enthaltung obsiegt. Bei der Gegenüberstellung des neuen Antrags der Finanzkommission zum Vorschlag des Regierungsrats wurde der Antrag der Finanzkommission mit 12:0 Stimmen bei einer Enthaltung klar angenommen. Die Finanzkommission beantragt zudem, dass der Artikel 78 mit der Ziffer 4 ergänzt wird. Dabei handelt es sich um die ursprüngliche Ziffer 3, die - so haben wir das in der Finanzkommission vermutet - von Seiten der Justizkommission mit ihrer neuen Ziffer 3 irrtümlich weggefallen ist. Der ursprüngliche Absatz soll somit einfach wieder eingefügt werden. Es handelt sich also um einen rein formellen Antrag. Der Antrag wurde mit 12:1 Stimmen angenommen. Bei der Schlussabstimmung hat die Finanzkommission dem Beschlussesentwurf 1 mit 10:2 Stimmen bei einer Enthaltung, dem Beschlussesentwurf 2 inklusive der beiden erwähnten Änderungen der Finanzkommission mit 8:3 Stimmen bei zwei Enthaltungen und dem Beschlussesentwurf 3 mit 10:2 Stimmen bei einer Enthaltung zugestimmt. Die Finanzkommission beantragt somit, die beiden Anträge, die auch vom Regierungsrat unterstützt werden, anzunehmen.

Nadine Vögeli (SP). Zuerst möchte ich einen grossen Dank an Johanna Bartholdi, der Kommissionssprecherin der Justizkommission, aussprechen. Seitdem ich im Kantonsrat bin, war das wohl das längste Kommissionsvotum, das gehalten wurde. Es war jedoch sehr informativ und ausführlich, vielen Dank. Ich bedanke mich auch bei André Wyss für sein Votum. Ich gebe zu, dass es Themen gibt, die in unserer Fraktion emotionaler und kontroverser diskutiert wurden als das vorliegende Geschäft. Wir haben nicht stundenlang darüber diskutiert. Von uns aus gesehen wurde das Gesetz jetzt auf den neusten Stand gebracht. Es ist, so wie es vorliegt, mehr oder weniger gut. Die eingereichten Anträge, sofern sie noch vorhanden sind, lehnen wir grossmehrheitlich ab. Man kann sagen, dass es uns ziemlich ärgert, dass Anträge, die schon in den Kommissionen gestellt und behandelt wurden, nachher so kurzfristig eingereicht werden. Es sind keine neuen Themen aufgetaucht. Man hätte die Anträge nach der ersten Fraktionssitzung von letzter Woche einreichen können. Dann hätte man ausreichend Zeit gehabt, sie ordentlich zu diskutieren. Sehr störend ist vor allem, dass man mit so kurzfristig eingereichten Anträgen einen erheblichen Aufwand bei den Parlamentsdiensten verursacht. Die Mitarbeitenden müssen dann Nachtschichten einlegen. Man kann sagen, dass dies ihr Job sei und sie es so machen sollen. Ich bin der Meinung, dass es etwas respektlos ist, wenn man die Leute dermassen beübt. Wir würden uns wünschen, dass man sich in Zukunft wieder früher überlegt, ob man zu den Themen Änderungsanträge einreichen will. So könnte man sie auf allen Seiten wieder ordentlich behandeln.

Myriam Frey Schär (Grüne), II. Vizepräsidentin. Bedanken möchte ich mich zuerst wie immer bei der Verwaltung für die Bewältigung der anspruchsvollen Aufgabe, die vorliegenden Regelwerke zu überarbeiten und zu modernisieren. Wir finden es gut, dass die Gebäudeversicherung weiterhin eine Anstalt sein wird, die ihre Kernaufgaben gut und kostengünstig erfüllt und keine Ausweitung ihrer Leistungen im Bereich der freiwilligen Zusatzversicherungen anstrebt. So wird auch in Zukunft keine Konkurrenzsituation mit der Privatassekuranz entstehen, die für die Prämienzahlenden Unklarheiten schaffen und in der Praxis namentlich zu einer Unter- oder Überversicherung führen könnte. Ein viel diskutiertes Element in dieser Totalrevision war die Abschaffung der Schätzungskommission. Ich war zwölf Jahre lang als Teil einer solchen Schätzungskommission in meiner Amtei unterwegs und ich bin überzeugt, dass dieser Kontakt mit den Eigentümerschaften eine ganz wichtige Schnittstelle zwischen der kantonalen Verwaltung und der Bevölkerung darstellt. Trotzdem gehe ich und gehen wir Grünen mit dem Regierungsrat einig, dass sich die Schätzungskommission in ihrer bestehenden Form überlebt hat. Namentlich die Rekrutierung der Amteischätzerinnen und Amteischätzer über die Parteien ist ein alter Zopf, den wir heute getrost abschneiden können. Für die Beurteilung eines Versicherungs- oder Katasterwertes

braucht es Fachkompetenz und keine politische Orientierung. Es wird auch ohne das parteipolitische Korsett schwierig genug bleiben, Baufachleute zu finden, die eine freiberufliche Tätigkeit für die SGV zeitlich mit ihrem regulären Job vereinbaren können. Es darf jetzt aber auch unter dem neuen Regime nicht die Lösung sein, dass die SGV für Schätzungen standardmässig nur eine Person entsendet. § 11 besagt, dass der Schätzer oder die Schätzerin bei komplexen Schätzungen oder zur Erfassung der Gebäudedaten für die Katasterschätzung bei Bedarf nebenamtliche Fachpersonen aus der Schätzungsregion beiziehen kann. Das ist ein ganz wichtiger Punkt. Wir erwarten von der SGV, dass insbesondere bei Revisions-schätzungen das bereits heute praktizierte System weitergeführt wird. Bei diesem System erfasst eine Person den Versicherungswert und die zweite Person konzentriert sich auf den Katasterwert. Anschliessend wird beides zusammen diskutiert. Wir haben zwar seinerzeit als Schätzungskommission die Eigentümerschaften immer darauf hingewiesen, dass sie jederzeit und ohne Kostenfolge eine Neuschätzung verlangen können, wenn sie mit dem Versicherungs- oder mit dem Katasterwert nicht zufrieden sind. Aber es haben nicht alle die Fähigkeit oder die Möglichkeit, eine mangelhafte Schätzung überhaupt als solche zu erkennen. Deshalb sind wir als Betreiberin einer Monopolanstalt auch in der Pflicht, Eigentümer und Eigentümerinnen von Anfang an vor Willkür und Fehleinschätzungen zu schützen. Den Wert eines Bauwerks zu schätzen bringt nämlich trotz allen Vorgaben immer einen gewissen Interpretationsspielraum mit sich. Mit einem gezielt angewendeten Vier-Augen-Prinzip können wir eine faire Schätzungspraxis sicherstellen. Ich komme nun noch zu den Anträgen. Es ist nicht verboten, extrem kurzfristig Anträge einzureichen, sogar bei einem wichtigen Geschäft, das von langer Hand geplant und umfassend vernehlusst wurde. Wenn wir aber als Fraktionen zum Teil doch extrem weitreichende Forderungen nicht in den Fraktionssitzungen diskutieren können - das Verrückte ist, dass wir gestern Nachmittag alle beisammen gewesen sind und wir es hätten tun können - dann haben wir keine Zeit für eine solide Meinungsbildung und können unseren Job als Kantonsrat schlicht und ergreifend nicht anständig ausführen. Die beiden verbleibenden Anträge der SVP-Fraktion lehnen wir ab. Unabhängig von der Frage, ob ein Umzug nach Grenchen eine gute Idee wäre, wäre es doch unseriös, erstens spontan und zweitens in Unkenntnis der damit verbundenen Kosten über so etwas zu bestimmen. Den Vorschlag, den Verwaltungsrat nach Parteistärke im Kantonsrat zu besetzen, lehnen wir ebenfalls bei. Wie bei den Amteischätzerinnen und Amteischätzern ist uns auch hier die Fachkompetenz der Mitglieder wichtiger.

Werner Ruchti (SVP). Besten Dank für die Ausführungen von Johanna Bartholdi und von André Wyss. Die SVP-Fraktion ist grundsätzlich damit einverstanden, das GVG einer Totalrevision zu unterziehen. Wir gehen von folgenden massgeblichen Grundsätzen aus: Keine Mehrbelastungen für Hauseigentümer; einfache, unbürokratische und bürgerfreundliche Lösungen, keine Vermischung von staatlichen und privatwirtschaftlichen Aufgaben. Das sind unsere Grundsätze. Nadine Vögeli hat es erwähnt, nämlich ein mehr oder weniger gutes Gesetz. Müssen wir jetzt ein weniger gutes Gesetz durchwinken, weil es nun mal vorliegt? Oder wollen wir tatsächlich das Beste herausholen? Nicht nur der Regierungsrat und die kantonale Verwaltung sind am Arbeiten. Auch wir sind am Arbeiten und müssen fortlaufend lernen. Ich hoffe, dass Nadine Vögeli auch mit dem Regierungsrat so streng ist wie mit den Kantonsratsmitgliedern in der Justizkommission, die doch auch noch nebenbei einen Job haben. Das Revisionspaket ist für uns in wesentlichen Punkten ungenügend: Erstens die vorgeschlagene Regelung zur Zusammensetzung der Verwaltungskommission, zweitens keine sorgfältige Evaluierung der Standorte für eine ausgewogene Regionalentwicklung, um damit eine wirtschaftliche Dynamik in den Randregionen anzustossen. Somit wurden keine Signale für die Wichtigkeit dieser Region und auch anderer Regionen ausgesendet. In den Revisionsvorhaben haben folgende Punkte unsere Zustimmung gefunden: Das klar abgrenzende Versicherungsobligatorium mit kantonalem Monopol und der Verzicht auf Wildereien im Privatassekuranzbereich. Auch der Erhalt der bestehenden Beiträge gemäss dem Antrag der Justizkommission findet unsere Zustimmung. Myriam Frey Schär hat die effizientere Organisation des Schätzungswesens ausführlich beschrieben. Wir sind absolut dafür, dass man die Abschaffung der guten Arbeit der lokal verankerten Milizschätzer nicht vornimmt. Weiter nennen wir das kostenlose und bürgerfreundliche Einspracheverfahren. Nach intensiven Diskussionen können wir dieser Revision nur zustimmen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind: Die Rechtsetzungskompetenz untersteht zwingend dem kantonsrätlichen Verordnungsveto. Der Entwurf verweist richtigerweise auf Artikel 79 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV). Die Delegation der Rechtsetzungskompetenzen in eine andere Behörde als in den Regierungsrat setzt eine demokratische Legitimation dieser Behörde voraus. Der Antrag in Bezug auf die Zusammensetzung des Verwaltungsrats wurde leider in der Kommission fälschlicherweise zurückgezogen. Daher wurde dieser Antrag nun noch einmal gestellt. Gemäss Artikel 60 in der KV, ich zitiere: «Öffentliche Ämter sind durch die am besten geeigneten Personen zu besetzen. Nach Möglichkeit sind die verschiedenen Bevölkerungskreise, namentlich die Regionen und die politischen Richtun-

gen angemessen zu berücksichtigen.» Mit unseren Forderungen entsprechen wir genau diesem Artikel. Einer Expertokratisierung dieses Gremiums können wir nicht zustimmen. Sollte die Verwaltungskommission nicht demokratisch angemessen legitimiert sind, müssen wir die vorliegende Bestimmung ablehnen. Wir bitten auch die Bürger, hier zwingend bei diesem Gesetz genau zu überprüfen, welche Auswirkungen diese Vorlage hat.

Simone Rusterholz (glp). Die Grünliberale Fraktion bedankt sich für die gute Vorlage zum Gebäudeversicherungsgesetz. Wir begrüßen insbesondere, dass die SGV auch weiterhin keine freiwilligen Zusatzversicherungen anbietet. Das soll, wie wir es bereits gehört haben, auch unserer Meinung nach der Markt machen. Auch die Abschaffung der Schätzungskommission unterstützen wir im Sinn einer Effizienzsteigerung. Nachdem die zentrale Beschaffung der Feuerwehren bei der SGV gewollt ist, begrüßen wir auch, dass dieselbe gestärkt wird. Ein wichtiger Punkt ist für uns zudem, dass die Vertretung des Regierungsrats in der Verwaltungskommission entfällt. Im Sinn einer Bürgerfreundlichkeit werten wir die neue Möglichkeit als positiv, ein kostenloses Einspracheverfahren einzurichten. Wir stimmen damit den Anträgen der Justizkommission, der Finanzkommission und der Redaktionskommission einstimmig zu. Hingegen lehnen wir die Anträge der SVP-Fraktion zum Standortwechsel nach Grenchen wie auch die Bestimmung zum Verwaltungsrat in § 7 einstimmig ab. Es erscheint uns sachlich korrekt, dass fachliche Kriterien und das Wissen von Verbänden im Vordergrund stehen sollen und weniger eine Parteizugehörigkeit.

Benjamin von Däniken (Die Mitte). Die vorliegende Totalrevision des Gebäudeversicherungsgesetzes und die damit einhergehenden Änderungen der Verfassung und des Gebührentarifs sind eine grosse Kiste. Auch ich danke der Kommissionssprecherin der Justizkommission und dem Kommissionssprecher der Finanzkommission für die gute Zusammenfassung dieses Geschäfts. Aus Sicht der Fraktion Mitte-Fraktion. Die Mitte - EVP ist es positiv, dass an den bewährten Strukturen und Abläufen im Gebäudeversicherungswesen sowie an der Gesetzessystematik festgehalten wird. Das heisst, dass es nach wie vor ein Gesetz für die Regelungsgegenstände Versicherung, Prävention, Feuerwehrewesen und Elementarschadenfonds gibt. Wir finden das neue Gesetz, wenn es so angenommen wird, gut. Zu einzelnen ausgewählten Punkten lege ich nachfolgend unsere Meinung dar. Bezüglich der Verwaltungskommission, die neu Verwaltungsrat heissen soll, können wir mit der Beibehaltung von neun Mitgliedern ohne Regierungsvertretung leben. Eine Verpolitisierung dieses Verwaltungsrats widerspricht in unseren Augen den geltenden Richtlinien zur Public Corporate Governance, das heisst, dass wir den heutigen Antrag der SVP-Fraktion zu § 7 ablehnen. Ablehnen, vielleicht mit einer Ausnahme, werden wir auch den heutigen Antrag der SVP-Fraktion zu § 1. Wie wir vorhin gehört haben, wurde der gleiche Antrag bereits in beiden vorbereitenden Kommissionen gestellt und er wurde beide Male klar abgelehnt. Der vorliegende Antrag der Finanzkommission, wonach der Regierungsrat auf Antrag des Verwaltungsrats eine Revisionsstelle zu wählen hat, unterstützen wir im Sinn der regierungsrätlichen Beteiligungsstrategie. Auch die Präzisierung der Rechtsbeziehung zwischen der SGV und ihren Angestellten unterstützen wir gemäss dem Antrag der Justizkommission. Zur Änderung des Schätzungsverfahrens geben wir ebenso unsere grossmehrheitliche Zustimmung. Wir können die Darlegungen in Botschaft und Entwurf nachvollziehen und unterstützen die Ablösung vom aktuellen Verfahren hin zu einem zeitgemässen Schätzungsverfahren. Auch die Ablösung der nicht mehr verfassungskonformen Monopolabgabe durch eine Abgabe auf dem Überschuss erachten wir als konsequent und richtig. Mit den damit einhergehenden möglichen Schwankungen bei den Einnahmen für den Kanton muss man wohl oder übel leben. Die bis jetzt erwähnten Punkte waren in unserer Fraktion weitestgehend unbestritten. Es gibt nun aber zwei Änderungen, die bei uns Diskussionen ausgelöst haben. Erstens betrifft es die Aufgaben der Feuerwehr, die in § 69 definiert sind. Wir haben es vorhin von der Kommissionssprecherin bereits gehört. Die explizite Nennung der Möglichkeit, dass Feuerwehren auch für Einsätze bei Herznotfällen oder für Verkehrs- und Ordnungsdienste eingesetzt werden können, wurde aus dem Gesetz gestrichen. Ohne den Hut - oder besser gesagt den Helm - der Feuerwehr aufzusetzen, können wir oder kann zumindest ein Teil von uns diese Änderung nicht nachvollziehen. Gemäss Absatz 3 steht es den Gemeinden nach wie vor offen, in ihren kommunalen Reglementen weitere Aufgaben für die Ortsfeuerwehr zu definieren. Wie es aber die Kommissionssprecherin zuhänden der Materialien ebenfalls erwähnt hat, kommt die Streichung keinem Verbot gleich. Das heisst, dass die Aufgaben nach wie vor zulässig sind, sofern es die Gemeinden so definieren. Das scheint uns wichtig. An dieser Stelle bedanken wir uns bei allen Gemeinden und bei allen Feuerwehren, die bis anhin und hoffentlich weiterhin Herznotfallgruppen im Einsatz haben. Diese Herznotfallgruppen sind mehr als nur eine Ergänzung zu den privaten First Responder. Sie kennen sich, sind bestens ausgerüstet und üben gemeinsam regelmässig Einsätze. Das geschieht immer zum Wohl der Gesellschaft, der Patienten und Patientinnen. Die zweite Änderung, die bei uns rege diskutiert wurde,

betrifft die Beiträge der SGV in § 78. Eine Minderheit von uns hat sich für höhere Beiträge von 50 % stark gemacht, so wie das in der ersten Version von Botschaft und Entwurf zuhanden der Vernehmlassung vorgesehen war. Höhere Beiträge seien gerechtfertigt, sie sollen es dem Prämienzahler wert sein, zumal es um den Schutz der Gebäude geht. Nachdem wir in der Vernehmlassung die höhere Beitragsgewährung mit der gleichzeitigen generellen Zentralisierung befürwortet haben, kann sich nun aber eine Mehrheit mit den unveränderten Beitragshöhen einverstanden erklären. In diesem Sinn befürworten wir die beiden Anträge der Justizkommission und der Finanzkommission sowie die Verankerung im Gesetz, weil sie den Gemeinden eine gewisse Rechtssicherheit verschaffen. Es erscheint uns aufgrund der Rückmeldungen auf die Vernehmlassung nicht angebracht, an dieser Beitragserhöhung festzuhalten. Entsprechend hätten wir die gestern eingegangenen Anträge der FDP.Die Liberalen-Fraktion und auch den heute eingegangenen Antrag von Edgar Kupper mehrheitlich abgelehnt. Wie wir aber vorhin gehört haben, wurden diese Anträge nun zurückgezogen. Der Antrag der Justizkommission, wonach das Feuerwehrdienstpflichtende auf 45 Jahre statt auf 48 Jahre festgesetzt werden soll, entspricht der Meinung unserer Fraktion, und zwar im Sinn der Gemeindeautonomie. Die Gemeinden können die Dienstpflicht - und das erscheint uns wichtig - nach wie vor auf jüngere oder ältere Personen erstrecken oder auf 25 erfüllte Dienstjahre im Aktivdienst beschränken, wenn es die Verhältnisse erfordern. Auch im Kontext zur Erhöhung der minimalen und der maximalen Ersatzabgabe erscheint uns das tiefere Dienstpflichtende und folglich ein kleinerer betroffener Personenkreis angemessener. Zu guter Letzt befürworten wir sehr, dass der Rechtsmittelweg neu mit einem vorgelagerten kostenlosen Einspracheverfahren ergänzt werden soll. Ich habe noch eine kleine Bemerkung zum Schluss, quasi zu aller guter Letzt. Es trifft zu, dass das Feuerwehrwesen Bestandteil dieses Gebäudeversicherungsgesetzes ist. Eine solche Feuerwehrrübung, wie sie heute mit den kurzfristig eingereichten und auch schon wieder zurückgezogenen Anträgen stattgefunden hat, hätte wirklich nicht sein müssen. Zusammenfassend: Unsere Fraktion schliesst sich den vorliegenden Anträgen der Justizkommission und der Finanzkommission an. Sie lehnt die zwei Anträge der SVP-Fraktion ab und stimmt den drei Beschlussesentwürfen zu.

Thomas Fürst (FDP). Wir erlauben uns als Erstes, uns für die umfangreiche und gute Arbeit des Regierungsrats bei diesem Geschäft zu bedanken. Die Haltung der FDP.Die Liberalen-Fraktion ist im Grunde genommen ganz einfach beziehungsweise sie war ganz einfach und alles andere als spektakulär. Die FDP.Die Liberalen-Fraktion wollte, dass die Vorlage grundsätzlich so umgesetzt wird, wie sie der Regierungsrat ursprünglich in Botschaft und Entwurf vorgeschlagen hat - nicht mehr und nicht weniger. Die ursprüngliche Vorlage hat zwar nicht in allen Punkten dem entsprochen, was die FDP.Die Liberalen-Fraktion in ihrer Vernehmlassung gefordert und bemängelt hat, so beispielsweise in Bezug auf das Personalwesen und auf die Überschussabgaben. Aber als Gesamtpaket, das eine komplexe Materie regelt, bei dem es zahlreiche Interessen in Einklang zu bringen gilt, war die Vorlage gut austariert und das hat man anerkannt. In den Kommissionen wurde nun an diesem fein austarierten Vorschlag herumgebastelt und bis auf einen Punkt - in Bezug auf den wir den unterdessen wieder zurückgezogenen Antrag gestellt haben - waren die Änderungsanträge auch nicht weiter problematisch. Aber in diesem einen Punkt ist das etwas anders. Den Änderungsantrag der Justizkommission betreffend § 78 Absatz 3 haben wir grundsätzlich abgelehnt. Zwar wird auf den ersten Blick nur die Übernahme der aktuell gültigen Beitragssätze von der Verordnung in das Gesetz verlangt. Durch die Ergänzung um den Begriff «mindestens» wird aber offensichtlich der Grundstein für eine allfällige zukünftige Erhöhung der Beiträge gelegt. Das ist nicht im Sinn der FDP.Die Liberalen-Fraktion. Das hat man bereits in der Vernehmlassung gesagt und geschrieben und das ist alles andere als neu. Es geht dabei um den Grundsatz, dass öffentliche Aufgaben nicht übermässig auf die Prämienzahlenden abgewälzt werden sollen. Zudem macht die Brandbekämpfung nur einen Teil der Feuerwehraufgaben aus. Die Feuerwehr hat darüber hinaus noch zahlreiche weitere Aufgaben. Dass dieser Antrag offenbar in gewissen Kreisen für Überraschung und Hektik gesorgt haben soll, ist für die FDP.Die Liberalen-Fraktion, nüchtern betrachtet, nicht nachvollziehbar und lässt sich wohl nur mit Unkenntnis der ursprünglichen Beschlussesvorlage des Regierungsrats erklären. Denn das - und nur das - wollte die FDP.Die Liberalen-Fraktion mit ihrem Antrag bezwecken, nämlich dass er Gesetz werden und der Status quo weiterhin erhalten bleiben soll. Im Sinn einer konstruktiven Behandlung des vorliegenden Geschäfts, um ein allfälliges Scheitern zu verhindern und auch im Wissen darum, dass zumindest vorderhand auch mit dem Antrag der Justizkommission keine Beitragserhöhung einhergeht, haben wir uns in Absprache mit Edgar Kupper dazu entschlossen, unsere Anträge gegenseitig zurückzuziehen. Die weiteren noch vorliegenden Anträge konnten wir in der Fraktion nicht in der Tiefe behandeln. Angesichts der vorgängigen Ausführungen ist jedoch davon auszugehen, dass Änderungen an diesem fein austarierten regierungsrätlichen Entwurf eher kritisch gesehen werden. Zum Antrag der SVP-Fraktion betreffend der Sitzverlegung nach Grenchen erlauben wir uns aber immerhin, darauf hinzuweisen, dass wir schon in unserer Vernehmlassung ebenfalls signalisiert

haben, dass eine solche durchaus prüfenswert erschienen wäre. Es wird dann diesbezüglich auch vereinzelte Zustimmungen aus der Fraktion geben.

Walter Gurtner (SVP). Titel: Die unendliche Geschichte der kantonalen Gebäudeversicherung. Seit bald 20 Jahren wird die SVP-Fraktion Jahr für Jahr auf eine Totalrevision der kantonalen Gebäudeversicherung vertröstet, und dies sogar von mehreren zuständigen Regierungsrätinnen in dieser langen Zeit. Im Jahr 2023 ging es in dieser unendlichen Saga endlich vorwärts, nämlich mit der Einladung zur Vernehmlassung, bei der die SVP-Fraktion mit grossem Effort mitgemacht hat, getreu im Glauben «jetzt oder nie». Tatsächlich liegt nun heute die finale Version hier auf dem Kantonsratstisch. Wer aber meint, dass von den vielen Forderungen der SVP-Fraktion auch nur eine berücksichtigt wurde, der täuscht sich gewaltig. Es ist nämlich keine einzige. Trotz diversen Anträgen der SVP-Fraktion in den vorberatenden Kommissionen, der Justizkommission und der Finanzkommission, ist die SVP-Fraktion leider leer ausgegangen. Auch mein ewiger Frust in Bezug auf die Zusammensetzung der Verwaltungskommission, die neu Verwaltungsrat heisst, wird weiterhin bleiben. Dies geschieht getreu dem Solothurner Lied «Es isch immer eso gsi» und wird daher auch nach fast 20 Jahren nicht enden. Trotz der ewigen Versprechen der zuständigen Regierungsrätinnen wird im neuen SGV-Verwaltungsrat kein SVP-Vertreter Einsitz nehmen. Gemäss dem Direktor der SGV wird es kein politisches Gremium mehr sein, sondern ein reines Fachgremium. Der neue Fachverwaltungsrat wird aber klar wie die alte Verwaltungskommission aus den gleichen amtierenden Politikern und Alt-Politikern - und das mehrheitlich aus der FDP. Die Liberalen-Fraktion inklusive dem Direktor - bestehen, ganz im Sinn des Solothurner Lieds. Ich komme zum Schluss dieser unendlichen und unrühmlichen SGV-Geschichte. Zwei Anträge der SVP-Fraktion liegen jetzt auf Ihren Tischen, um das Ganze im letzten Moment noch zu einem Happy End zu bringen. Ich bitte Sie von Herzen, dieser jahrelangen Ungerechtigkeit endlich ein Ende zu setzen und den zwei Anträgen der SVP-Fraktion zuzustimmen.

Samuel Beer (glp). Ich kann eine Replik machen. Ich bin froh, dass Peter Hodel wieder in den Saal zurückgekehrt ist. Gerne möchte ich auf etwas hinweisen. Vorhin wurde gesagt, dass die Beteiligungsstrategie vorhanden ist und wir sie perfekt umsetzen. Im neuen GVG ist erwähnt, dass der Verwaltungsrat die Ernennung der Mitglieder der Geschäftsleitung vornimmt. In der Beteiligungsstrategie steht das auch so geschrieben. Es ist aber als Zusatz erwähnt: «Bei Anstalten unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat.» Wie mir André Wyss gesagt hat, wurde das in der Finanzkommission diskutiert und dort abgelehnt. Nach meinem Verständnis setzen wir damit die Beteiligungsstrategie nicht so um, wie sie geschrieben steht. Das ist nicht das Problem von Peter Hodel, aber ich möchte darauf hinweisen, dass wir nicht so konsequent sind, wie wir das vorgeben. Wir haben die Beteiligungsstrategie und machen nun etwas, das dieser widerspricht. Daher glaube ich, dass wir in der Praxis nicht ganz dort sind, wie es auf dem Papier geschrieben steht.

Daniel Urech (Grüne). Was mir in diesen ganzen Fraktionsvoten etwas zu kurz gekommen ist, ist eine gesamte Bewertung der ganzen Arbeit, die hinter dieser Revision steckt, aber vor allem auch der Institution Gebäudeversicherung. Man kann wirklich sagen, dass es ein erfolgreiches, grundsätzlich solides und gutes Instrument unseres Kantons ist. Wie auch Esther Gassler, die Vorgängerin von Brigit Wyss, immer wieder darauf hingewiesen hat, ist es eine eigentliche Erfolgsgeschichte, wenn man den Monopolbetrieb mit privaten Alternativen vergleicht, die es in einigen wenigen Kantonen gibt. Es zeigt sich, dass mit diesem Monopolbetrieb eine deutlich höhere Effizienz sichergestellt ist und daraus deutlich tiefere Prämien für die Hauseigentümer und Hauseigentümerinnen resultieren. Auch diverse wirtschaftswissenschaftliche Untersuchungen, Untersuchungen des Preisüberwachers etc. zeigen das mit eindrücklicher Regelmässigkeit. Ich bin der Meinung, dass dies anzuerkennen ist und es ist toll, dass das so ist. Trotzdem möchte ich noch aus Sicht der Gemeinden ein paar Punkte zu diesem Gesetz erwähnen. Die Gemeinden mussten im Zusammenhang mit diesem Gesetz doch einiges schlucken. Zentrale Punkte der Vernehmlassungseingabe des Verbands Solothurner Gemeinden (VSEG) wurden vom Regierungsrat nicht aufgenommen. Entsprechend dankbar war der VSEG immerhin für die Aufnahme des Antrags der Justizkommission, der einen Minimalstandard in das Gesetz eingebaut hat. Dass man die parlamentarische Gesetzgebungsarbeit in den Kommissionen als «Herumbastelei» bezeichnet, finde ich doch etwas despektierlich und muss das als Präsident der Justizkommission zurückweisen. Aus Sicht der Gemeinden wäre weiterhin eine höhere Beteiligung an den Anschaffungen der Feuerwehren angemessen. In erster Linie werden die Gebäude durch die Feuerwehr geschützt. Natürlich ist es wahrscheinlicher, dass die Feuerwehr für den Verkehrsdienst einer Delegiertenversammlung der FDP. Die Liberalen-Fraktion eingesetzt wird als für einen Vollbrand. Aber wenn man die Ausrüstung und den Übungsaufwand in Betracht zieht, dann erfolgt der Aufwand im Hinblick auf die Brände sehr viel intensiver als in Bezug auf die

weiteren Aufgaben der Feuerwehr. Wir beugen uns den politischen Realitäten und nehmen das Minimum, das sich aus dem Antrag der Justizkommission ergibt, nämlich die Absicherung des Status quo. Dies geschieht aber bewusst - und das hat der Sprecher der FDP.Die Liberalen-Fraktion richtig festgestellt - im Sinn eines Minimums, das eine Entwicklung erlaubt. Der gestrige Antrag der FDP.Die Liberalen-Fraktion war entsprechend ein Stück weit eine Provokation gegenüber den Gemeinden. Es erstaunt durchaus, dass die FDP.Die Liberalen-Fraktion, die sich auch schon als Partei der Gemeindepräsidenten präsentiert hat, hier den Gemeinden die minimale Absicherung wieder wegnehmen wollte. Sie hätte im Gesetzgebungsprozess, übrigens mit Zustimmung des Regierungsrats, eingeführt werden sollen und sie kann jetzt auch entsprechend ins Gesetz überführt werden. Entsprechend dankbar bin ich auch, dass Edgar Kupper den Antrag eingereicht hat. Offenbar war dies notwendig. Auch wenn die Aufteilung 50:50 wahrscheinlich angemessener wäre, beugen wir uns den politischen Realitäten. Wir anerkennen, dass dies der Kompromiss ist, mit dem wir das Gesetz in die Zukunft senden können. Wir wissen, dass wir für die Zukunft weiterhin alle Möglichkeiten offen haben und wir die Diskussion ausserhalb dieses Gesetzes zu gegebener Zeit weiterführen können.

Edgar Kupper (Die Mitte). Die Geschäfte im Kantonsrat sind erst abgeschlossen, wenn man den letzten Knopf bei der Abstimmung drückt. Es ist legitim, dass man bis zu diesem letzten Knopfdruck politisiert und wichtige Punkte einbringt. Klar war das eine Nachtübung - für mich ist das nicht unbedingt etwas Neues, denn die Kühe kalbern auch meistens in der Nacht (*Heiterkeit im Saal*). Es ist aber auch klar, dass man mit früh eingebrachten Anträgen wirkungsstärker wird. Da verstehe ich auch gewisse Voten, die moniert haben, dass man die Anträge so spät einreicht. Wenn Kollega von Däniken erwähnt, dass es sich um eine Feuerwehrübung handelt, dann ist es vom VSEG zumindest eine gut vorbereitete Feuerwehrübung. Der VSEG hat, wie das Daniel Urech erwähnt hat, seine Haltung früh eingebracht, nämlich im Vernehmlassungsprozess, in den Gesprächen und in den Verhandlungen, die am Tisch stattgefunden haben. Nicht zuletzt geschah das mit dem «Standpunkt VSEG». Auch die Prozentaufteilung von 50:50 in Bezug auf die Aufgaben bei der Beschaffung zwischen dem Kanton und den Gemeinden war bis zum Schluss in den Verhandlungen. Die Kernpunkte des «Standpunkts VSEG» war die neue Variante bei der Beschaffung von Fahrzeugen und Gerätschaften. Das hätte zu einer klaren Kompetenzregelung geführt. Aus Sicht des VSEG hätten sich damit auch viele Kosteneinsparungen ergeben. Man hat im Verlauf der Verhandlungen festgestellt, dass die Variante, die man eingegeben hat, nicht mehrheitsfähig ist. Aus diesem Grund ist man dann auf den kleineren Prozentsatz 50:50 umgeschwenkt und hat diesen avisiert. Wie Daniel Urech bereits erwähnt hat, haben uns bestimmt die Anträge der FDP.Die Liberalen-Fraktion am gestrigen Abend und in der darauffolgenden Nacht mobilisiert, unseren Antrag einzureichen. Insbesondere hat es uns sehr gestört, dass man es nicht wie die Justizkommission machen will, und es wieder auf der Verordnungsstufe regeln will. Wir wollen die Sicherheit, mindestens wenn man den Kompromiss der 35 % hat, dass es sauber geregelt ist und nicht im Verordnungsprozess wieder von gewissen Leuten angegriffen werden kann. Daniel Urech hat bereits ausgeführt, wie die Gemeinden mit den Feuerwehren verhängt sind. Hierzu möchte ich gerne noch eine Kurzanalyse meinerseits abgeben. Die Gemeinden sind im Bereich der Feuerwehr stark eingebunden. Uns wird aber auch viel vorgeschrieben, namentlich von der SGV. Wir können wenig mitreden, müssen aber vor allem mitzahlen. Das ist im Soldwesen, im Ausbildungswesen, bei der Beschaffung von Gerätschaften, Feuerwehrmagazinen, Hydrantenleitungen usw. der Fall. Die Vorgaben seitens der SGV sind ziemlich hoch. Vorgeschrieben werden der Mannschaftsetat, die Ausrüstung der Fahrzeuge in allen Bereichen, die Einsatzbereitschaft, die Wasserbezugsorte, die Hydranten usw. Die SGV unterstützt diese Dinge nicht unwesentlich, für uns könnte es jedoch mehr sein. Die Aufgaben, die wir in der Feuerwehr haben, müssen alle durch Steuergelder finanziert werden. Das sind auch Steuergelder von Personen, die keine Eigentümer von Liegenschaften sind. Daher sehen wir die Hauseigentümer und die Liegenschaftsbesitzer sehr in der Pflicht dieser Mitfinanzierung. Die Aufgabenteilung, der Kernpunkt, den der VSEG eingebracht hat, hätte genau das abgedeckt, nämlich die Kompetenzregelung usw. Ich habe nun den Antrag zurückgezogen, so auch nach Gesprächen, die wir heute neu geführt haben. Wir wollen natürlich, dass der Antrag der Justizkommission, wie er zu § 78 Absatz 3 nun vorliegt, so überwiesen wird. Das gibt uns Sicherheit bei der Finanzierung. Aus diesem Grund geschah der Rückzug. Das Politisieren macht so durchaus Freude. Die Möglichkeit, mit so viel verschiedenen Vertretern, mit so vielen verschiedenen Parteien und Verbänden zu sprechen, war bereichernd. Wir haben eine etwas neue Kultur hier im Ratssaal. Mittlerweile bin ich auch zwölf Jahre dabei. Früher war klar, dass man im Rat die Zeitung lesen konnte, denn die Meinungen waren gemacht. Jetzt ist es etwas anders - das ist sehr interessant.

Markus Spielmann (FDP). Ich habe den Vorteil, dass die Asche, wenn ich sie mir auf das Haupt streue, nicht in den Haaren hängen bleibt. Es ist tatsächlich so, dass der Änderungsantrag der FDP.Die Libera-

len-Fraktion zeitlich relativ knapp eingereicht wurde. Das ist dem Umstand geschuldet - ich kann das auf mich nehmen - dass man nicht gemerkt hat, dass der regierungsrätliche Wortlaut gar nicht mehr zur Abstimmung kommt, nachdem sich der Regierungsrat dem Antrag der Justizkommission angeschlossen hat. Das Thema hat sich nun erübrigt, aber ich nehme das gerne auf mich. Ich spreche nun aber relativ kurz, denn ich konnte etwa drei Viertel meines Votums streichen. Ich spreche nicht für die FDP.Die Liberalen-Fraktion, sondern für den Hauseigentümergebieterverband oder als Einzelsprecher. Die Gebäudeversicherung, über die wir nun schon eine Weile diskutieren - damit meine ich seit fünf Jahren - ist die Versicherung der Hauseigentümer und Hauseigentümerinnen für die Hauseigentümer und Hauseigentümerinnen. Sie sind in dieser Versicherung zwangsversichert. Daniel Urech hat es bereits angesprochen. Es ist ein gutes Modell. Wir haben uns nie weder gegen das Monopol noch gegen die Versicherungspflicht gewehrt. Ich bin der Meinung, dass wir ein funktionierendes System haben. Das darf man auch einmal sagen. Die Diskussion hat im Jahr 2019 in der Begleitgruppe begonnen. Ich durfte damals bereits mit am Tisch sitzen. Gestern habe ich die alten Protokolle hervorgesucht, um zu sehen, was der VSEG damals gesagt hat. Man befasst sich nun schon relativ lange damit. Aus der Sicht der Prämienzahlenden - das sind die Einzigen, die diese Versicherung mit Geld alimentieren - wird die Revision, wie sie hier auf dem Tisch liegt, Mehrkosten zur Folge haben. Wie gesagt, gibt es ausschliesslich Mehrkosten für diejenigen Personen, die hier versichert sind. Der Sprecher der SVP-Fraktion hat erläutert, dass man sich sehr stark eingebracht hat. Das gilt auch für die Verbände wie für den VSEG, den Hauseigentümergebieterverband (HEV) und alle anderen Verbände, die hier einbezogen sind. Es gab X Sitzungen. Ich möchte doch erwähnen, dass man sich äusserst stark bewegt hat. Die Gemeindevertreter haben erwähnt, dass die Gemeinden nachgeben mussten. Das stimmt natürlich definitiv auch für die Versicherten. Die zentrale Beschaffung der Feuerwehrausrüstungen war uns immer ein Dorn im Auge. Wir haben diese Kröte geschluckt. Die Führung eines Zentrallagers durch die SGV war uns ebenso immer ein Dorn im Auge, so auch schon damals, als man es vor zwei, drei Jahren notfallmässig eingeführt hat. Wir haben diese Kröte geschluckt. Die Mehraufwände von 680'000 Franken in der Elementarschadenprävention hat man geschluckt. Die Überschussabgabe, die frühere Monopolabgabe, hat uns immer gestört. Sie wird jetzt, je nachdem, wie das Ergebnis sein wird, deutlich erhöht. Das hat uns immer gestört, aber man hat diese Kröte geschluckt. Das Personal führt zu Mehrkosten. Auch diese Kröte hat man geschluckt. Die Entschädigungen der Verwaltungskommission (VK) werden steigen. Dort gilt das Gleiche. Auch das Schätzungswesen wird nicht günstiger werden. Auch das ist prämierelevant. Wir haben an vielen Orten Hand für dieses Gesetz geboten. Wir stehen zu diesem Kompromiss. Das hat der Fraktionssprecher der FDP.Die Liberalen-Fraktion erwähnt. Es handelt sich um einen austarierten Kompromiss. Vor diesem Hintergrund ist zu beachten, dass kurzfristige Änderungen eingereicht wurden, die jetzt zum Glück wieder vom Tisch sind. Eine weitere Kröte, die man schlucken muss, ist der Wortlaut der Justizkommission, der jetzt Gegenstand des heutigen Entwurfs ist. Er ist es nicht, weil man die Subventionen irgendeinmal senken wollte, sondern weil man den Status quo erhalten wollte, nämlich so, wie es vorher war. Das Gesetz ist zu einem grossen Teil eine Fortschreibung des bestehenden Gesetzes und nicht etwas komplett Neues. Diese Fortschreibung wollte man machen. Das war übrigens auch der Hintergrund des Antrags der FDP.Die Liberalen-Fraktion. Dies wollte ich als Klammerbemerkung anführen. Es wird nun noch mehr an Kompromissen abverlangt und wir werden sehen, welche Konsequenzen das haben wird. Ich persönlich habe mit diesem Wortlaut Schwierigkeiten. Aber wie ich es am Anfang gesagt habe, ist der Antrag auf den regierungsrätlichen Wortlaut, der besser gewesen wäre, in Gottes Namen zu spät eingetroffen. Ich möchte mich noch kurz zum Antrag der SVP-Fraktion zu § 7 äussern, nämlich zur Zusammensetzung der Verwaltungskommission. Ich kann mich hierzu mit dem Hut der Hauseigentümer äussern. Bei der ersten Vernehmlassung hatten wir grosse Angst, dass wir mehr bezahlen müssen. Das wird passieren, wie ich das vorhin bereits gesagt habe. Wir hatten aber auch Angst, dass wir nichts mehr zu sagen haben. Bei dieser Zusammensetzung der Verwaltungskommission, rein politisch, wie sie beantragt wurde, wären die Prämienzahlenden und die Versicherten aus der Verwaltungskommission ausgeschlossen. Das wäre ein inakzeptabler Zustand. Man kann den § 7 leider nicht so formulieren, wie das die SVP-Fraktion möchte. Mir ist bewusst, dass das schon sehr lange ein Thema ist und unter den Nägeln brennt. Aber dieser Antrag geht so definitiv nicht und ich werde ihn sicher ablehnen.

Thomas Fürst (FDP). Als Fraktionssprecher erlaube ich mir, im Namen unserer Fraktion den Vorwurf, dass der Antrag der FDP.Die Liberalen-Fraktion, wie er gestellt und unterdessen zurückgezogen wurde, ein Angriff auf die Gemeinden gewesen sein soll, in aller Form und Deutlichkeit zurückzuweisen. Ich wiederhole mich: Die FDP.Die Liberalen-Fraktion steht zum Status quo. Die FDP.Die Liberalen-Fraktion steht zum aktuellen Kostenteiler. Die FDP.Die Liberalen-Fraktion hat den regierungsrätlichen Entwurf, der das alles sauber aufgenommen hat, explizit begrüsst - nicht mehr und nicht weniger.

Urs Huber (SP). Ich möchte noch etwas zum Evergreen von Walter Gurtner sagen. Aber vorher möchte ich mich noch zu Edgar Kupper und seinen Kühen äussern. Als langjähriger Schichtarbeiter kann ich sagen, dass auch Schichtarbeiter gerne gewisse Regeln haben, die eingehalten werden. Ich habe volles Verständnis dafür, was Walter Gurtner gesagt hat, nämlich als Hauptpunkt die Repräsentanz etc. Ich kann mich nicht mehr genau erinnern, wie lange er schon im Rat ist, aber das ist auch schon lange der Fall. Er hat nach zwei oder drei Jahren begonnen, dies zu erwähnen. Man hat ihm immer gesagt, dass sich das ändern werde. Es hat sich aber nichts geändert. Ich und einzelne andere Personen haben das Gefühl, dass man ihn bei seinen Anträgen konkret unterstützen sollte, weil das konkret so gewesen ist. Aber das ist die alte Welt. Wir machen ein neues Gesetz und verändern dabei zwar nicht alles, aber haben doch einen gewissen neuen Teil. Ich lade die Mitglieder der SVP-Fraktion ein, in die neue Welt zu springen. Sie ist auch nicht schlecht. Walter Gurtner hat mit der Feststellung aber immer noch recht, dass sich in der extremen Einseitigkeit, wenn man sie politisch betrachtet, offenbar nicht viel ändert. Da lade ich die Zuständigen klar ein, etwas zu tun, wenn es sich dabei um eine Übergangsphase handelt. Auch Fachlichkeit kann diverser sein, als dies jetzt der Fall ist. Ich und wohl auch sonst niemand hier im Rat glaubt, dass es nur FDP-Personen in diesem Kanton gibt, die fachlich etwas sagen können. Ich bin ein Gegner davon, alles von einem Tag auf den anderen zu ändern. Die Leute sind da und machen einen guten Job. Das denke ich auf jeden Fall. Bei zukünftigen Wahlen oder Benennungen sollte man aber eine Änderung herbeiführen. Das ist besser für die SGV und es ist besser für die FDP. Die Liberalen-Fraktion. So muss Walter Gurtner nicht immer auf die FDP einprügeln. Ich habe eine eher kritische Meinung zur Aussage, dass wir in den Kommissionen keinen einzigen Auftrag der SVP-Fraktion überwiesen haben. Ohne das Kommissionsgeheimnis zu stark zu ritzen, muss ich dennoch feststellen, dass es sich in der Justizkommission teilweise wie in einer Geisterveranstaltung angefühlt hat. Der Geist des weissen Mannes irrte dauernd durch den Raum. So war es etwas schwierig, die Anträge in diesem Sinn umzusetzen. Das war nun wahrscheinlich ein Insider.

Matthias Borner (SVP). Ich möchte ein paar wichtige Punkte hervorheben. Die Sprecherin der Grünliberalen Fraktion hat gesagt, dass man nichts Politisches wolle, denn es habe nichts mit Politik zu tun. Ich habe in den Protokollen nachgelesen und gesehen, dass Esther Gassler diese Aussage im Jahr 2015 gemacht hat. Im Jahr 2018 hat es Brigit Wyss gesagt. Man hat immer gesagt, dass man die Politik herausnehmen wolle. Die Argumentation, dass das Ganze fachlich zusammengestellt sei und es per Zufall so herausgekommen ist, haben wir immer gehört. Wir haben das seit zehn Jahren gehört. Der Paragraph, der hier vorliegt, umfasst genau das, was man bisher auch schon gemacht hat. Da wird sich kaum eine Veränderung ergeben. Ich musste etwas schmunzeln, als ich das Fraktionsvotum der FDP. Die Liberalen-Fraktion gehört habe. Es gab eine Vernehmlassung und die Aussage wurde gemacht, dass in der finalen Version nicht alles unseren Vorgaben entsprochen hat. Man hat für die FDP. Die Liberalen-Fraktion bereits viel gemacht. Auch vom Hauseigentümerverband hat man viele Dinge von der Vernehmlassung willfährig in die Endvorlage aufgenommen. Aber von unseren Anregungen aus der Vernehmlassung wurde gar nichts aufgenommen. Der wichtige Punkt mit der politischen Zusammensetzung ist ein Thema, das schon lange beschäftigt. Man hat uns versprochen, dass man etwas tun wird. Nun macht man aber nichts. Die Sprecherin der Justizkommission hat wegen Corporate Governance süffisant gelächelt. Ich möchte an dieser Stelle erläutern, wie es sich mit der Corporate Governance verhält und warum wir das kritisch sehen. Im Moment trifft in diesem Gremium Peter Brügger, Alt-Kantonsrat FDP. Die Liberalen-Fraktion auf Markus Grütter. Auch er ist ein Alt-Kantonsrat der FDP. Die Liberalen-Fraktion. Er trifft auf den Jung-Kantonsrat Daniel Probst. Weiter ist noch ein Herr Siegenthaler dabei, der auch ein FDP. Die Liberalen-Mitglied ist. Ihre Aufgabe besteht in der Kontrolle von Markus Schüpbach. Lokalpolitiker aus Solothurn wissen, in welcher Partei er ist. Er ist Mitglied der FDP. Die Liberalen. Mit dem Reglement ist ein wichtiger Punkt, dass sie an der Lohnschraube drehen werden. Das kann legitim sein und man kann sagen, dass Fachleute von Interesse sind. Das Gefährliche dieses Vorgangs ist aber, dass man plötzlich Politiker hat, die wegen des Sitzungsgeldes und nicht wegen der Fachlichkeit dort Einsitz nehmen. Dahingehend haben wir gewisse Befürchtungen. Uns wurde zugesichert - und daher sage ich das an dieser Stelle auch - dass man das transparent ausweisen wird. Man wird die Entschädigungen für jede Person ausweisen, und zwar vollständig. Man lässt nicht irgendwie eine Hintertüre offen. Sie sollen auch mehr verdienen, wenn es dem entspricht, was man im Markt zahlt. Wir wollen aber, dass das transparent ausgewiesen wird. Das wurde uns so versprochen. Ich hoffe, dass das auch so gemacht wird. Daher bitte ich Sie, sich vielleicht doch zu erwärmen und dem Antrag der SVP-Fraktion zuzustimmen.

Brigit Wyss (Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements). Besten Dank für die Diskussion und für die grossmehrheitlich gute Aufnahme. Es ist mir nicht so vorgekommen, dass schon fünf Jahre vergangen

sind, in denen wir darüber diskutieren. Darob bin ich schon etwas erschrocken und habe nachgerechnet. Wir beschäftigen uns schon lange damit. Aber dazwischen lagen zwei schwierige Jahre, die alles etwas verzögert haben. Man kann dazu sagen, dass wir alle angehört haben. Wir haben ein Jahr lang mit Gruppen, in denen die SVP ebenfalls vertreten war, Themenblock für Themenblock diskutiert. Kevin Kunz kann sich bestimmt noch an die Arbeiten erinnern. Sie waren alle von Anfang an einbezogen, im Wissen darum, dass wir nur dann ein Gebäudeversicherungsgesetz machen können, wenn alle mehr oder weniger glücklich damit sind und Kompromisse eingehen können. Wir waren also sehr lange unterwegs. In dieser ganzen Diskussion waren auch die beiden Punkte, die jetzt wieder aufgekommen sind, die Hauptpunkte. Alles andere, so auch die technischen Neuerungen, waren unbestritten. Ich habe mich sehr darüber gefreut, dass die Neuerungen im Schätzungswesen angenommen werden. Das Gleiche gilt für die Elementarschadenprävention, die sehr wichtig ist. Gegen all das habe ich nichts gehört. Das freut mich sehr, denn das sind ganz wesentliche Punkte für die Gebäudeversicherung und für ihr Tagesgeschäft. Für den Regierungsrat ist die Corporate Governance wichtig. Auch das war in den Voten, die wir gehört haben, unbestritten. Ich komme nun zu den Beiträgen an die Feuerwehren. Wir haben ganz viele Gespräche geführt. Aufgrund der Stellungnahmen aus der Vernehmlassung haben wir die Feuerwehr wieder an den Tisch geholt, dann wieder den Hauseigentümerverband und schliesslich wieder den VSEG. Wir haben tatsächlich versucht, eine Lösung zu finden. Jetzt sind alle halbwegs zufrieden. Das ist doch das Wesen eines Kompromisses. Damit können wir weiterleben. Auch zuhänden des Protokolls möchte ich erwähnen, dass mir etwas sehr wichtig ist. Wir haben angeblich fast fünf Jahre darüber diskutiert. Wenn nun im Gesetz 35 % für die Anschaffungen steht und 25 % für die Feuerwehrmagazine, dann kommt es der Gebäudeversicherung in den nächsten Jahren bestimmt nicht in den Sinn, daran irgendetwas zu ändern. Selbstverständlich gilt für die Gebäudeversicherung der Kompromiss, den wir gefunden haben und der jetzt hier im Rat mitgetragen wird. Es müsste schon etwas ganz Arges geschehen, dass wir wieder über die Bücher müssten. Der Kompromiss, wenn er zustande kommen sollte, gilt. Das ist ganz wichtig. Ich hoffe, dass ich es an dieser Stelle in aller Deutlichkeit so gesagt habe, dass es akzeptabel ist. Ich danke Edgar Kupper. Er hat erwähnt, dass es für ihn bereichernd war. Die fünf Jahre waren bereichernd und ich habe viel gelernt und erfahren. Ich bin froh, dass man es auch in der Politik so betrachten kann. Der Regierungsrat wählt den Geschäftsführer auf Antrag des Verwaltungsrats. Damit hat er einen starken Hebel. Falls etwas nicht klappt, hat man eine Handhabe. Die Eignergespräche, die es auch braucht, wenn der Regierungsrat nicht mehr vertreten ist, haben wir bereits aufgegleist. Wir haben uns schon zum ersten Mal zusammengesetzt und geprüft, was es alles braucht. Wir werden die Gespräche entsprechend führen. Wichtig ist, dass der Regierungsrat auch etwas zu unserer direkten Ansprechperson sagen konnte. Das wird so sein. Das Einspracheverfahren ist uns ebenfalls sehr wichtig. Es ist klar, dass wir eine kostengünstigere, aber auch eine effizientere Variante wählen konnten. In der Botschaft steht geschrieben, dass das Vetorecht bei einer Änderung der Verfassung und wenn man gewisse Gesetzgebungskompetenzen nach unten delegiert und wenn der Verwaltungsrat eine Verordnung macht, bestehen bleibt, so wie bei allen anderen Entscheiden auch. Alles andere wäre gar nicht mehrheitsfähig gewesen. Es ist inhaltlich richtig und das ist unbestritten. Weiter wurde die neue Zusammensetzung des Verwaltungsrats erwähnt. Ich muss hier noch einmal etwas korrigieren. Bei den Namen, die aufgezählt wurden, handelt es sich um Bauernvertreter, um wirtschaftliche Vertreter des KMU- und Gewerbeverband Kanton Solothurn (KGV) und der Solothurner Handelskammer sowie um die Gemeinden. Wir haben neun Sitze. Vier davon werden wieder an die überdurchschnittlich betroffenen Verbände gehen. Diese schicken ihre Delegierten. Aber die Mehrheit, das heisst fünf Sitze, werden ausgeschrieben. Also wird sich tatsächlich etwas ändern. Ich bin mit Urs Huber sehr wohl einverstanden, dass es in diesem Kanton in allen Parteien Kompetenzen gibt. Aber wir haben schon Ausschreibungen gemacht und ganz dünne Bewerbungen erhalten. Es ist einfach nicht so, dass sich auf eine solche Ausschreibung Hunderte von Personen melden. Daher müssen wir auch die Entschädigungen in einem vertretbaren Rahmen anheben. Der Präsident des Hauseigentümerverbands hat die Unterlagen vielleicht nicht zu Ende gelesen. Eine Prämienhöhung wird es aufgrund der Totalrevision nicht geben. Es werden Mehrkosten verursacht, aber die können wir ohne Prämienhöhung stemmen. Das ist ebenfalls eine wichtige Aussage. Auch in diesem Sinn ist die Vorlage ausgewogen. Ich danke allen, die mitgearbeitet haben, so auch diejenigen, die in den Arbeitsgruppen zwei- oder dreistündige Sitzungen absolviert und sich in die Materie hineingekniet haben. Ich danke Ihnen, wenn Sie das Gesetz, so wie es jetzt bereinigt vorliegt, annehmen können. Zu den Anträgen der SVP-Fraktion, die jetzt noch auf dem Tapet sind, kann ich mich nicht äussern. Der Regierungsrat hat sie so nie besprochen. Ich danke Ihnen noch einmal für die gute Aufnahme.

Detailberatung

Beschlussesentwurf 1

Titel und Ingress, Ziffern I., II., III. und IV.

Angenommen

Beschlussesentwurf 2

Titel und Ingress, Ziffer I., Kapitel 1.

Angenommen

Marco Lupi (FDP), Präsident. Zu § 1 liegt ein Antrag der SVP-Fraktion vor. Gibt es dazu eine Wortmeldung? Das ist nicht der Fall. Wir stimmen demnach darüber ab.

Antrag der SVP-Fraktion:

§ 1 Abs. 1 (Ziff. I., Beschlussesentwurf 2) soll lauten:

Die Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV) ist eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in ~~Solothurn~~-Grenchen.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 16]

Für den Antrag der SVP-Fraktion

23 Stimmen

Dagegen

66 Stimmen

Enthaltungen

2 Stimmen

§ 2, § 3, § 4, § 5, § 6

Angenommen

Marco Lupi (FDP), Präsident. Zu § 7 Absatz 1 und Absatz 2 liegt ein Antrag der SVP-Fraktion vor. Gibt es dazu Wortmeldungen? Wenn nicht, kommen wir zur Abstimmung.

Antrag der SVP-Fraktion:

§ 7 Abs. 1 (Ziff. I., Beschlussesentwurf 2) soll lauten:

~~Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitgliedern. die vom Regierungsrat nach fachlichen Kriterien sowie unter angemessener Berücksichtigung der unmittelbar betroffenen Verbände gewählt werden. Der Regierungsrat regelt die Zusammensetzung in der Verordnung.~~

§ 7 Abs. 2 (Ziff. I., Beschlussesentwurf 2) soll lauten:

Den Vorsitz führt von Amtes wegen der zuständige Departementsvorsteher/die zuständige Departementsvorsteherin. Die übrigen Mitglieder werden proportional zur Sitzzahl im Kantonsrat auf die im Kantonsrat vertretenen Parteien verteilt. Deren Fraktionen reichen dem Regierungsrat ihre Wahlvorschläge ein. Sie berücksichtigen dabei die fachliche Qualifikation.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 17]

Für den Antrag der SVP-Fraktion

18 Stimmen

Dagegen

73 Stimmen

Enthaltungen

0 Stimmen

§ 7 Absatz 3 und Absatz 4, § 8 bis § 12, Kapitel 2., § 13 bis § 47, Kapitel 3., § 48 bis § 68, Kapitel 4., § 69 bis § 93, Kapitel 5., § 94 bis § 96, Kapitel 6., § 97 und § 98, Kapitel 7., § 99 und § 100, Ziffern II., III. und IV.

Angenommen

Marco Lupi (FDP), Präsident. Demnach liegt nur noch die Version der Finanzkommission vor. Damit kommen wir zum Beschlussesentwurf 3. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall.

Titel und Ingress, Ziffern I., II., III. und IV.

Angenommen

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 18]

Beschlussesentwurf 1

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 1	92 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn gestützt auf Artikel 137 und 138 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 31. Oktober 2023 (RRB Nr. 2023/1799) beschliesst:

I.

Der Erlass Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 (Stand 1. August 2022) wird wie folgt geändert:

Art. 99 Abs. 4 (neu)

⁴ Die Solothurnische Gebäudeversicherung kann im Gesetz zum Erlass von rechtsetzenden Reglementen ermächtigt werden, sofern die Regelung technischen Charakter hat oder rasch wechselnden Verhältnissen unterworfen ist. Sie legt im Rahmen des Gesetzes die von ihr zu erhebenden Prämien und Beiträge fest. Artikel 79 Absatz 3 gilt sinngemäss.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Schlussabstimmung [Quorum 62, Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 19]

Beschlussesentwurf 2

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 2	74 Stimmen
Dagegen	18 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn gestützt auf Artikel 99 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 31. Oktober 2023 (RRB Nr. 2023/1799) beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über die Gebäudeversicherung, den Brandschutz und die Elementarschadenprävention, die Feuerwehr und den Elementarschadenfonds (Gebäudeversicherungsgesetz, GVG) wird als neuer Erlass publiziert.

1. Die Solothurnische Gebäudeversicherung

1.1. Rechtsstellung, Aufgaben und Mittel

§ 1 Rechtsform und Sitz

¹ Die Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV) ist eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Solothurn.

§ 2 Aufgaben

¹ Die SGV versichert die Gebäude auf dem Gebiet des Kantons Solothurn gegen Feuer- und Elementarschäden zu möglichst günstigen Prämien.

² Sie fördert die Prävention und die Abwehr von Feuer- und Elementarschäden (Intervention).

³ Sie erfüllt die ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben als kantonale Brandschutz- und Feuerwehrbehörde.

⁴ Sie erlässt die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Verfügungen.

§ 3 Mittel

¹ Die SGV beschafft sich die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel durch:

- a) Versicherungsprämien;
- b) Präventions- und Interventionsbeiträge;
- c) Kapitalerträge;
- d) Leistungsabgeltungen;
- e) Zuwendungen;
- f) Gebühren;
- g) wenn nötig aus der Deckungsreserve.

² Für ihre Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vermögen der SGV.

§ 4 Reserven

¹ Die SGV hat entsprechend ihren Verpflichtungen über ausreichende Reserven zu verfügen.

² Die Höhe der Reserven wird mit versicherungstechnisch anerkannten Methoden ermittelt und durch eine externe Fachperson periodisch überprüft.

³ Das Risikomass ist zwei Mal ein 200-jähriges Ereignis (Expected Shortfall) zum Sicherheitsniveau 99,5 %.

§ 5 Risikoabdeckung und Kooperation

¹ Die SGV kann:

- a) Rückversicherungsverträge abschliessen und sich an Versicherungsgemeinschaften, Pools oder Rückversicherungsinstitutionen beteiligen;
- b) zur Deckung von Grossrisiken Mitversicherungen oder ähnliche Verträge abschliessen;
- c) Interessenorganisationen beitreten;
- d) sich im Rahmen ihrer Aufgaben an Gesellschaften beteiligen, sofern die Gesellschaft hauptsächlich von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen getragen wird und der Gesellschaftszweck sich auf die Unterstützung bei der Erfüllung gesetzlicher Aufgaben beschränkt. Die Vergütungen der von der SGV wahrgenommenen Vertretungen haben sich auf die reglementarischen Ansätze der SGV zu beschränken.

1.2. Organisation und Aufsicht

§ 6 Organe

¹ Die Organe der SGV sind:

- a) der Verwaltungsrat;
- b) die Geschäftsleitung;
- c) die Revisionsstelle.

² Soweit die Befugnisse und Verantwortlichkeiten der Organe nicht durch Gesetz oder durch Verordnung festgelegt sind, werden sie von der SGV in einem Geschäftsreglement geregelt.

§ 7 Verwaltungsrat

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitgliedern, die vom Regierungsrat nach fachlichen Kriterien sowie unter angemessener Berücksichtigung der unmittelbar betroffenen Verbände gewählt werden. Der Regierungsrat regelt die Zusammensetzung in der Verordnung.

² Der Regierungsrat wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

³ Um gültig zu verhandeln, müssen wenigstens fünf Mitglieder anwesend sein.

⁴ Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Unternehmensleitung. Er hat folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Aufsicht über die Geschäftsführung der Geschäftsleitung und Erlass der notwendigen Weisungen;
- b) Ernennung der Mitglieder der Geschäftsleitung;
- c) Aufstellung des Voranschlags und Genehmigung der Jahresrechnung;

- d) Erstellung des jährlichen Geschäftsberichts zuhanden des Regierungs- und Kantonsrates;
- e) Festlegung der Risiko- und Reservepolitik;
- f) Abschluss von Vereinbarungen und Beschlussfassung über Beitritte und Beteiligungen im Sinne von § 5;
- g) Erlass der vom Gesetz vorgesehenen Reglemente einschliesslich des Prämientarifs.

§ 8 Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung führt die laufenden Geschäfte nach Massgabe des Geschäftsreglements und vertritt die SGV nach aussen.

² Verfügungen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Geschäftsleitung getroffen, soweit das Geschäftsreglement nichts anderes bestimmt.

§ 9 Revisionsstelle

¹ Der Regierungsrat wählt auf Antrag des Verwaltungsrats eine Revisionsstelle. Die Wiederwahl ist zulässig.

² Aufgaben und Verantwortlichkeit richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts für Revisionsstellen von Aktiengesellschaften.

³ Die Berichterstattung erfolgt an den Verwaltungsrat, den Regierungsrat und die parlamentarischen Aufsichtskommissionen.

§ 10 Personal

¹ Die Rechtsbeziehung zwischen der SGV und ihren Angestellten untersteht der Gesetzgebung über das Staatspersonal.

§ 11 Schätzungswesen

¹ Die SGV legt Schätzungsregionen fest und bestimmt für diese hauptamtliche Schätzerinnen und Schätzer. Die gegenseitige Stellvertretung ist zulässig.

² Die Schätzerin oder der Schätzer zieht nebenamtliche Fachpersonen aus der Schätzungsregion bei:

- a) nach Bedarf bei komplexen Schätzungen oder zur Erfassung der Gebäudedaten für die Katasterschätzung zuhanden des kantonalen Steueramts;
- b) auf Antrag der Eigentümerschaft.

³ In einfachen Fällen

- a) kann die Schätzung des Versicherungswerts an eine nebenamtliche Fachperson aus der Schätzungsregion delegiert werden;
- b) erfolgt die Schadensschätzung durch den Schadendienst der SGV.

⁴ Die SGV kann zur Bewältigung von Grossschadensereignissen einer überkantonalen Schadenorganisation beitreten und mit dieser Leistungsvereinbarungen abschliessen.

⁵ Sie regelt die Einzelheiten der Schätzung von Versicherungswert und Schäden in einem Reglement.

§ 12 Aufsichtsorgane

¹ Die SGV untersteht der Aufsicht des Regierungsrates.

² Der Geschäftsbericht ist jährlich mit dem Antrag des Regierungsrates dem Kantonsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

2. Gebäudeversicherung

2.1. Versicherungspflicht

§ 13 Obligatorium und Monopol

¹ Gebäude auf dem Gebiet des Kantons Solothurn sind für die nach diesem Gesetz versicherten Gefahren durch die Eigentümerschaft obligatorisch bei der SGV zu versichern. Dieser Vorschrift widersprechende Versicherungsverträge sind nichtig.

² Von der Versicherungspflicht ausgenommen sind Gebäude, die einen von der SGV in einem Reglement festgesetzten Versicherungswert nicht erreichen.

§ 14 Gebäudebegriff

¹ Als Gebäude im Sinne dieses Gesetzes gelten auf Dauer erstellte, überdachte und mit dem Boden fest verbundene Bauwerke, die zur Aufnahme von Menschen, Tieren oder Sachen geeignet sind.

² Der Regierungsrat bestimmt in der Verordnung

- a) die gebäudeähnlichen Bauten, die ebenfalls obligatorisch bei der SGV zu versichern sind;
- b) die Gebäudebestandteile und Einrichtungen, die mit dem Gebäude mitversichert sind. Er kann die SGV zum Erlass einer Abgrenzungsrichtlinie ermächtigen.

§ 15 Beginn der Versicherungspflicht

¹ Neubauten und wertvermehrnde Änderungen an bestehenden Bauten sind ab Beginn der Bauarbeiten zur Kostenvoranschlagssumme zu versichern.

§ 16 Beginn der Versicherungsdeckung

¹ Die Versicherungsdeckung beginnt:

- a) bei Vorliegen einer Baubewilligung mit Baubeginn;
- b) für nicht bewilligungspflichtige Bauten oder bauliche Änderungen mit der Anmeldung;
- c) mit der Einreichung eines Schätzungsbegehrens;
- d) in den übrigen Fällen mit vollzogener Schätzung.

² Die Baubehörde hat der SGV von jeder erteilten Baubewilligung unverzüglich schriftlich oder in elektronischer Form Kenntnis zu geben.

§ 17 Ausschluss aus der Versicherung

¹ Versicherte Gebäude können von der Versicherung ausgeschlossen werden, wenn Mängel, die eine wesentliche Erhöhung der Schadensgefahr einschliessen, auf schriftliche Aufforderung nicht fristgerecht behoben werden.

² Der Ausschluss kann sich auf die Versicherung aller oder einzelner der versicherten Gefahren, auf alle oder einzelne Gebäudeteile oder auf die Neuwertversicherung beziehen.

³ Der Ausschlussverfügung hat eine Androhung an die Eigentümerschaft vorauszugehen. Die Grundpfandgläubigerinnen und Grundpfandgläubiger sowie Nutzniessungs- und Wohnberechtigte sind, soweit aus dem Grundbuch ersichtlich, von der Androhung des Ausschlusses zum Zweck ihrer Interessenwahrung zu benachrichtigen.

2.2. Versicherte Gefahren

§ 18 Feuerschäden

¹ Die Feuerschadenversicherung leistet Ersatz für Schäden, die an versicherten Gebäuden entstehen durch:

- a) Feuer, Rauch oder Hitze;
- b) Explosionen;
- c) Überspannung;
- d) Blitzschlag;
- e) Luftfahrzeuge und andere Flugkörper, soweit eine gesetzliche oder vertragliche Haftpflicht nicht in Anspruch genommen werden kann.

² Von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen sind

- a) Schäden, die bei ordentlichem Gebrauch der versicherten Sache zur Erfüllung ihres Zweckes oder durch Abnutzung entstanden sind;
- b) Sengschäden;
- c) Schleuderbrüche und andere kräftemechanische Betriebseinwirkungen;
- d) Schäden infolge gewerbsmässiger Sprengungen;
- e) Schäden infolge Überschallknall.

§ 19 Elementarschäden

¹ Die Elementarschadenversicherung leistet Ersatz für Schäden, die entstehen durch:

- a) Sturm;
- b) Hagel;
- c) Hochwasser und Überschwemmungen;
- d) Lawinen, Schneerutsch und Schneedruck;
- e) Steinschlag und Felssturz;
- f) Erdbeben und Erdfall.

² Nicht gedeckt sind Schäden, die unmittelbar oder mittelbar entstehen durch:

- a) Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen;
- b) Rückstau aus Kanalisationen;
- c) Grundwasser.

³ Nicht gedeckt sind ferner auch Schäden, die im Wesentlichen verursacht werden durch:

- a) Naturereignisse ohne aussergewöhnliche Heftigkeit sowie fortgesetzte Natureinflüsse wie Feuchtigkeit, Trockenheit, Hangdruck, Bodensetzungen und -hebungen sowie Frost;
- b) erkennbar schlechten Baugrund, ungenügende Fundamente, fehlerhafte Konstruktion, mangelhaften Unterhalt der Gebäude oder künstlich hervorgerufene Erdbewegungen.

⁴ Der Regierungsrat kann in der Verordnung die versicherten Gefahren und Deckungsausschlüsse näher umschreiben.

§ 20 Ausgeschlossene Gefahren

¹ Die SGV ersetzt keine Schäden, die unmittelbar oder mittelbar entstehen durch Krieg, Neutralitätsverletzungen, innere Unruhen, Massnahmen oder Übungen von Militär, Polizei oder Zivilschutz, Erdbeben, Meteoriten sowie Veränderung der Atomkernstruktur.

² Die SGV kann einer Versicherungsgemeinschaft oder einem Pool beitreten oder andere geeignete Massnahmen ergreifen, die es ihr ermöglichen, Schäden nach Absatz 1 ganz oder teilweise in die Versicherung einzubeziehen.

2.3. Versicherungswerte

§ 21 Neuwert

¹ Die Gebäude werden grundsätzlich zum Neuwert versichert.

² Als Neuwert gelten die ortsüblichen Kosten, die für die Neuerstellung des Gebäudes zurzeit der Schätzung erforderlich sind.

§ 22 Zeitwert oder fester Versicherungswert

¹ Die Versicherung erfolgt zum Zeitwert, wenn dieser bei der Einschätzung weniger als 50 % des Neuwerts beträgt. Der Regierungsrat kann in der Verordnung weitere wichtige Gründe regeln, bei deren Vorliegen das Gebäude der Zeitwertversicherung unterliegt.

² Als Zeitwert gilt der Neuwert unter Abzug der seit der Erstellung wegen Alters, Abnutzung, mangelhaften Unterhalts oder anderer Gründe eingetretenen Wertverminderung.

³ Bei Objekten mit ideell wertvoller Bausubstanz wie Kunst- und Altertumsvalue kann die SGV ein Gebäude oder Gebäudeteile auch zu einer vereinbarten Summe versichern.

§ 23 Steigender Bauwert

¹ Befindet sich ein Gebäude im Bau oder werden wertvermehrnde Änderungen an einem bestehenden Gebäude ausgeführt, gilt der dem Baufortschritt entsprechende Wert als Versicherungswert.

§ 24 Änderung der Baukosten

¹ Ändern sich die Baukosten erheblich, passt die SGV zu Beginn des Jahres den Neuwert und den Zeitwert für alle Gebäude einheitlich dem neuen Stand der Baukosten an.

§ 25 Gebäudeschätzung

¹ Die SGV nimmt Gebäudeschätzungen vor:

- a) bei Anmeldung eines fertig erstellten Gebäudes zur definitiven Versicherung;
- b) auf Verlangen der Eigentümerschaft;
- c) von Amtes wegen.

² Im Rahmen der Gebäudeschätzung erfasst die SGV auch die Gebäudedaten für die Katasterschätzung. Sie schliesst zu diesem Zweck mit dem kantonalen Steueramt eine Leistungsvereinbarung ab, die durch den Kantonsrat zu genehmigen ist.

§ 26 Meldung an das Grundbuchamt und die Einwohnergemeinden

¹ Die SGV meldet dem Grundbuchamt den Versicherungswert.

² Sie teilt die eingeschätzten Gebäudeversicherungssummen oder deren Erhöhung infolge wertvermehrender Änderungen den Einwohnergemeinden mit, welche Gebühren auf dieser Basis erheben.

2.4. Prämien

§ 27 Prämienpflicht

¹ Die Versicherten haben der SGV für jedes Kalenderjahr vom Versicherungswert ihrer Gebäude Prämien zu entrichten.

² Besteht die Versicherung nur während eines Teils des Jahres, werden die Prämien nur für diese Zeit geschuldet. Bei Ausschluss einzelner Risiken entsteht kein Anspruch auf Prämienreduktion.

³ Zahlungspflichtig ist, wer zur Zeit der Fälligkeit der Prämie Eigentümerin oder Eigentümer des Gebäudes ist. Wechseln die Eigentumsverhältnisse vor Bezahlung, können die ausstehenden Prämien auch von der neuen Eigentümerschaft eingefordert werden.

⁴ Gehört das Gebäude mehreren Personen, haften sie solidarisch. Bei Stockwerkeigentum ist die Stockwerkeigentümergeinschaft Prämienschuldnerin.

§ 28 Prämienbemessung

¹ Die Prämien sind so anzusetzen, dass die Einnahmen ausreichen, um sämtliche Schäden zu vergüten, die Kosten für die Rückversicherung zu bezahlen, die erforderlichen Reserven zu bilden und die Verwaltungskosten zu decken.

² Die SGV erlässt einen Prämientarif nach anerkannten versicherungstechnischen Grundsätzen, unter Berücksichtigung der Solidarität unter den Versicherten.

³ Sie kann eine Mindestprämie festsetzen.

§ 29 Überschussabgabe

¹ Bleibt ein Jahresüberschuss, hat die SGV hiervon 10 %, höchstens jedoch 1,5 Millionen Franken, an den Kanton zu entrichten.

² Bestehen während mehrerer Jahre nach der Reservenbildung gemäss § 4 namhafte Überschüsse, sind die Prämien oder Leistungen anzupassen.

§ 30 Durchsetzung

¹ Die Prämien werden mit der Rechnungstellung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

² Die rechtskräftige Prämienrechnung gilt als vollstreckbare Verfügung im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889.

³ Für die Prämien besteht am Grundstück zugunsten der SGV ohne Eintragung im Grundbuch ein gesetzliches Pfandrecht im Sinne von § 283 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954.

2.5. Präventions- und Interventionsbeiträge

§ 31 Beiträge der Versicherten

¹ Die Versicherten haben der SGV neben den Prämien zweckgebundene Beiträge an die Prävention und Intervention zu entrichten. Diese werden mit der Prämienrechnung erhoben.

² Die Beiträge werden als Zusatz im Prämientarif festgelegt.

³ Sie sind so zu bemessen, dass die Einnahmen ausreichen, um Folgendes zu finanzieren:

- a) die gesetzlichen Aufgaben der SGV bezüglich Brandschutz, Elementarschadenprävention und Feuerwehrr;
- b) die Verwaltungskosten der SGV für diese Tätigkeitsbereiche.

⁴ Die Vorschriften über die Prämien sind für die Präventions- und Interventionsbeiträge sinngemäss anwendbar.

§ 32 Beiträge von Privatversicherungen

¹ Die Privatversicherungen haben für allfällige Feuer- und Elementarschadenversicherungen auf dem Gebiet des Kantons Solothurn Präventions- und Interventionsbeiträge an die SGV auszurichten.

² Der Regierungsrat setzt die Beiträge in der Verordnung fest.

2.6. Pflichten der Versicherten

§ 33 Anzeigepflicht

¹ Die Versicherten haben der SGV alle Gefahrenerhöhungen und andere Tatsachen, die für das Versicherungsverhältnis von Bedeutung sind, innert 30 Tagen anzuzeigen.

² Ist die Anzeigepflicht verletzt worden, fordert die SGV die entgangenen Prämien, höchstens aber 5 Jahresprämien, nach. Zudem kann sie ihre Leistungen im Schadenfall kürzen, soweit die Gefahrenerhöhung den Schaden vergrössert hat.

³ Bei Gefahrenverminderung ist die bisherige Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu entrichten, in dem die Änderung der SGV angezeigt wird.

§ 34 Schadenverhütungspflicht

- ¹ Die Versicherten haben zur Verhütung von Schäden alles Zumutbare vorzukehren.
- ² Insbesondere müssen sie das Gebäude ordnungsgemäss unterhalten und die Vorschriften über den Brandschutz und die Elementarschadenprävention einhalten.
- ³ Werden die gebotenen Schadenverhütungsmassnahmen nicht innert angemessener Frist ergriffen, ergreift die SGV die gesetzlichen Sanktionen. Im Schadenfall kann sie insbesondere die Versicherungsleistung kürzen.

§ 35 Schadenmeldung

- ¹ Die Versicherten sind verpflichtet, einen Schaden unverzüglich nach seiner Feststellung der SGV zu melden.
- ² Die SGV kann die Entschädigung ablehnen oder kürzen, soweit infolge schuldhaft verspäteter Meldung die Ursache oder das Ausmass des Schadens nicht mehr zweifelsfrei festgestellt werden kann.
- ³ Erfolgt die Meldung nicht innert Jahresfrist seit dem Ereignis, erlischt der Anspruch auf Entschädigung.
- ⁴ Für Schäden, die bei der Abschätzung nicht bemerkt worden sind, kann bis spätestens einem Jahr seit dem Schadenereignis eine nochmalige Abschätzung verlangt werden.

§ 36 Veränderungsverbot

- ¹ Bevor der Schaden ermittelt ist, darf an den beschädigten Objekten keine Veränderung vorgenommen werden, welche die Feststellung des Schadens oder seiner Ursache erschweren könnte. Vorbehalten bleiben Veränderungen zur Verhütung unmittelbar drohenden Schadens sowie Anordnungen der zuständigen Organe.
- ² Die Entschädigung kann verweigert oder gekürzt werden, soweit durch unberechtigte Veränderung am Schadenobjekt die Feststellung des Schadens beeinträchtigt oder der Schaden erhöht worden ist.

§ 37 Schadenminderungspflicht

- ¹ Die Versicherten haben im Schadenfall alle zumutbaren Massnahmen zu ergreifen, um den Schaden möglichst klein zu halten.
- ² Im Unterlassungsfall ist die SGV berechtigt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie bei Erfüllung dieser Pflicht kleiner ausgefallen wäre.

2.7. Schadenvergütung**§ 38 Ersatzwert**

- ¹ Der Gebäudeschaden bemisst sich grundsätzlich nach dem Versicherungswert.
- ² Beträgt der Zustandswert des Gebäudes oder einzelner Gebäudebestandteile bei Eintritt des Schadenfalles wegen Verwahrlosung, umweltbedingter Alterung und Schwächung des Materials oder Verwendung nicht geeigneter Materialien weniger als 50 % des Neuwerts beziehungsweise weniger als der eingeschätzte Zeitwert, wird der tatsächliche Zustandswert entschädigt.
- ³ Gebäude, die zum Abbruch bestimmt oder aufgrund ihres Zustandes abbruchreif waren, werden zum Abbruchwert entschädigt. Als solcher gilt der Verkaufswert der wiederverwendbaren Gebäudeteile abzüglich der Abbruchkosten.

§ 39 Totalschaden

- ¹ Bei völliger Zerstörung eines Gebäudes entspricht die Schadenssumme maximal dem Ersatzwert.

§ 40 Teilschaden

- ¹ Bei Teilschäden ist der Schaden nach dem Verhältnis des beschädigten Teiles zum gesamten Gebäude und dessen Ersatzwert auszumitteln.
- ² Beträgt die Schadenssumme weniger als 1/5 des Ersatzwerts, ist sie nach den effektiven Wiederherstellungskosten zu berechnen. Bei einer Zeitwertversicherung wird die Entschädigung um den sich durch die Wiederherstellung ergebenden Mehrwert gekürzt.
- ³ Sind die Wiederherstellungskosten im Vergleich zum entstandenen Schaden unverhältnismässig hoch, kann eine angemessene Minderwertentschädigung vergütet werden.

§ 41 Verzicht auf Wiederherstellung

- ¹ Wird ein vollständig zerstörtes Gebäude nicht innerhalb von drei Jahren durch die Eigentümerschaft oder deren Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger am gleichen Ort und mit gleichartigem Zweck wieder aufgebaut, erfolgt die Auszahlung in der Höhe des Zeitwerts.

² Bei Teilschäden entspricht die Versicherungsleistung dem Zeitwert, der auf den nicht fristgerecht wiederhergestellten Teil entfällt.

³ Aus wichtigen Gründen kann die Frist zur Wiederherstellung angemessen erstreckt werden, längstens aber bis zehn Jahre nach dem Schadenereignis.

⁴ Wenn es besondere Verhältnisse rechtfertigen, kann ein Aufbau an anderer Stelle oder zu anderem Zweck genehmigt werden.

§ 42 Nebenleistungen

¹ Die SGV ersetzt zusätzlich zur Leistung für den Gebäudeschaden:

- a) die notwendigen Abbruch-, Räumungs- und Entsorgungskosten, soweit sie das Gebäude oder die unmittelbare Gebäudeumgebung betreffen, höchstens aber 8 % der Schadenssumme bei Feuerschäden und 4 % des Versicherungswerts bei Elementarschäden. In besonderen Fällen kann die SGV höhere Kosten vergüten;
- b) die Kosten für zweckmäßige Massnahmen zur Verhütung weiteren Schadens, wie die Errichtung von Notdächern und Stützen. Dienen solche Massnahmen auch weiteren Zwecken, vergütet die SGV den ihrem Interesse entsprechenden Kostenanteil;
- c) Schäden am Gebäude sowie an anderen Liegenschaftsbestandteilen wie Bäumen, Kulturen und Einfriedungen, die durch Lösch-, Rettungs- oder Sicherungsmassnahmen der zuständigen Organe entstanden sind.

² Erfolgt die Entschädigung des Gebäudeschadens zum Abbruchwert, werden keine Abbruch-, Räumungs- und Entsorgungskosten erstattet.

§ 43 Verlust der Entschädigung

¹ Keine Entschädigung wird ausgerichtet, wenn die Eigentümerschaft den Schaden vorsätzlich herbeigeführt oder dabei mitgewirkt hat.

² Die Eigentümerschaft wird der SGV ersatzpflichtig für sämtliche durch ihr Verhalten verursachte Auslagen.

§ 44 Kürzung der Entschädigung

¹ Die SGV ist berechtigt, die Entschädigung in einem dem Grad des Verschuldens der Eigentümerschaft entsprechenden Verhältnis, höchstens aber um 2/3 zu kürzen, wenn:

- a) die Eigentümerschaft den Schaden grobfahrlässig verursacht hat oder der Schaden auf eine offenkundige Missachtung der Schadenverhütungspflicht zurückzuführen ist;
- b) eine Person, die mit der Eigentümerschaft in häuslicher Gemeinschaft lebt oder für deren Handlungen sie haftbar ist, den Schaden vorsätzlich oder fahrlässig verursacht hat, sofern sich die Eigentümerschaft in der Beaufsichtigung dieser Person einer groben Fahrlässigkeit schuldig gemacht hat;
- c) der Schaden durch nicht behobene Mängel oder unterlassene Schutzmassnahmen innerhalb einer von der SGV oder einem andern Aufgabenträger festgesetzten Frist oder durch unbefugtes Eingreifen in eine elektrische Anlage entstanden ist.

§ 45 Schutz der Grundpfandgläubigerinnen und Grundpfandgläubiger

¹ Der teilweise oder gänzliche Verlust des Entschädigungsanspruchs gilt nicht gegenüber den Grundpfandgläubigerinnen und Grundpfandgläubigern, soweit diese nachweisen, dass ihre Forderungen aus dem Vermögen der Eigentümerschaft nicht gedeckt sind.

² Im Falle der Zahlung gehen die Rechte der Grundpfandgläubigerinnen und Grundpfandgläubiger auf die SGV über.

§ 46 Auszahlung

¹ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Auszahlung in der Verordnung.

² Die Rechte der Grundpfandgläubigerinnen und Grundpfandgläubiger nach Artikel 822 ZGB bleiben gewahrt.

§ 47 Rückgriff und Rückforderung

¹ Für die ausgerichtete Entschädigung kann die SGV auf die für den Schaden Verantwortlichen Rückgriff nehmen. Sie tritt im Umfang und zum Zeitpunkt ihrer Leistungen in die Rechte der versicherten Person ein.

² Kein Rückgriffsrecht besteht gegen Ersatzpflichtige, die mit der versicherten Person in häuslicher Gemeinschaft leben oder für deren Handlungen diese einstehen muss, wenn sie den Schaden nur leichtfahrlässig herbeigeführt haben.

³ Werden nachträglich Tatsachen bekannt, welche die Verweigerung oder die Kürzung der Versicherungsleistung begründet hätten, kann die SGV bis zum Ablauf von 10 Jahren nach dem Schadenereignis eine entsprechende Rückerstattung verfügen. Eine längere strafrechtliche Verjährungsfrist bleibt vorbehalten.

3. Brandschutz und Elementarschadenprävention

3.1. Allgemeines

§ 48 Zweck

¹ Die Bestimmungen über den Brandschutz und die Elementarschadenprävention bezwecken den vorbeugenden Schutz

- a) von Personen, Tieren und Sachen vor Bränden und Explosionen;
- b) von Gebäuden vor den versicherten Elementarereignissen.

§ 49 Mitwirkungspflichten

¹ Die Eigentümer- oder Nutzerschaft ist verpflichtet, der SGV zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zutritt zu den Grundstücken, Gebäuden und Räumen zu gewähren und auf Verlangen Auskunft zu geben. Auskunftspflichtig sind auch andere mit den Gebäuden oder Einrichtungen vertraute Personen.

§ 50 Ausrichtung von Beiträgen

¹ Zur Förderung von Präventionsmassnahmen der Versicherten, mit denen für das Gebäude eine Verminderung der Brand- und Elementarschadengefahr bezweckt wird, kann die SGV Beiträge ausrichten.

² Sie kann anstelle von Beiträgen an notwendige Präventionsmassnahmen am Einzelobjekt auch Beiträge an die Kosten koordinierter Objektschutzmassnahmen, namentlich Arealschutz, leisten. Solche Massnahmen müssen einen gleichwertigen Schutz wie die zu ersetzenden Einzelmassnahmen gewährleisten.

³ Die SGV kann sich fachlich und finanziell an der Erarbeitung von raumplanerischen Grundlagen, Nutzungsplanungen und Gefahrenkarten beteiligen, soweit sie dazu dienen, das Elementarrisiko für Gebäude zu verringern.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Beitragsbedingungen und die Höhe der Beiträge in der Verordnung. Er kann die SGV zum Erlass von Ausführungsbestimmungen in einem Reglement ermächtigen.

§ 51 Weitere Förderungsmassnahmen

¹ Die SGV berät die Behörden und Private und kann weitere Massnahmen ergreifen, die der Förderung des Brandschutzes und der Elementarschadenprävention dienen.

3.2. Brandschutz

§ 52 1. Vollzug und Aufsicht

¹ Der Vollzug des Brandschutzes obliegt der SGV.

² Der Regierungsrat übt die Aufsicht über das Brandschutzwesen aus.

§ 53 2. Anforderungen an den Brandschutz

a) Sorgfaltspflichten

¹ Mit Feuer und offenen Flammen, Wärme, Elektrizität und anderen Energiearten, feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffen sowie mit Maschinen, Apparaten usw. ist so umzugehen, dass keine Brände oder Explosionen verursacht werden oder entstehen können.

² Wer Hilfspersonen einsetzt oder andere Personen zu beaufsichtigen hat, sorgt dafür, dass die nötigen Vorsichtsmassnahmen getroffen werden.

b) Bauten und Anlagen

¹ Bauten und Anlagen sind so zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass

- a) die Sicherheit von Personen gewährleistet ist und Tiere und Sachen genügend geschützt sind;
- b) der Entstehung von Bränden und Explosionen sowie der Ausbreitung von Flammen, Hitze und Rauch vorgebeugt wird;
- c) die Ausbreitung von Feuer auf benachbarte Bauten und Anlagen begrenzt wird;
- d) die Tragfähigkeit während eines bestimmten Zeitraums erhalten bleibt;
- e) eine wirksame Brandbekämpfung ermöglicht und die Sicherheit der Rettungskräfte gewährleistet wird.

² Der Brandschutz umfasst bauliche, technische, betriebliche und organisatorische Massnahmen.

§ 55 c) Brandschutzvorschriften

¹ Es gelten die Brandschutzvorschriften, die vom zuständigen Organ gemäss Interkantonaler Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse (IVTH) für verbindlich erklärt werden.

² Der Regierungsrat kann in der Verordnung weitere Richtlinien von Fachorganisationen für verbindlich erklären und bei Bedarf zusätzliche Vorschriften erlassen oder diese Kompetenz der SGV zur Regelung in einem Reglement übertragen.

§ 56 d) Anpassung bestehender Bauten und Anlagen

¹ Bestehende Bauten und Anlagen sind verhältnismässig an die geltenden Brandschutzvorschriften anzupassen, wenn:

- a) wesentliche bauliche oder betriebliche Veränderungen, Erweiterungen oder Nutzungsänderungen vorgenommen werden; oder
- b) die Gefahr für Personen besonders gross ist.

§ 57 e) Brandschutzbewilligung

¹ Die Errichtung von Bauten und Anlagen sowie bauliche oder nutzungsbezogene Änderungen an Bauten oder Anlagen benötigen eine Brandschutzbewilligung der SGV.

² Der Regierungsrat regelt in der Verordnung die Ausnahmen und das Verfahren.

§ 58 3. Feuerungsanlagen

a) Unterhaltspflicht

¹ Der Unterhalt von Feuerungsanlagen, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden, liegt in der Verantwortung der Eigentümerschaft der Anlagen.

² Die Unterhaltspflicht gilt als erfüllt, wenn in zweckmässigen Zeitabständen durch eine zugelassene Fachperson eine sicherheitstechnische Wartung vorgenommen wird und allenfalls festgestellte Mängel behoben sind.

b) Sicherheitstechnische Wartung

¹ Mit der sicherheitstechnischen Wartung sollen Personensicherheit und Brandschutz garantiert werden.

² Sie hat fachgerecht nach den Regeln der Technik zu erfolgen. Sie besteht aus der Kontrolle und wenn nötig der Reinigung der Feuerungsanlage.

³ Die SGV kann die nötigen Weisungen erlassen.

c) Zweckmässige Zeitabstände

¹ Die Zeitabstände zwischen den sicherheitstechnischen Wartungen sind in Absprache mit der Fachperson anlage- und nutzungsbezogen festzulegen. Zu berücksichtigen sind namentlich Herstellerangaben, technische Spezifikationen, Brennstoff, Leistung, Nutzungsintensität, Verschmutzungsgrad und Anlagealter.

d) Zulassung der Fachperson

¹ Für die Ausführung der sicherheitstechnischen Wartung von Feuerungsanlagen ist eine Zulassung der SGV erforderlich.

² Die Zulassung setzt das eidgenössische Diplom als Kaminfegermeisterin oder Kaminfegermeister oder den Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung voraus.

³ Die zugelassenen Fachpersonen sind verpflichtet:

- a) zur Übernahme der sicherheitstechnischen Wartung im ganzen Kanton, auch in abgelegenen Gebieten, zu verhältnismässigen Kosten;
- b) zur regelmässigen Aus- und Weiterbildung.

⁴ Kontroll- und Reinigungsarbeiten können unter Aufsicht der Fachperson auch durch Kaminfegerinnen oder Kaminfeger oder Personen mit gleichwertiger Ausbildung und Lernende durchgeführt werden.

⁵ Die SGV führt eine öffentliche Liste der zugelassenen Fachpersonen.

e) Dokumentations-, Mitwirkungs- und Meldepflicht

¹ Die Eigentümerschaft der Anlage und die Fachperson müssen die sicherheitstechnische Wartung und das vereinbarte Kontrollintervall in geeigneter Weise dokumentieren und bei Bedarf belegen können.

² Die Fachperson hat der Eigentümerschaft festgestellte Mängel schriftlich mitzuteilen.

³ Bei grosser Gefahr oder wenn Mängel trotz wiederholter Aufforderung nicht behoben werden, hat die Fachperson der SGV Meldung zu erstatten.

§ 63 4. Blitzschutzsysteme

¹ Blitzschutzsysteme dürfen nur von Fachpersonen erstellt und gewartet werden.

² Der Regierungsrat bestimmt in der Verordnung die erforderliche fachliche Qualifikation.

³ Fachpersonen sind verpflichtet, sich in ein von der SGV geführtes öffentliches Register einzutragen.

§ 64 5. Elektrische Installationen

¹ Die Netzbetreiberinnen haben der SGV nicht fristgerecht eingereichte oder ungenügende Sicherheitsnachweise zu melden.

§ 65 6. Brandschutzkontrollen

a) Kontrollen

¹ Die SGV kann, unter Berücksichtigung der Brand- und Explosionsgefahr sowie der Personengefährdung, die folgenden Kontrollen durchführen:

a) Bau- und Abnahmekontrollen;

b) periodische Kontrollen von Bauten und Anlagen;

c) periodische Kontrollen von wärme-, haus- und sicherheitstechnischen Anlagen.

² Sie kann die Kontrollen für einzelne Gebäude oder Gebäudekategorien sowie für einzelne Komponenten Fachpersonen übertragen.

³ Die Kontrollen sind wenn möglich im Beisein der Eigentümer- oder Nutzerschaft oder ihrer Vertretung vorzunehmen.

§ 66 b) Mängelbehebung

¹ Die SGV erlässt die erforderlichen Verfügungen zur Behebung festgestellter Mängel, unter Ansetzung einer angemessenen Frist und Androhung der Vollstreckung durch die Vollstreckungsbehörde im Unterlassungsfall.

² Bei akuter Brand- oder Explosionsgefahr oder unmittelbarer Personengefährdung kann die SGV alle nötigen Sofortmassnahmen verfügen, insbesondere auch Nutzungsverbote oder einen Baustopp, unter Hinweis auf Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937.

³ Die Vollstreckung richtet sich im Übrigen nach den §§ 83 ff. des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970.

3.3. Elementarschadenprävention

§ 67 Objektschutz

¹ Gebäude sind so zu erstellen und zu unterhalten, dass sie gegen Elementarschäden möglichst gesichert sind.

² Die Eigentümerinnen und Eigentümer bestehender Gebäude haben die notwendigen und zumutbaren Massnahmen zum Schutz des Gebäudes vor Elementarereignissen zu ergreifen:

a) bei wesentlichen baulichen oder nutzungsbezogenen Änderungen;

b) nach einem Schadenereignis.

³ Der Regierungsrat regelt in der Verordnung die massgebenden Schutzziele. Er kann Richtlinien von Fachorganisationen zur Elementarschadenprävention verbindlich erklären und zusätzliche Vorschriften erlassen. Er kann diese Kompetenz auch der SGV übertragen.

§ 68 Fachbericht

¹ Die Errichtung von Gebäuden sowie bauliche oder nutzungsbezogene Änderungen an Gebäuden benötigen einen Fachbericht Elementarschadenprävention der SGV.

² Die Baubehörde legt die notwendigen Massnahmen gemäss Fachbericht in der Baubewilligung fest.

³ Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen sowie weitere Einzelheiten in der Verordnung.

⁴ Feuerwehrwesen

4.1. Auftrag und Organisation der Feuerwehren

§ 69 Aufgaben

¹ Die Feuerwehr ist für die Intervention bei Bränden, Elementarereignissen, Einstürzen, Unfällen oder ABC-Ereignissen zum Schutz von Menschen, Tieren, Umwelt und Sachwerten zuständig.

² Der Feuerwehr obliegt die Aufgabe des unverzüglichen, befristeten Einsatzes in Kooperation mit Polizei, Sanität und Dritten.

³ Die Mitwirkung der Feuerwehren in der akuten Gefahrenabwehr aufgrund anderer kantonaler oder kommunaler Erlasse bleibt vorbehalten.

§ 70 Vollzug und Aufsicht

¹ Die Gebäudeversicherung und die Einwohnergemeinden sind mit dem Vollzug der Vorschriften über die Feuerwehr betraut.

² Die Oberaufsicht über das gesamte Feuerwehrwesen übt der Regierungsrat aus.

³ Die SGV erlässt die nötigen Weisungen insbesondere betreffend:

- a) die Bestände und Ausrüstung der Feuerwehr;
- b) den Übungsdienst und das Kurswesen;
- c) den Einsatz und die Grundzüge der Alarmorganisation.

⁴ Die SGV ist zuständig für die Organisation und Durchführung der Feuerwehrkurse. Sie regelt die Kursentschädigung in einem Reglement.

⁵ Sie betreibt für die Feuerwehren ein zentrales Administrationssystem. Der Regierungsrat regelt in der Verordnung die Einzelheiten.

§ 71 Ortsfeuerwehren

¹ Jede Einwohnergemeinde hat eine Feuerwehr zu organisieren, auszurüsten und zu unterhalten.

² Die Einwohnergemeinden haben für genügende und zweckdienliche Einrichtungen aufzukommen. Insbesondere haben sie dafür zu sorgen, dass die den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Alarmanrichtungen, ICT-Infrastruktur, Gerätschaften und Wasserbezugsorte vorhanden und einsatzbereit sind.

³ Die Einwohnergemeinden tragen die Kosten der Feuerwehr, soweit sie nicht durch Dritte finanziert werden.

§ 72 Regionalfeuerwehren

¹ Wo es die Verhältnisse rechtfertigen, können sich mehrere Einwohnergemeinden in gegenseitigem Einverständnis unter Anhörung der SGV zur Organisation einer einzigen Feuerwehr nach Massgabe des Gemeindegesetzes zusammenschliessen. Eine solche Regelung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

² Der Regierungsrat ist befugt, zur Erhöhung der Feuerwehrbereitschaft für mehrere Einwohnergemeinden die Schaffung von Regionalfeuerwehren oder andere Massnahmen anzuordnen und die von den Einwohnergemeinden zu erfüllenden Bedingungen festzulegen.

§ 73 Betriebsfeuerwehren

¹ In Betrieben mit grossem Brandrisiko, erhöhter Personengefährdung oder erschwerter Einsatzmöglichkeit der Feuerwehr kann die SGV den Betrieb berechtigen oder verpflichten, eine eigene Feuerwehr zu organisieren und zu unterhalten.

² Die von der SGV anerkannten Betriebsfeuerwehren haben bei Bedarf auch ausserhalb des Betriebes mitzuwirken. Die SGV entscheidet über Ausnahmefälle.

³ Die Angehörigen der Betriebsfeuerwehr sind nach Möglichkeit aus dem Betriebsort zu rekrutieren. In Streitfällen entscheidet die SGV. Bei der Betriebsfeuerwehr eingeteilte Personen sind von der Dienstpflicht in einer Solothurner Orts- oder Regionalfeuerwehr befreit.

§ 74 Feuerwehren mit Spezialaufgaben

¹ Die SGV kann einzelnen Orts-, Betriebs- oder Regionalfeuerwehren Spezialaufgaben zuweisen.

² Sie schliesst mit den Trägerinnen der Feuerwehren mit Spezialaufgaben Leistungsvereinbarungen ab.

³ Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit gemäss der Verordnung über den kantonalen Schadendienst vom 31. Oktober 2000.

§ 75 Feuerwehrreglement

¹ Die Einwohnergemeinden und Betriebe mit einer anerkannten Betriebsfeuerwehr haben ein Feuerwehrreglement zu erlassen. Dieses ist nach Anhörung der SGV vom Departement zu genehmigen.

² Die SGV regelt den Mindestinhalt des Feuerwehrreglements.

§ 76 Wasserbezugsorte

¹ Als Wasserbezugsorte im Sinne von § 71 Absatz 2 gelten Hydrantenanlagen mit genügend grosser Wasserreserve und Wasserleistung sowie ausreichendem Druck.

² Wo Hydrantenanlagen nicht genügen oder aus technischen oder finanziellen Gründen nicht erstellt werden können, bestimmt die SGV, was an deren Stelle treten soll.

³ Sind Gebäude nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen, hat die Eigentümerschaft den erforderlichen Wasserbezugsort zu erstellen und zu unterhalten.

⁴ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben die Erstellung, den Unterhalt und die Benützung der Wasserbezugsorte für die Feuerwehr wie Hydranten, Löschwasserbehälter, Löschweihen und ähnliche Einrichtungen zu dulden.

⁵ Die SGV regelt die Einzelheiten in einem Reglement.

§ 77 Nachbarhilfe

¹ Jede Feuerwehr ist zur Hilfeleistung ausserhalb der Gemeinde oder des Betriebes verpflichtet. Die SGV regelt die gegenseitige Hilfeleistung und die Entschädigung in einem Reglement.

§ 78 Beiträge der SGV

¹ Die SGV richtet zur Förderung des Feuerwehrwesens Beiträge aus.

² Bei der Festsetzung der Beiträge ist die Ausschöpfung der Möglichkeiten der Rationalisierung der Feuerwehr angemessen zu berücksichtigen.

³ Der Beitrag der SGV an die Kosten der Feuerwehren beträgt mindestens:

- a) für Neuanschaffungen von persönlicher Ausrüstung, Gerätschaften und Fahrzeugen: 35 %
- b) für Neuerstellung und Verbesserung von Feuerwehrmagazinen: 25 %

⁴ Der Regierungsrat regelt die weiteren Einzelheiten der Beitragsgewährung in der Verordnung. Er kann die SGV zum Erlass von Ausführungsbestimmungen ermächtigen.

§ 79 Beschaffung

¹ Die Gebäudeversicherung kann für die Feuerwehren

- a) die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute beschaffen und zu diesem Zweck ein zentrales Lager betreiben;
- b) koordinierte Beschaffungen für Material, Gerätschaften und Fahrzeuge durchführen.

² Sie überwälzt ihre Aufwendungen für die Beschaffungen und die Lagerführung auf die Träger der Feuerwehren.

4.2. Dienstpflicht

§ 80 Beginn und Dauer

¹ Alle Personen sind in ihrer Wohnsitzgemeinde feuerwehrdienstpflichtig ab dem Kalenderjahr, in dem sie 21 Jahre alt werden.

² Die Dienstpflicht dauert bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die dienstpflichtige Person 45 Jahre alt wird.

³ Wo die Verhältnisse es erfordern, kann der Regierungsrat auf Antrag oder nach Anhörung der Einwohnergemeinde die Dienstpflicht auf jüngere oder ältere Personen erstrecken oder auf 25 Jahre erfüllten Aktivdienst beschränken.

⁴ Für anerkannte Betriebsfeuerwehren gelten die Absätze 1 - 3 sinngemäss.

§ 81 Freiwilliger Feuerwehrdienst

¹ Die Einwohnergemeinden oder Betriebe mit anerkannten Betriebsfeuerwehren können Angehörige der Feuerwehr, die das Ende der Dienstpflicht erreicht haben, im Dienst belassen oder nicht dienstpflichtige Personen in den Dienst aufnehmen.

² Freiwilliger Feuerwehrdienst ab dem 18. Altersjahr wird an die Dienstjahre angerechnet.

§ 82 Erfüllung der Dienstpflicht

¹ Die Dienstpflicht wird erfüllt durch:

- a) aktiven Feuerwehrdienst in einer nach dem Gesetz anerkannten Feuerwehr;
- b) Bezahlung einer Ersatzabgabe für den nicht geleisteten Dienst.

² Über die Art der Dienstpflicht entscheiden die für die Aushebung und Einteilung der Dienstpflichtigen zuständigen Gemeindebehörden. Für die Dienstleistung in einer Betriebsfeuerwehr gilt § 73 Absatz 3.

§ 83 Befreiung vom Feuerwehrdienst und der Ersatzabgabepflicht

¹ Vom aktiven Feuerwehrdienst und von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Schwangere;

- b) diejenige Person, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum vollendeten 15. Altersjahr allein oder vorwiegend betreut;
- c) Personen, die eine Invalidenrente oder eine Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen;
- d) diejenige Person, die eine im eigenen Haushalt lebende Person nach Buchstabe c dauernd betreuen muss.

² Der Regierungsrat kann in der Verordnung Personen, die bei Brandfällen in die Lage kommen, amtliche Funktionen auszuüben, vom Feuerwehrdienst und der Ersatzabgabepflicht befreien.

³ Die Einwohnergemeinde kann in ihrem Feuerwehrreglement weitere Personen von der Leistung des Feuerwehrdienstes, hingegen nicht von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreien.

§ 84 Aktiver Feuerwehrdienst

¹ Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, den ihnen aufgetragenen Dienst zu übernehmen sowie die vorgeschriebenen Übungen und Kurse zu besuchen.

² Sie können zur Bekleidung eines Grades und zur Leistung des damit verbundenen Dienstes für die Dauer von 10 Jahren verpflichtet werden. Bei ungerechtfertigter vorzeitiger Demission können die von der SGV und der Einwohnergemeinde aufgewendeten Kursgelder und andere Kosten unter Berücksichtigung bereits geleisteter Dienste zurückgefordert werden.

³ Die Dienstleistenden haben Anspruch auf Ausrichtung eines Soldes.

§ 85 Massgebende Feuerwehr

¹ Der Feuerwehrdienst wird grundsätzlich in der Feuerwehrorganisation der Wohnsitzgemeinde oder in einer von der SGV anerkannten Betriebsfeuerwehr geleistet.

² Er kann auf Gesuch hin in einer anderen Solothurner Orts-, Regional- oder Betriebsfeuerwehr erfüllt werden, sofern dies:

- a) unter den gegebenen Umständen, insbesondere der Arbeitssituation und Qualifikation der feuerwehropflichtigen Person, zweckmässig ist;
- b) der Mannschaftsbestand der Wohnsitzgemeinde zulässt.

³ Über das Gesuch entscheidet unter Anhörung der Wohnsitzgemeinde die SGV.

§ 86 Erwerbsausfallkompensation

¹ Die Erwerbsausfallkompensation bei Kursbesuchen ist Sache der Einwohnergemeinden und der Betriebe mit Betriebsfeuerwehren.

² Lohnzahlungen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber an Angehörige der Orts- oder Regionalfeuerwehren werden durch die Einwohnergemeinden zu 80 %, im Maximum gemäss dem höchsten Ansatz der jeweils geltenden eidgenössischen Erwerbsersatzordnung, rückvergütet. Im gleichen Rahmen wird der Verdienstaufschlag der Selbstständigerwerbenden entschädigt.

³ Die Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer haben in jedem Fall pro Arbeitstag Anspruch auf das Minimum gemäss der eidgenössischen Erwerbsersatzordnung.

§ 87 Unfallversicherung

¹ Die Einwohnergemeinden stellen sicher, dass die Angehörigen ihrer Feuerwehr sowie Personen, die im Rahmen eines Einsatzes Hilfe leisten oder für Übungen beigezogen werden, angemessen gegen Unfall versichert sind.

§ 88 Ersatzabgabe

¹ Dienstpflichtige, die keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, haben eine von der Einwohnergemeinde festzusetzende Ersatzabgabe zu bezahlen. Diese beträgt jährlich einen Prozentsatz der rechtskräftig eingeschätzten ganzen Staatssteuer. Gesondert veranlagte Staatssteuern sind dabei nicht zu berücksichtigen.

² Die Ersatzabgabe ist in jener Einwohnergemeinde geschuldet, in der die abgabepflichtige Person am 31. Dezember ihren Wohnsitz hat. Sie beträgt im Minimum 40 Franken, im Maximum 800 Franken. Die SGV kann in einem Reglement das Minimum und das Maximum dem Stande der Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) anpassen.

³ Ein ganzer oder teilweiser Erlass der Staatssteuer hat eine entsprechende Reduktion der Ersatzabgabe zur Folge.

⁴ Wer im Verlaufe eines Jahres von der Dienstpflicht befreit wird, hat die Ersatzabgabe für das ganze Jahr zu bezahlen, erhält sie jedoch anteilmässig von der Einwohnergemeinde zurückerstattet.

§ 89 Befreiung von der Ersatzabgabe

¹ Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einer Partnerin oder einem Partner, die oder der aktiv Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, sind von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit.

² Partnerinnen und Partner, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben und keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammen unter solidarischer Haftung eine Ersatzabgabe. Wenn beide einen eigenen Wohnsitz haben, schulden sie an ihrem Wohnsitz je eine halbe Ersatzabgabe.

³ Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einer Partnerin oder einem Partner, die oder der nicht mehr dienstpflichtig oder nach § 83 Absatz 1 oder 2 von der Dienstpflicht befreit ist, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, bezahlen eine halbe Ersatzabgabe.

4.3. Pflichten Dritter

§ 90 Alarmpflicht

¹ Alle Personen sind verpflichtet, Brandausbrüche und schadenstiftende Elementarereignisse sowie Wahrnehmungen, die auf solche Ereignisse deuten, der Alarmzentrale der Kantonspolizei unverzüglich zu melden und Betroffene zu alarmieren.

§ 91 Inanspruchnahme von Sachen

¹ Die Feuerwehr kann sowohl im Ernstfall als auch zu Übungszwecken Liegenschaften, Gebäude, Fahrzeuge und andere Sachen Dritter benützen.

² Die Eigentümerschaft der beanspruchten Sachen ist im Übungsfall vorgängig und im Ernstfall so rasch wie möglich vom Feuerwehrkommando zu orientieren.

³ Auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen. Die Halterinnen und Halter von Fahrzeugen sind angemessen zu entschädigen.

§ 92 Ersatzpflicht für Einsatzkosten

¹ Wer den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlung oder Unterlassung nötig macht oder veranlasst, ist den Einwohnergemeinden für alle Kosten des Einsatzes ersatzpflichtig.

² Auch ohne Nachweis eines Verschuldens können sie die Einsatzkosten einfordern von:

- a) dem Verursacher oder der Verursacherin bei Einsätzen der ABC-Wehr sowie bei Unfällen mit Verkehrsmitteln;
- b) Personen, denen mit dem Einsatz bei Unglücksfällen (ausgenommen Brand-, Explosions- und Elementarereignisse sowie in besonderen und ausserordentlichen Lagen) Hilfe geleistet wurde;
- c) der Eigentümerschaft von automatischen Brandmelde- und Löschanlagen bei wiederholtem Fehlalarm;
- d) Antragstellenden für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss kommunalem Feuerwehrreglement.

³ Mehrere Ersatzpflichtige haften für die Einsatzkosten solidarisch.

⁴ Grundlage für die Auferlegung von Einsatzkosten ist ein von der Einwohnergemeinde zu erlassender Gebührentarif.

⁵ Die Einwohnergemeinde verfügt den Ersatz der Einsatzkosten nach Massgabe des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. Februar 1992.

§ 93 Gebühren für Brandmelde- und Löschanlagen

¹ Die Eigentümerschaft von automatischen Brandmelde- und Löschanlagen hat den Einwohnergemeinden für die Vorsorgeleistung der Feuerwehr eine jährlich wiederkehrende Gebühr gemäss kommunalem Gebührentarif zu entrichten.

² Die Anschluss- und Unterhaltsgebühren richten sich im Übrigen nach dem kantonalen Gebührentarif (GT) vom 8. März 2016.

5. Elementarschadenfonds

§ 94 Verwaltung

¹ Der SGV ist ein Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden angeschlossen.

² Sie verwaltet den Fonds und legt darüber jährlich separat Rechnung ab.

§ 95 Finanzierung

¹ Am Elementarschadenfonds haben sich der Staat mit 50 %, die SGV mit 25 % und die Einwohnergemeinden mit 25 % zu beteiligen. Der Anteil der einzelnen Gemeinden wird vom Regierungsrat nach Finanzausgleichsgrundsätzen festgelegt.

² Die Beteiligten haben zusammen jährlich einen Beitrag von 150'000 Franken in den Fonds einzubezahlen. Erreicht der Fonds einen Bestand von über 600'000 Franken, kann der Regierungsrat nach Anhören der Beteiligten die Beitragsleistung reduzieren oder vorübergehend aufheben.

³ Ergeben sich wegen ausserordentlicher Katastrophenfälle Fehlbeträge, ist der Regierungsrat im Rahmen seiner Finanzkompetenz berechtigt, seitens des Staates Vorschüsse an den Fonds zu leisten.

§ 96 Leistungen des Fonds

¹ Der Fonds leistet Beiträge zur Linderung von Elementarschäden, soweit sie nicht versichert werden können.

² Die Leistungen des Fonds erfolgen als Ergänzung zu den vom «Schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden» («fondssuisse») gewährten Beiträgen.

³ Beitragsvoraussetzungen, Anmeldeverfahren, Schadenermittlung, anrechenbarer Schaden sowie Mindestschaden und Selbstbehalt richten sich nach den jeweils geltenden Richtlinien des fondssuisse.

⁴ Der Beitrag des Fonds darf unter Anrechnung der Beiträge Dritter und des fondssuisse 90 % des anrechenbaren Schadens nicht übersteigen.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Beitragsgewährung in der Verordnung.

⁶ Rechtsschutz und Strafbestimmungen

§ 97 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der SGV, die gestützt auf dieses Gesetz und seine Ausführungserlasse ergehen, kann innert 30 Tagen bei der SGV schriftlich Einsprache erhoben werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

² Die SGV überprüft die Verfügung und erlässt einen begründeten Einspracheentscheid.

³ Gegen den Einspracheentscheid kann innert 10 Tagen Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden.

⁴ Das Einspracheverfahren vor der SGV ist kostenlos. Parteientschädigungen werden keine ausgerichtet.

§ 98 Strafbestimmungen

¹ Mit Busse von 50 bis 1'500 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) den Brandschutzvorschriften dieses Gesetzes (§§ 53, 54, 56 und 58), den Ausführungsvorschriften gemäss § 55 oder einer gestützt darauf erlassenen Verfügung zuwiderhandelt;
- b) Feuerungsanlagen in Missachtung von § 61 ohne Zulassung der SGV sicherheitstechnisch wartet;
- c) Blitzschutzsysteme in Missachtung von § 63 ohne die erforderliche fachliche Qualifikation erstellt und wartet;
- d) eine Verfügung nach § 66 zur Behebung von Mängeln nicht fristgerecht befolgt.

² Wer vorsätzlich einem Aufgebot zum Besuch eines von der SGV organisierten Feuerwehrcurses nicht Folge leistet, wird mit Busse von 50 bis 300 Franken bestraft.

³ Die Strafbehörden teilen der SGV alle gestützt auf dieses Gesetz erlassenen Strafbefehle und Strafurteile mit.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 99 Übergangsbestimmungen

¹ Schadenfälle, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten sind, werden nach dem bisherigen Gesetz erledigt.

² Bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits erhobene Rechtsmittel sind von der nach bisherigem Recht zuständigen Instanz zu beurteilen.

³ Bestimmungen von Feuerwehrreglementen der Einwohnergemeinden und der Betriebe mit anerkannten Betriebsfeuerwehren sind aufgehoben, soweit sie diesem Gesetz widersprechen. Das gilt nicht für die in den Reglementen festgelegte Dauer der Dienstpflicht.

⁴ Die Feuerwehrreglemente sind an die Bestimmungen dieses Gesetzes innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten anzupassen.

⁵ Auf Personen, deren Feuerwehrdienstpflicht nach bisherigem Recht im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes aufgehört hat, gelangt die Regelung der Dienstdauer nicht zur Anwendung.

§ 100 Vollzug

¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung.

II.

1.

Der Erlass Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992 (Stand 1. Juni 2019) wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 3 (geändert)

³ Der Regierungsrat kann Anstellungen an die Departemente, an das Personalamt sowie an die Solothurner Spitäler AG und an die Solothurnische Gebäudeversicherung delegieren.

§ 39 Abs. 4 (geändert)

⁴ Der Regierungsrat kann die Ermächtigung an die zuständigen Departemente sowie an die Solothurner Spitäler AG und an die Solothurnische Gebäudeversicherung delegieren.

2.

Der Erlass Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 192 Abs. 2 (geändert)

² Grundstücke, Wertschriften und Beweglichkeiten sind durch einen oder mehrere vom Amtschreiber bezeichnete Experten neu zu schätzen.

III.

Der Erlass Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz) vom 24. September 1972 (Stand 1. Januar 2022) wird aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 20]

Beschlussesentwurf 3

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 3	92 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn gestützt auf Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 und § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954 nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 31. Oktober 2023 (RRB Nr. 2023/1799) beschliesst:

I.

Der Erlass Gebührentarif (GT) vom 8. März 2016 (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:

§ 37

Aufgehoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

AD 0032/2024

Dringlicher Auftrag fraktionsübergreifend: Drohender Verkehrskollaps im Wasseramt sofort verhindern!

Begründung der Dringlichkeit

Marco Lupi (FDP), Präsident. Ihnen wird momentan ein dringlicher Vorstoss ausgehändigt. Ich bitte Michael Kummlı, die Begründung dazu abzugeben.

Michael Kummlı (FDP). Sie wissen, dass es immer schwierig ist, eine Dringlichkeit zu erklären, ohne zwei, drei inhaltliche Punkte zu nennen. Es wird mir daher nicht ganz ohne Details gelingen. Aber für alle jene, die nicht involviert sind, gebe ich ein paar Informationen. Der Vorstoss wird soeben verteilt. Der Titel lautet: «Dringlicher fraktionsübergreifender Auftrag: Drohender Verkehrskollaps im Wasseramt sofort verhindern!» Um was geht es? Sie haben es schon zwei- oder dreimal gehört. Es geht dabei um den Leistungsausbau der SBB. Hier noch etwas für diejenigen, die wirklich weit davon entfernt sind: Die Wasserämter-Vertreter von sämtlichen Parteien, die hier im Rat sind, haben den Auftrag unterschrieben. Es lohnt sich tatsächlich zuzuhören. Als Ausgangslage haben wir ein laufendes Plangenehmigungsverfahren. Es trifft nicht zu, dass es sich an dieser neuralgischen Stelle in Subingen, aber auch in Derendingen in erster Linie um eine SBB-Sache handelt, sondern es kommt dort relativ viel zusammen. Seit meiner Kleinen Anfrage ist Folgendes passiert: Erstens: Der Regierungsrat des Kantons Bern hat gesagt, dass man sich achten müsse, denn es funktioniere nicht. Die Buslinie Herzogenbuchsee-Solothurn kann nicht mehr aufrechterhalten werden, wenn der Mehraufwand, das heisst die Mehrzüge kommen. Zweitens: Es gab einen Runden Tisch. Dieser war sehr konstruktiv im Austausch. Selbstverständlich blieben die Fronten verhärtet. Es hat sich aber gezeigt, dass unser Kanton mit der SBB verhandelt und gesprochen hat. Unser Kanton hat auch mit dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) gesprochen. Wieso hat man mit dem ASTRA gesprochen? Wenn man in Kriegstetten die Autobahn verlassen muss, weil die ASTRA Bridge kommt und in einem Jahr die A1 auf sechs Spuren ausgebaut wird, ist genau das die Fluchtroute. Diese Fluchtroute führt bei uns über den gleichen Bahnübergang. Das bedeutet, dass wir nicht nur mehr Züge haben und die Barriere länger geschlossen bleibt, sondern wir haben zudem die Fluchtroute. Der Kanton hat uns bestätigt, dass nur diese Einzelgespräche stattgefunden haben. Es sind aber alle bereit, an einem Runden Tisch teilzunehmen, an dem alle Verkehrsteilnehmer anwesend sind. Ich bin der Meinung, dass dies wichtig ist. Meine Kleine Anfrage und auch die Plangenehmigungseingabe des Kantons im alten Jahr basierten auf einem alten Verkehrsgutachten. Die SBB hat selber gemerkt, dass das wahrscheinlich nicht funktioniert und sie hat ein neues Gutachten erstellt. Das neue Gutachten zeigt wieder einiges mehr an Verkehr als das alte. Auch das müsste man wohl einfließen lassen. Weiter komme ich zum Langsamverkehr, zu den Fahrrädern. Der Langsamverkehr wird parallel zu dieser Barriere geführt. Das ist eine der wichtigsten Routen im Wasseramt, aber auch überkantonale. Man kann die Ampel von Hand betätigen. Sie können sich nun vorstellen, was passiert. Nebst dem, dass die Barriere viel öfter geschlossen sein wird, kommt noch der Ampeldruck dazu. Der Kanton hat bestätigt, dass man das einstellen kann. Aber auch da ist es noch nicht fertig. Wenn sich die Barriere während fünf Minuten nicht öffnet, dann fahren oder gehen alle zu Fuss über den Fussgängerstreifen, auch wenn die Ampel Rot zeigt. Dem muss man sich bewusst sein. Wir haben die Gemeindepräsidenten der umliegenden Gemeinden, die Kantonsräte und den Nationalrat, der im Wasseramt wohnt, ins Boot geholt und sind an die Ämter in Bern gelangt. Wir wollen und brauchen es, dass man sich an einen Tisch setzt. Ich sage es sehr gerne: Das Wasseramt verwehrt sich den Personenzügen nicht, die vermehrt kommen. Das Wasseramt will nicht gegen die Sache in Oensingen ausgespielt werden. Das hat damit gar nichts zu tun. Wir wollen die versprochenen flankierenden Massnahmen. Jetzt kommt noch das Highlight. Die Anwältin der SBB hat uns schriftlich bestätigt, dass man uns versprochen hat, dass auf dieser Bahnlinie niemals Güter fahren werden. Die Unterlagen sind im Bundesarchiv und wir haben eine Einsichtnahme. Natürlich war die Stellungnahme der SBB bis anhin nicht vorhanden. Sie war nicht auffindbar. Angeblich werden wir sie noch erhalten. Aber die Anwältin hat uns bereits bestätigt, dass sie dazu steht, denn es steht genau dasselbe darin geschrieben. Man habe uns gesagt, dass dort nie Güterzüge verkehren werden. Das ist die Ausgangslage bei uns im Wasseramt. Es kann wohl nicht sein, was die SBB gesagt hat. Man könne

sich das schon vorstellen, aber sie werden das nicht von sich aus sistieren. Der Kanton hat aber auch gesagt, dass er sich das schon vorstellen könne, aber eigentlich wollen wir das von uns aus nicht. Aber die SBB sagt uns, dass der Kanton Druck machen würde. Daher haben wir den Vorstoss eingegeben. Wir brauchen einen Marschhalt. Bereits im Vorfeld habe ich Sandra Kolly kontaktiert. Aus meiner Sicht diskutieren wir das sehr neutral. Sie merken, dass bei mir Emotionen vorhanden sind, aber die Diskussionen verlaufen sehr anständig. Sandra Kolly erhält von mir die Unterlagen jeweils im Voraus. Wir wollen einen konstruktiven Dialog, bei dem alle auf Augenhöhe miteinander sprechen. Wieso braucht es die Dringlichkeit? Das Plangenehmigungsverfahren ist nahezu beendet. Sie wissen selber, wie es ist. Wenn erstinstanzlich etwas entschieden ist und man das Ganze kehren will, dann ist es fast unmöglich. Dazu würde es jetzt den Kanton brauchen, der von sich aus «Stopp» sagt. Sie sind eine Nebenpartei, daher stellen wir den Antrag auf Sistierung. Eine Sistierung bedeutet nicht Stopp. Man setzt sich an einen Tisch und arbeitet zusammen. Besten Dank für die Unterstützung nächste Woche.

Marco Lupi (FDP), Präsident. Das war die kurze, knappe Begründung, wie wir das schätzen. Sie müssen den Auftrag wahrscheinlich nicht mehr lesen, aber das ist gut so.

Georg Nussbaumer (Die Mitte). Die Parlamentarische Gruppe Natur und Umwelt hat einen Anlass. Wir versuchen, diesen bereits um 12.50 Uhr zu starten, damit diejenigen, die am Nachmittag Kommissionssitzungen haben, rechtzeitig in diese Sitzungen gehen können. Ich habe gehört, dass sehr viele nicht kommen wollen. Thematisiert wird die Lichtverschmutzung. Auch Personen, die sich nicht angemeldet haben, sind herzlich willkommen.

Marco Lupi (FDP), Präsident. Ich wünsche Ihnen einen guten Mittag und denjenigen, die noch Sitzungen haben, wünsche ich einen guten Sitzungsverlauf. Wir sehen uns kommenden Mittwoch zur zweiten Hälfte der Session.

Schluss der Sitzung um 12:25 Uhr